

Abstract:

Diese Arbeit hat zum Ziel, das Potential des Rahmenmodells der pragmatischen Präsupposition von R. Stalnakers (2002) für die Anwendung auf russische und deutsche Rechtstexte zu untersuchen. Es werden die nötigen Grundlagen dieser Theorie aufgearbeitet und mit Ergebnissen aus der russischen Forschung verglichen. Das Common-Ground-Modell Stalnakers wird auf seine Potentiale hinsichtlich des Forschungsziels geprüft und im Anschluss mit Forschungsansätzen aus der Rechtslinguistik in Verbindung gebracht. Die dadurch erhaltenen Resultate fließen in die praktische Begutachtung eines russischen und eines deutschsprachigen Rechtstextes ein.



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Pragmatische Präsuppositionen  
russischer und deutscher Gesetzestexte“

Verfasser

Martin Freisinger

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 16. 08. 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 243 361

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Slawistik / Russisch

Betreuerin:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Anna Kretschmer

# Inhalt

<b>0. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>1. Ursprung, Entwicklung und Differenzierung der Präsuppositionsforschung.....</b>	<b>8</b>
1.1. Anmerkungen zur Terminologie und ihrer historischen Entstehung .....	8
1.2. Entstehung der Präsuppositionsforschung .....	9
<b>2. Adaption durch die Linguistik.....</b>	<b>12</b>
2.1. Das logisch-semantische Grundmodell STRAWSONS .....	12
2.1.1. Implikation und Präsupposition.....	16
2.1.2. Präsuppositionsauslöser .....	17
2.1.3. Negation und Präsupposition.....	23
2.2. Teilbereiche der Präsuppositionsforschung .....	26
2.2.1. Faktizität und Wissen.....	26
2.2.2. Exkurs: Wahrheitsbegriff und Faktizität.....	28
2.2.3. Präsuppositionen der Bedeutungsexplikation von Wörtern.....	30
2.2.4. Präsuppositionen komplexer Sätze (Vererbung, Projektion) .....	34
2.2.5. Zweifelhaft präsuppositionale Kontexte (weltschaffende, generische und gesetzesähnliche Kontexte).....	35
2.2.6. Präsuppositionen in der russischen Linguistik .....	38
2.3. Schlussfolgerungen .....	41
<b>3. Pragmatische Konzepte .....</b>	<b>44</b>
3.1. Einleitung.....	44
3.2. Stalnakers Konzept der Sprecherpräsuppositionen .....	52
3.3. Das <i>cooperative principle</i> und die <i>Konversationsmaxime</i> von GRICE.....	53
3.4. Das Common-Ground-Modell STALNAKERS .....	57
3.5. Exkurs: Präsupposition als Voraussetzung für die Implikatur.....	62
3.6. Pragmatische Präsupposition - Zusammenfassung .....	63
<b>4. Einfluss der Präsupposition auf Rechts- und Textlinguistik .....</b>	<b>67</b>
4.1. Rechtslinguistik und linguistische Erkenntnisse der Rechtsforschung .....	67
4.1. Exkurs: Textfunktionen und Sprechakte in Rechtstexten.....	74

4.2.	Wissensrahmen und Wissenskonzepte als pragmatische Präsuppositionen .....	75
4.3.	Das Verhältnis der Präsupposition zu Deixis und Referenz .....	84
<b>5.</b>	<b>Ein Präsuppositionsmodell für Rechtstexte im Rahmen der Common- Ground-Konzeption .....</b>	<b>88</b>
<b>6.</b>	<b>Anwendung auf die Rechtstexte .....</b>	<b>93</b>
6.1.	Beschreibung der Textkorpora.....	93
6.2.	Untersuchung der Textkorpora .....	95
6.3.1.	Konzeptwissen.....	96
6.3.2.	Komplexe Ausdrücke.....	99
6.3.3.	Referentielle Präsuppositionen .....	101
6.3.4.	Hintergrundwissen .....	102
6.3.5.	Wissensrahmen.....	103
6.3.6.	Implikaturen .....	105
6.3.	Schlussfolgerungen .....	106
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>109</b>
<b>8.</b>	<b>Прагматические пресуппозиции в русских и немецких правовых текстов .....</b>	<b>113</b>
<b>9.</b>	<b>Verwendete und weiterführende Literatur .....</b>	<b>118</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>127</b>
10.1.	Auszug: Гражданский кодекс российской федераций, часть 2, .....	127
10.2.	Auszug: Mietrechtsgesetz (MRG).....	132
10.3.	Tabellarische Übersicht der Wissensrahmen im russischen Rechtstext .....	135
10.4.	Tabellarische Übersicht der der Wissensrahmen im deutschen Rechtstext .....	138
10.5.	Verzeichnis der Abkürzungen und Sonderzeichen .....	142

## 0. Einleitung

Die Präsupposition wurde mit einer Begeisterung in die Linguistik übernommen wie kaum eine andere Idee. Sie versprach, Probleme der Referenz zu lösen, schwierige Bezüge zwischen Aussage und Kontext auf einfache Regeln zu beschränken, und sie sollte helfen zu erklären, warum manche Aussagen, ganz intuitiv und einfach ausgedrückt, „falsch“ sind. Doch die Präsupposition wurde bisher nicht allgemeingültig definiert, sondern führte – weit von einem Konsens entfernt – zu höchst differenzierter und widersprüchlicher Literatur. Die Präsupposition stellt außerdem eine grundlegende Frage immer wieder neu zur Debatte: Ist der Semantik oder der Pragmatik der Vorzug zu geben bzw. welche Symbiose oder funktionelle Verbindung beider ist möglich?

Die vorliegende Arbeit argumentiert für das grundlegend pragmatische Verständnis der Präsupposition. Sie greift die Argumentation auf, dass die Präsupposition auf die allgemeinen Kommunikationsmaxime nach GRICE (1975) zurückzuführen und im pragmatischen Common-Ground-Konzept STALNAKERS (2002) erklärbar ist. Auf dieser theoretischen Grundlage erfolgt die Ausweitung dieses Konzepts auf die Textsorte „Rechtstext“, welche bisher in der spezifischen Forschung so gut wie keine Beachtung gefunden hat. Innerhalb dieses Rahmens soll festgestellt werden, ob Rechtstexte Präsuppositionen haben können, und ob diese von pragmatischer Art sind. Neben dem genannten Modell aus der Präsuppositionsforschung werden auch angrenzende Forschungsbereiche angesprochen: die Textlinguistik und einige Aspekte der Rechtslinguistik, sowie unverzichtbare Methoden und Prinzipien der juristischen Arbeitsweise. Die sich daran anschließende Analyse hat weitgehend illustrativen Charakter und versucht als Boden für weiterführende empirische Untersuchungen zu dienen.

Die linguistische Forschung rund um die Präsupposition kann als besonders reichhaltig bezeichnet werden. Seit den frühen 1960er-Jahren wuchs ein beachtlicher Korpus einschlägiger, englischsprachiger Literatur mit einigen Beiträgen aus dem deutschen Sprachraum. Diese rasante Entwicklung führte zur intensiven Aufarbeitung der Thematik sowie zu einem gewissen Durcheinander und über die Jahre hinweg zu Unübersichtlichkeit der zahlreichen Varianten, seien es nun logisch-semantisch fundierte oder pragmatische. Diese Arbeit kann angesichts dieser Fülle nur bestimmte Werke detaillierter aufarbeiten. Die Wahl des zentralen Werks fiel auf STALNAKER (2002), dessen Interpretation der Präsupposition den wohl wesentlichsten Vorschub für ihre Entwicklung als

Untersuchungsobjekt der Pragmalinguistik geleistet hat (STALNAKER 1973, 1998, 1999 und 2002). Im Vergleich zur definitiven Undurchsichtigkeit der semantisch-logisch orientierten Forschung erlaubte sein Modell, die Präsupposition als sprecher- und kontextspezifisches Phänomen zu betrachten. Letztendlich bedurfte es bis 2002, bis aus den – in den vorhergegangenen Aufsätzen skizzierten Überlegungen – ein umfassendes Rahmenkonzept entwickelt wurde. Die vorliegende Arbeit knüpft an diesem Punkt an, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass mittlerweile neuere Arbeiten (v.a. BEAVER/ZEEVAT 2004, SIMMONS 2006) existieren, die das Grundmodell variieren oder kritisch beleuchten.

In der russischen Literatur wurde die ausführlichste Darstellung der Präsupposition von PADUČEVA (2010/1985) verfasst. Sie stellt darin alle zeitgenössischen Forschungsrichtungen innerhalb dieser Teildisziplin der Linguistik dar. Der zeitliche und kulturelle Abstand der Rezeption erlaubt es der Autorin, die Widersprüchlichkeiten der Präsuppositionsforschung sehr objektiv und gesamtgesellschaftlich zu betrachten und ihre eigenen Schlüsse zu ziehen. In anderen Arbeiten PADUČEVAS (1974, 2004) erfährt die Präsupposition jedoch nur geringe Weiterentwicklung, und auch das pragmatische Common-Ground-Modell nach STALNAKER 2002 findet keine Besprechung.

Im noch unsicheren Status der Rechtslinguistik als entweder einer Teildisziplin der Linguistik oder der Jurisprudenz schlägt sich die vergleichsweise geringe linguistisch-wissenschaftliche Bearbeitung dieses Feldes nieder. Neben dem außerordentlich umfangreichen Bestand wissenschaftlicher Literatur zu allen Spielarten der Präsupposition umfasst die Rechtslinguistik und insbesondere die spezielle, linguistisch ausgerichtete nur eine kleine Anzahl von Werken. Als besonders fruchtbar erweisen sich die Arbeiten der Rechtslinguisten des „Heidelberger Arbeitskreises für Rechtslinguistik“, MÜLLER (1994, 2001), JEAND'HEUR (1989), die Linguisten WIMMER, SOKOLOWSKI und PODLECH (1976). In dieser Arbeit wird häufig auf BUSSE (1992) Bezug genommen, der sich ausführlich mit der Verschmelzung der Rechtslehre und der Linguistik beschäftigt und Potentiale und Probleme auf beiden Seiten detailliert aufarbeitet. Im Wesentlichen textlinguistisch orientiert, eröffnet er jedoch Möglichkeiten, präsupponiertes Wissen in das Rechtsverständnis und die Rechtsanwendung zu integrieren.

Mit der Wahl von Gesetzestexten als Textsorte zur Applizierung der theoretischen Ergebnisse fiel die Entscheidung auf das Themengebiet „Mietrecht“, dem in beiden Kulturen Wichtigkeit und Relevanz zugesprochen wird. Mit „Wohnen“ verbindet der Mensch häufig nicht nur seinen Lebensmittelpunkt. Auch Sicherheit und Beständigkeit, gesellschaftliche Einbindung und das Bedürfnis nach den ‚eigenen vier Wänden‘ können in diesem Kontext

vorausgesetzt werden. Ob solcherart ‚Präsuppositionen‘ gerechtfertigt sind, insbesondere wenn der vorliegende sprachliche Kontext einen Rechtstext darstellt, kann vielleicht am Ende der Arbeit entschieden werden. Die Entscheidung, Rechtstexte als Untersuchungskorpora zu wählen, folgte aus der Überlegung, ob beim initialen Verständnis eines solchen Sprachgeschehens, d. h. der textuellen Sinnentfaltung, bevor ein Rechtstext seiner Verwendung zugeführt wird, vom Rezipienten mitgebrachtes Wissen eine nachweisbare Rolle spielt. Darüber hinaus lässt der Vergleich zweier Texte aus verschiedenen Rechtssystemen auf signifikantere Ergebnisse hoffen.

Die Arbeit beginnt mit der Einführung in Ursprung und Entwicklung der Thematik, welche gleichermaßen als kurze Darstellung der frühen Forschungsgeschichte dient. Der historisch-chronologische Zugang wurde für die an die Thematik heranführenden Abschnitte gewählt, da die fortschreitende Ausweitung des Präsuppositionsbegriffs von der Erschließung neuer sprachtheoretischer Felder nicht zu trennen ist.

Im zweiten Kapitel werden die linguistische Rezeption und die wichtigsten Teilbereiche und Aspekte der semantischen Präsupposition dargestellt. Im Zuge dessen wird bereits auf Probleme und Widersprüche hingewiesen und gegebenenfalls mögliche Lösungsansätze aus der Pragmatik und der russischen Linguistik skizziert. Da die pragmatische Präsupposition die Fortsetzung oder Überwindung zahlreicher Problem- und Aufgabengebiete der semantischen Präsupposition repräsentiert, ist es notwendig auf diese Teilbereiche einzugehen.

Das dritte Kapitel widmet sich zur Gänze pragmatischen Ansätzen, insbesondere der Rezeption von GRICE (1975) durch STALNAKER (1973, 1998, 1999, 2002). Das Ziel besteht darin, die pragmatische Präsupposition in Hinblick auf das jüngste Konzept STALNAKERS (2002) einerseits zu beleuchten und sie mit ihren wichtigsten theoretischen Wurzeln darzustellen, andererseits sie in neue Zusammenhänge zu stellen, welche ihre praktische Anwendung in einer Analyse eines Textes (und im Speziellen eines Rechtstexts) nahelegen.

Im vierten Kapitel wird der Versuch unternommen, Erkenntnisse aus der (textlinguistisch geprägten) Rechtslinguistik der pragmatischen Präsupposition anzunähern. Die sich daraus ergebenden Implikationen schaffen die Grundlage für den Entwurf eines Präsuppositionsmodells, das im fünften Kapitel vorgestellt wird.

Der Analyse des empirischen Korpus in Kapitel 6 kommt weitgehend illustrativer Charakter zu. Sie soll als Boden für weiterführende empirische Untersuchungen dienen, jedoch nicht den Anspruch auf erschöpfende Prüfung der im theoretischen Teil dargelegten Thesen erheben. Der derzeitige Forschungsstand in der Rechtslinguistik, die kaum

durchgeführte Verknüpfung zwischen Pragmatik, Textlinguistik, Präsuppositionsforschung im Allgemeinen und im Speziellen mit der Rechtslinguistik erfordern weitaus intensivere Untersuchungen. Nichtsdestotrotz bemüht sich die Analyse grundlegende Vergleiche zwischen dem deutschen und dem russischen Textkorpus anzustellen.

# **1. Ursprung, Entwicklung und Differenzierung der Präsuppositionsforschung**

## **1.1. Anmerkungen zur Terminologie und ihrer historischen Entstehung**

In den Anfängen der Präsuppositionsforschung verläuft die Entwicklung weitgehend stringent, die Rezeption der Präsupposition (sowohl innerhalb des engeren Forschungsbereichs, sowie interdisziplinär) war dennoch von Widersprüchen und Anachronismen geprägt. Ursprünglich ein Gedanke des Philosophen Gottfried Frege, bestach sie sowohl durch Neuartigkeit wie durch prinzipielle Einfachheit: Einer Aussage geht grundlegende Information voraus, welche die eigentliche Aussage überhaupt ermöglicht. Als man in den 1950er-Jahren in der Linguistik auf die Potentiale der Präsupposition aufmerksam wurde, erlebte die weitere Forschungsentwicklung geradezu einen Boom: Aufgrund des logischen Verständnisses der Präsupposition, des Forschungsstands der Linguistik im allgemeinen und mit dem relativen neuen, vielversprechenden Beschreibungsmittel, das mit der Präsupposition gegeben war, wuchs die Literatur zu diesem Thema immens an. Das definitorische Durcheinander, das infolge der Rezeption der Präsupposition in der Linguistik und des baldigen Interesses sowohl pragmatischer sowie quasi-pragmatischer Schulen entstand, führte zu einer außergewöhnlichen reichhaltigen und differenzierten Entwicklung, die sich mittlerweile jenseits des Überschaubaren bewegt.

Die Definitionen der Präsupposition weichen in der Linguistik aufgrund mehrerer grundlegender und einflussreicher Arbeiten stark voneinander ab. Die ersten dieser wegweisenden Arbeiten stammen von KATZ/POSTAL (1964), HORN (1969), BLACK (1973), FILLMORE (1973), KARTTUNEN (1973), KIPARSKY/KIPARSKY (1973), LANGENDOEN/SAVIN (1973), MONTAGUE (1973), STALNAKER (1973), STRAWSON (1950). Obwohl sich intuitive Antworten auf die Frage nach dem Wesen der Präsupposition aufdrängen, wirft jeder Versuch einer Definition weiterführende Fragen auf, verlangt nach Einschränkungen und genaueren Erläuterungen: Wie und woran erkennt man eine Präsupposition? Welcher sprachlichen Einheit ist sie zugeordnet, von welcher ist sie abhängig? Ist sie überhaupt abhängig? Falls nicht abhängig, lässt sie sich separat betrachten? Oder hängt ihr Bestehen von den Bezügen, von den Relationen zwischen Bedeutung und ihr selbst ab? Wer schafft diese Bezüge, und wann und wie? Sind Präsuppositionen Bedeutungskomponenten oder Mittel der Kommunikation? Falls letztes, wer macht sie, der Sprecher oder alle Kommunikationspartner? Welche Rolle spielt der Hörer, der Leser? Woher bezieht der

Präsuppositionsproduzent die vorausgesetzte Information? Folgt sie aus dem Satz – oder pragmatisch gesprochen – aus dem Sprechakt, der Sprechsituation? Ist sie demzufolge unter Einbezug der (verschiedenen) kontextuellen Faktoren ableitbar, oder ist sie ein Teil des pragmatischen Rahmenwerks, das von den Kommunikationsteilnehmern, welche Aussagen treffen, beachtet werden muss, damit eben diese Aussagen „geglückt“ bzw. „angemessen“ bzw. „verständlich“ sind? Ist die Präsupposition sprachlich oder „vor“-sprachlich? Frühe Beobachtungen der Verschränkung von Textualität und Präsupposition (VAN DIJK 1972, WUNDERLICH 1973) wurden kaum rezipiert, und mit dem Erstarken der Pragmatik fand keineswegs sofort eine funktionale Aufteilung des Gegenstandes „Sprache“ in semantische und pragmatische Untersuchungs- und Beschreibungsebenen statt, sondern die Teilung in zwei parallele, isolierte Schulen, die bis z.T. noch gegenwärtig als Hemmnis für benachbarte Teildisziplinen der Linguistik zu werten ist (z.B. für die Textlinguistik, Textsortenforschung, Intertextualität, Rechtslinguistik im Speziellen).

Setzen wir zunächst Folgendes voraus: eine Präsupposition geht dem sprachlichen Geschehen voran und wird von diesem benötigt, wenn sie (logisch und bewusst neutral) als *notwendige Bedingung* definiert wird. Dieser erste Schritt sagt noch nicht das Geringste über das Wesen der Präsupposition und ihrer Bezugsgrößen aus, sondern formuliert lediglich eine bestimmte Relation. Ich möchte an diesem Punkt von der vorschnellen Konkretisierung absehen und zur tatsächlichen Entstehungsgeschichte der Präsupposition wechseln. Ich nehme dazu im nächsten Kapitel Bezug auf FREGES Erstbeschreibung der Präsupposition, welcher die Aufgabe zukam, das Problem der Referenz im Rahmen der logischen Beschreibung natürlicher Sprachen lösen sollte (FRANCK 1973, 15).

## **1.2. Entstehung der Präsuppositionsforschung**

Gottlob FREGES sprachphilosophischer Entwurf der Präsupposition wurde 1892 unter dem Titel „Über Sinn und Bedeutung“ veröffentlicht und widmete sich den später unter *referenziellen Präsuppositionen* geführten Phänomenen. Die für diese Arbeit herangezogene Ausgabe ist ein kommentierter Sammelband dieses und anderer Aufsätze (FREGE 2002).

Ausgehend von einer zeitgenössischen Annahme, dass der Gegenstand, den ein Name bezeichnet, als dessen Bedeutung gilt, entwickelte Frege die Unterscheidung zwischen *Bedeutung* und *Sinn* (in FREGES Terminologie), dem extensionalen (referentiellen) und dem intensionalen Aspekt der Bedeutung. Identitätsaussagen wie „Der Morgenstern ist identisch mit dem Abendstern“ konnten von Frege nun erklärt werden, indem die Extension (nach Frege *Bedeutung*) beider Namen dieselbe, die Intension (der *Sinn*) aber ein verschiedener ist

(FREGE 2002, 29, FRANCK 1973, 15). In dem Zuge, dass Frege die *Extension* („Bedeutung“, Referenz) aus dem *Sinn* (aus dem, was behauptet wird) herauslöst, macht er sie zu einer „selbstverständlichen Voraussetzung“ (FREGE 2002, 29) für den korrekten Gebrauch einer Behauptung: Nur wenn alle ihre Präsuppositionen als wahre Voraussetzungen gegeben sind, ist auch die Behauptung wahr.

- (1)
  - a. Kepler starb im Elend.
  - b. [PSP] Kepler referiert auf ein Denotat (FREGE 2002, 36).

Die im obigen Beispiel angeführte Präsupposition ließe sich auch mit „[Das Denotat] existiert“ explizieren, es tritt jedoch bereits der Fall einer „falschen“ Präsupposition auf, nämlich dass Kepler nicht (mehr) lebt, d. h. das Denotat nicht existiert und die Referenz folglich nicht möglich ist. Frege vertrat den Standpunkt, dass die Äußerung nur wahr ist, wenn alle ihre Präsuppositionen wahr sind. Frege identifiziert also die Referenz (dass ein Name für einen existierenden Gegenstand steht) mit der *Bedeutung*, nicht mit dem „Behaupteten“ (= der *Sinn* oder der *Gedanke*). Sie ist für ihn eine Voraussetzung für den Gebrauch des Ausdrucks in einer Behauptung und für die Wahrheit der Behauptung. Die Präsupposition kann demnach nicht im klassisch-logischen Sinn mitbehauptet sein, nicht „echt im Gedanken enthalten sein“ (FRANCK 1973, 15). FREGE bekräftigt dies mit dem Hinweis auf die besondere, nur auf einen Teil der Satzprädikation bezogene Negation natürlicher Sprachen. Wird eine Aussage auf diese Weise negiert, bleibt die Präsupposition davon unberührt; sie gilt daher gleichermaßen für die Aussage und deren Negation

Die nächste philosophische Arbeit, die die Referenz unter solchen Aspekten untersuchte, welche später für die Präsuppositionsforschung relevant werden sollten, stammt von Bertrand RUSSELL (1905). Er vertritt eine Auffassung, die sich in zwei grundlegenden Punkten von Freges unterscheidet: (1) Er unterscheidet zwischen Eigennamen und Kennzeichnungen, und (2) argumentiert dafür, dass auch von letzteren die Existenz- und Einzigkeitsaussage Teil der Satzbedeutung ist und zu der Gesamtaussage in logischer Folgerungsbeziehung steht. Kennzeichnungen in der Form komplexer Ausdrücke gelten bei RUSSELL als „unvollständige komplexe Symbole, die für sich keine Bedeutung haben“ (FRANCK 1973, 17), und sollten vollständig in Elementaraussagen (i. S. v. Eigennamen) mit jeweils eigener Bedeutung zerlegbar sein. Als grammatisches Subjekt eines Satzes wird von RUSSELL ausnahmslos ein Eigenname (*proper name*) bzw. ein aus solchen zusammengesetzter komplexer Ausdruck erlaubt (STRAWSON 1950, 323). Das sich dahinter verbergende und RUSSELL beschäftigende

Problem wirft die Frage auf, ob Aussagen über Gegenstände, die es ‚nicht gibt‘, verständlich und sinnvoll sein können. (FRANCK 1973, 17). Wenn auf einen Gegenstand nicht durch einen Eigennamen, sondern durch eine Kennzeichnung verwiesen wird, muss diese Kennzeichnung in ihre elementaren Bestandteile zerlegt werden können, um die bei RUSSELL in der Satzbedeutung verortete Existenzproposition zu bestätigen. Ist aus diesem oder anderen Gründen die Existenzproposition jedoch „falsch“, führt dies aufgrund ihrer logischen Verbindung durch ‚und‘ mit dem prädikativen Teil der Behauptung zum Wahrheitswert ‚falsch‘ des ganzen Ausdrucks. RUSSELLS Annahme, dass die Referenz auf ein außersprachliches Objekt mit der Bedeutung des Ausdrucks (bzw. der Satzbedeutung) gleichzusetzen ist, d.h. dass die Existenz- und Einzigkeitsaussage ein Teil dieser Bedeutung ist, schließt die Existenz von Präsuppositionen a priori aus.

## 2. Adaption durch die Linguistik

### 2.1. Das logisch-semantische Grundmodell STRAWSONS

Im weiteren Verlauf der Präsuppositionsforschung sind bis in die 50er-Jahre keine einflussreichen oder explizit dieses Thema aufgreifende Arbeiten entstanden. Der Neubeginn fand nun nicht in der Linguistik statt, sondern 1950 in P. STRAWSONS Aufsatz „On Referring“, welcher der Linguistik, wenn auch in der Logik verbundenen Weise, die nötigen Impulse gab. Der Begriff *Präsupposition* wurde erstmals in STRAWSON (1952) „Introduction to logical theory“ gebraucht. Die Präsupposition konnte von der Linguistik nun als neue Methode aufgenommen werden, Probleme der logischen Beschreibung semantischer Inhalte zu lösen. Im Folgenden werden die Kernthesen Strawsons dargestellt und auf Implikationen für die pragmatische Verwendung der Präsupposition betont. Damit verabschiedet sich der Fortschritt der Arbeit von der chronologischen Betrachtung und wird stattdessen die für linguistisch-pragmatische Zwecke relevanten Themengebiete aufarbeiten. Indem Strawson die von Frege entwickelte Idee wieder aufgriff, sprach er sich explizit gegen RUSSELLS „Theory of descriptions“ (RUSSELL 1905) aus, insbesondere gegen die unterlassene Unterscheidung zwischen dem referentiellen Ausdruck (engl.: *expression*), dem Satz (engl.: *sentence*) als Träger einer Aussage (engl.: *assertion*) bzw. Proposition (engl.: *proposition*) und der konkreten Verwendung eines Satzes durch einen Sprecher in einer konkreten Situation. Referenz ist nach Strawson nicht die Eigenschaft eines Ausdrucks, sondern das Ergebnis des Gebrauchs eines Ausdrucks. Gleichmaßen kann nicht vom Wahrheitswert eines Satzes (oder gar eines Ausdrucks) gesprochen werden, sondern nur vom Wahrheitswert der Verwendung eines Satzes (STRAWSON 1950, 326). *Bedeutung* (engl. *meaning*) wird als „set of rules, habits, conventions for its [Anm.: des Ausdrucks] use in referring“ definiert (STRAWSON 1950, 328) und (in strengem Gegensatz zu RUSSELL) strikt vom Denotat unterschieden. Strawson demonstriert diesen Unterschied anhand der Verwendung des Worts ‚Ich‘, dessen Denotat nur relativ zum Sprecher feststellbar ist.

But it makes no sense to say of the *expression* "I" that it refers to a particular person. [...] Meaning (in at least one important sense) is a function of the sentence or expression; mentioning and referring and truth or falsity, are functions of the use of the sentence or expression (STRAWSON 1950, 327).

Analog dazu darf auch die Aussage (Assertion) nicht mit dem Satz gleichgesetzt werden, welcher von einem Sprecher in einer konkreten Situation verwendet wird, eine Aussage zu tätigen (STRAWSON 1950, 327). Insofern nur eine Aussage aber nicht ein Satz einen

Wahrheitswert tragen kann, kann ein isolierter Satz (ein aktuell nicht verwendeter Satz) beliebige Ausdrücke enthalten, ohne notwendigerweise zu sprachlichen Abweichungen zu führen. Erst wenn ein Satz wie ‚The king of France is wise‘ von einem Sprecher in einer konkreten Situation verwendet wird, stellt sich die Frage nach dem Wahrheitswert der dadurch getätigten Aussage – und in einer konstruierten Situation irgendwann in diesem Jahrhundert erhielt diese Aussage den Wahrheitswert ‚weder wahr noch falsch‘, da der Sprecher mit ihr auf kein existierendes Denotat referiert (STRAWSON 1950, 329). Strawson nennt Fälle dieser Art *spurious statements*, “a spurious use of the sentence, and a spurious use of the expression; though we may (or may not) mistakenly think it a genuine use” (STRAWSON 1950, 331).

Dank der Unterscheidung zwischen der *Referenz* und der *Bedeutung* (beide i. S. STRAWSONS) lässt sich nun wieder an Freges Begriffspaar *Bedeutung* und *Sinn* (beide i. S. FREGES), d. h. dem extensionalen (referentiellen) und dem intensionalen Aspekt, anknüpfen. Der Vorteil von Freges Konzept gegenüber RUSSELL ist die Berücksichtigung der „sprachlichen Handlung des Bezugnehmens“ (über das reine Behaupten der Existenz eines Gegenstands hinaus), welche u. U. schon als „pragmatische Bedingung für den korrekten Gebrauch des Ausdrucks“ verstanden werden kann (FRANCK 1973, 16ff, 19). FREGE erlaubt dadurch nicht nur die Möglichkeit der Verwendung von in seinem Verständnis „bedeutungsloser“, d. h. referenzloser Ausdrücke, sondern hält darüber hinaus sogar von der informativen Funktion abweichende Verwendungszwecke für möglich, z. B. die bewusst irreführende Verwendung:

Der demagogische Mißbrauch liegt hierbei ebenso nahe, vielleicht näher, als bei vieldeutigen Wörtern. ‚Der Wille des Volkes‘ kann als Beispiel dafür dienen; denn dass es wenigstens keine allgemein angenommene Bedeutung dieses Ausdrucks gibt, wird leicht festzustellen sein (FREGE 2002, 37).

Eine weitere Folge der genaueren terminologischen Unterscheidungen Strawsons ist, dass sie Referenz von Aussagen erlaubt, welche durch die Verwendung negierter Sätze gebildet sind. Daraus folgt, dass eine Behauptung wie auch ihre Negation dieselbe Referenz haben, bzw. dieselben selbstverständlichen Voraussetzungen.

Die Präsupposition in der wahrheitswertrelevanten Ausformung (im folgenden *semantische Präsupposition* genannt), entspricht dem referentiellen Teil der Aussage, der Extension oder der „Bedeutung“ nach FREGE. Semantische Präsuppositionen verstehen sich in Anlehnung an das Gesagte als notwendige und hinreichende Bedingungen für die Wahr- oder Falschheit einer Aussage (bzw. Behauptung). Der definitonische Status der semantischen Präsupposition

nach Strawson wurde in den darauffolgenden Jahren heftig diskutiert, u. a. ob er sie als Relation, als Funktion oder als Proposition verstanden haben wollte. Anfang der 1970er-Jahre etablierte sich die vorherrschende Meinung, dass sie als „wahrheitsfunktionale Relation zwischen Behauptungen“ (FRANCK 1973, 20) zu betrachten sei, wobei eine dieser Behauptungen die präsupponierte ist, d. h. eine in Relation zur Aussage stehende Proposition. Diese Proposition ist von Modaloperatoren und performativen Indikatoren unbeeinflusst und besitzt keine illokutionären Eigenschaften. Sie steht außerhalb des Emphase-, Frage- und Negationsbereichs (Skopus) und könnte als deklarativer Satz expliziert werden (FRANCK 1973, 34).

Eine Präsuppositionsverletzung (die Abwesenheit eines Denotats bzw. die Falschheit der präsupponierten Proposition) führt dazu, dass die Äußerung als „weder wahr noch als falsch“ gewertet werden kann. Dieser von STRAWSON proklamierte dritte Wahrheitswert einer Aussage trug entscheidend dazu bei, die Präsupposition in die Linguistik zu integrieren. Ohne die logisch begründete Legitimität dieser Lösung per se in Zweifel ziehen zu wollen, wurden Zweifel laut an der Anwendbarkeit des Status „weder wahr noch falsch“ in natürlichen Sprachen. Aus einem Satz oder einer Aussage, welche aufgrund einer falschen Präsupposition anormal ist, entsteht durch die Negation derselben ein ebenfalls anormales Ergebnis:

- (2)  
 a. Иван знает, что Нью-Йорк – столица США  
 b. Иван не знает, что Нью-Йорк – столица США  
 c. \*[PSP]Нью-Йорк – столица США  
 (PADUČEVA 2010, 49).

Wie BLACK (1973, 59) bemerkte, führt eine Aussage, die *weder wahr noch falsch* ist (eines *spurious statements*<sup>1</sup>, BLACK 1973, 60, vgl. STRAWSON 1950, 329 u. 331) mitunter in merkwürdige Situationen: Wenn eine Aussage über ein Denotat getroffen wird, welches nicht existiert, wäre dies wie „tying a string round a nonexistant parcel“. Er weist aber auch darauf hin, dass die Sprache (oder die Sprachverwendung) solchen Fällen nicht hilflos ausgeliefert ist:

Our language contains rules for seeking and finding things and rules for making remarks about such things after they have been located. Because we know such rules, an expression like “the present king of Siam” tells us how to set about looking for the person answering to the identifying expression (BLACK 1973, 60).

---

<sup>1</sup> Diese Formulierung des Terminus geht auf Black (1973, 60) zurück, STRAWSON dagegen spricht nur von “spurious use”: “[...] his [Anm.: the person using the sentence] use is not a genuine one, but a spurious or pseudo-use : he is not making either a true or a false assertion, though he may think he is” (STRAWSON 1950, 329).

In Strawsons Lösung hängt die Referenz eines Ausdrucks von seinem Gebrauch in einem bestimmten Kontext ab (STRAWSON 1905, 325). Wichtiger als das Denotat an sich erscheinen deswegen die Regeln für die korrekte Verwendung des referierenden Ausdrucks (FRANCK 1973, 19ff), bzw. Blacks „rules for seeking and finding“. Eine Aussage behält, mit Frege gesprochen, ihren *Sinn* und kann darüber hinaus nachträglich „Bedeutung“, also Referenz, erhalten, sobald das passende Denotat ermittelt wurde. Aussagen, deren Denotat zweifellos nicht existiert, behalten dennoch ihren Status als gültige Aussagen, und die entstandene Wahrheitswertlücke lässt sich explizieren, solange die Präsupposition nicht in Widerspruch zum Kontext oder zu anderen Präsuppositionen steht, wie im Fall „All John’s children are asleep, but John has no children“<sup>2</sup> (BLACK 1973, 61).

Die folgende Zusammenfassung gibt wichtige Definitionen der Präsupposition wieder, begonnen mit STRAWSONS erster Definition des neuen Terminus:

[...] a statement S presupposes a statement S’ in the sense that the truth of S’ is a precondition of the truth-or-falsity of S (STRAWSON 1971, 175).

[...] the presuppositions of a sentence are those conditions that the world must meet in order for the sentence to make literal sense (KEENAN 1998, 8).

When a meaningful sentence is uttered by a speaker of the language, then a necessary condition for the statement thus made to have a truth value is that the (main) referring expression is the sentence has, on that occasion, a reference (MONTAGUE 1973, 117).

By ‘presupposition’ we mean, following Frege (1892), the expression of the conditions which must be satisfied (be true) for the sentence as a whole to be a statement, question, command, and so forth (LANGENDOEN/SAVIN 1973, 365).

Wenn ein Sprecher einen Satz s äußert, dann sind die Präsuppositionen t von s diejenigen Voraussetzungen, die der Sprecher bei der Äußerung von s macht und die der Hörer nach grammatischen Regeln aus der Form der Äußerung von s rekonstruieren können muss; und der Sprecher verpflichtet sich mit der Äußerung von s, die Präsuppositionen t von s als gültig anzuerkennen und auf Befragen nachträglich in Behauptungssätze zu explizieren (WUNDERLICH 1973, 472).

Пропозициональный компонент Р высказывания S есть пресуппозиция S, если из истинности S следует Р и из ложности S следует Р; т.е. если ложность Р свидетельствует о семантике аномальности S (PADUČEVA 2004, 256-257).

---

<sup>2</sup> Der Ursprung dieses vielzitierten Beispiels ist bei STRAWSON zu suchen: „A literal-minded and childless man asked whether all his children are asleep will certainly not answer ‘Yes’ on the ground that he has none“ (STRAWSON 1950, 344).

### 2.1.1. Implikation und Präsupposition

Bei Strawson ist die Präsuppositionsrelation von der logischen Folgerung (Implikation) unterschieden, da die Präsupposition sowohl aus der Behauptung wie deren Negation folgt (STRAWSON 1971, 175-176 und 1950, 330; siehe auch BLACK 1973, 62 ff.; NERLICH 1973; PADUČEVA 1985, 51; VAN FRAASSEN 1973). Die Präsupposition wird als notwendige Bedingung für die Wahr- oder Falschheit der Behauptung betrachtet (wobei dieses ‚oder‘ entweder ein ausschließendes ist, oder ‚wahr oder falsch‘ als eine nicht weiter analysierbare Einheit aufgefasst wird (FRANCK 1973, 30). Dabei wird nur die Assertion, also das ausdrücklich prädikativ Behauptete, zum semantisch-logischen Inhalt der Aussage gezählt (FRANCK 1973, 22 f.).

Die Folgerungseigenschaften der Implikation beruhen auf der Kontraposition: wenn  $S \supset P$ , so gemäß der Kontraposition  $\neg P \supset \neg S$ . Dazu einige Beispiele aus der russischen Literatur:

- (3)
- a. Иван женат на Марии; b. Иван женат.
  - b. Мери съела пирог; b. Пирог был съеден.
  - c. Он ушел с вечера рано; b. Он ушел с вечера.
  - d. Он прекратил работать; b. Он не работает.
- (PADUČEVA 2010, 61).

Im Gegensatz zu „falschen“ (logisch-semantischen) Präsuppositionen ruft die Falschheit der Folgerung P beim Hörer keinen Eindruck der Unangemessenheit bzw. Anomalität (da *weder wahr noch falsch*) von S beim Hörer hervor, sondern impliziert im Umkehrschluss die Falschheit von S, worauf der Hörer sehr gezielt reagieren kann:

- (4)
- A – Нина сейчас работает в МГУ.  
B – Как в МГУ? Она же уехала в Хабаровск!  
(PADUČEVA 2010, 61).

Infolge der Korrektur einer Folgerung durch den Hörer (B), kann (A) seine Schlüsse ziehen, aus der korrigierten Folgerung (Нина живет в Москве > Нина живет в Хабаровск) rückschließen, dass Nina nicht an der MGU arbeiten kann, dieses glauben oder anzweifeln. Das folgende Beispiel verdeutlicht, dass unter der Negation von S die Präsupposition konstant bleibt, die Folgerung jedoch ebenfalls negiert wird (vgl. a. GIVÓN 1972):

- (5)
- a. В два часа Джон начал работать.
  - b. [PSP] В некоторый момент до двух часов Джон не работал.
  - c. [Folgerung] В некоторый момент после двух часов Джон работал.
- (PADUČEVA 2010, 61)

Der Beispielsatz aus (5) behielte seine Präsupposition b. auch wenn er negiert wäre, denn als Voraussetzung für den affirmativen wie den negierten Satz ist, dass John vorher nicht arbeitete. Dagegen müsste die Folgerung mit der Negation der Aussage ebenso negiert werden.

### 2.1.2. Präsuppositionsauslöser

Die Feststellung von *Präsuppositionsauslösern* (auch: *Präsuppositionsgaranten*, REIS 1977; engl. *presupposition trigger*) ist eine linguistische Vorgehensweise, bei der semantisch-lexikalische und semantisch-syntaktische Einheiten eines Satzes als Auslöser (bzw. ‚Träger‘) von Präsuppositionen identifiziert werden. Ihr geht die implizite Annahme voraus, dass die Verknüpfung mit einer Präsupposition eine inhärente Eigenschaft eines Präsuppositionsauslösers ist. Konsequenterweise führt diese Annahme zum Schluss, dass dem Präsuppositionsauslöser S immer genau die Präsupposition P zuzuordnen sei:

Die im Zusammenhang mit einem Satz S (der Äußerung von S, der mit S vollzogenen Sprechhandlung) auftretenden relevanten Präsuppositionen stehen in systematischem Zusammenhang mit der sprachlichen Form von S. (Dabei machen die in S vorkommenden Lexeme und die syntaktische Struktur die sprachliche Form von S aus) (REIS 1977, 87).

Wenn von Präsuppositionsauslösern im üblichen Sinn die Rede ist, werden darunter meist kleinere lexikalische oder syntaktische Einheiten, darüber hinaus auch suprasegmentale oder prosodische Merkmale (vgl. PADUČEVA 2010, 2004) verstanden. Das Heranziehen von Präsuppositionsauslösern ist typisch für die logisch-semantische Vorgehensweise und resultiert aus der legitimen Frage nach der linguistischen Relevanz der Präsupposition, d.h. wie und woran die exakte Bestimmung der Präsuppositionen eines Satzes vorgenommen werden soll. Eine breite Analyse scheiterte bislang an der Vielzahl an Gegenbeispielen, welche den Status der meisten Präsuppositionsauslöser als abhängig von ihrer sprachlich-kontextuellen Einbettung aufzeigten. Die umfangreichste Arbeit zu diesem Problem stammt von REIS 1977, in der die Autorin die Existenz von Präsuppositionsauslösern grundsätzlich in Frage stellt und aufzeigt, dass ein und derselbe Präsuppositionsträger in verschiedenen Kontexten unterschiedliche oder mitunter keine Präsuppositionen zeitigt. Der Grund, warum über den Status der semantischen Präsupposition überhaupt eine Diskussion geführt wird, ist der fehlende Beweis, dass derselbe Präsuppositionsauslöser unabhängig vom Kontext die gleiche Präsupposition (oder eine Präsupposition überhaupt) verursacht. In ihrer Arbeit prüft REIS (1977) die gängigsten syntaktischen und semantischen Präsuppositionsauslöser auf ihre Kontextunabhängigkeit und gelangt zu dem Ergebnis, dass eine solche nicht konstatiert

werden kann. Neben diesen beiden extremen Positionen lassen andere Autoren auch ein abgeschwächtes Verständnis der Präsuppositionsauslöser zu und betrachten sie lediglich als formale Indikatoren, welche mitunter zur Rekonstruktion der Präsuppositionen eines Satzes herangezogen werden können (WUNDERLICH 1973, 470; vgl. auch STALNAKER 1998). Dieser Ansatz neigt sich jedoch bereits deutlich der Pragmatik zu, so wenn WUNDERLICH betont, dass die Rekonstruktion der Präsuppositionen 1) durch den Hörer, 2) aus der Kommunikationssituation, in welche der Satz eingebettet ist, vollzogen wird. In diesem Sinne wird in dieser Arbeit dem eigenen Terminus *Präsuppositionsindikator* der Vorzug gegeben, es sei denn, die traditionelle Verwendung soll betont werden. Unter Präsuppositionsindikatoren werden demnach syntaktische oder semantische Elemente verstanden, deren Vorkommen auf die Bezugnahme auf präsuppositionale Wissensbestände schließen lässt.

Da trotz der oben besprochene Inkonsequenz des herkömmlichen Begriffs der *Präsuppositionsauslöser* zum einen nicht verschwiegen werden soll, dass das Vorkommen von Präsuppositionen sehr häufig mit dem von bestimmten semantischen und syntaktischen ‚Indikatoren‘ zusammenfällt, und zum anderen noch zu wenige Präsuppositionsmodelle aus der Pragmatik vorliegen, bleibt es unabdingbar, die bislang als potentielle Präsuppositionsauslöser erkannten sprachlichen Elemente und Eigenschaften zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zur tiefer in Semantik und Pragmatik gespaltenen westlichen Linguistik in der russischen Sprachwissenschaft durchaus der Brückenschlag zwischen semantischer und pragmatischer Präsupposition für möglich gehalten wird (vgl. PADUČEVA 2010, APRESJAN 1995). So werden in der russischen, einschlägigen Literatur viele Partikel und Adverbien als Träger semantischer Präsuppositionen anerkannt, z. B. ‚еще‘ (APRESJAN 1995, 190), sowie der perfektive Aspekt der Verben (APRESJAN 1995, 59). Als Argument werden Satzpaare angeführt, die sich nur durch die Ergänzung des eines Satzes um bestimmte Wörter (z. B. какой, как) unterscheiden, was dazu führen kann, dass Präsuppositionen nötig werden. Zur russischen Variante der Streitfrage, ob Präsuppositionen von einzelnen Wörtern abhängen können, von diesen ‚ausgelöst‘ werden, einige dies bekräftigende Beispiele von PADUČEVA 2010:

- (6)  
a. Он мне показался чудаком.  
b. Каким он мне показался чудаком.  
c. [PSP] Он мне показался чудаком.  
(PADUČEVA 2010, 67-68)

(7)

- a. Все кругом было тихо.
  - b. Как тихо все было кругом.
  - c. [PSP] Все кругом было тихо.
- (PADUČEVA 2010, 67-68)

Die folgende Übersicht über die Präsuppositionsauslöser verzichtet auf den Anspruch auf Vollständigkeit und, noch entscheidender, auf allgemeine Akzeptanz. Die Diskussion und Bewertung ausgewählter Fälle fließt in Abschnitt 2.2 ein. Die vertiefende Diskussion über den Übergang bzw. die Abkehr von der semantischen Präsupposition hin zur pragmatischen findet in den Abschnitten 2.3 und 3 statt.

### **Beispiele für *Präsuppositionsauslöser*, *presupposition trigger* (Auswahl):**

#### **Definite Nominalphrasen (referentielle Präsuppositionen)**

Allgemeine Voraussetzungen der Existenz und der Anzahl als definite Beschreibungen (quantifizierte Ausdrücke in Nominalphrasen):

(8)

- a. Johns Kinder schlafen alle
  - b. [PSP] Es gibt Johns Kinder (John hat Kinder).
- (FRANCK 1973, 33-34)

(9)

- a. John called (didn't call).
  - b. [PSP] John exists.
- (KEENAN 1998, 9)

(10)

- a. X findet Y
  - b. [PSP] Es gibt X, es gibt Y
- (FRANCK 1973, 33-34)

(11)

- a. John married (didn't marry) Fred's sister.
  - b. [PSP] Fred had a sister (Fred's sister exists)
  - c. [PSP] John exists.
- (KEENAN 1998, 9-10)

## **Cleft-Sätze (faktive Präsuppositionen von Nebensätzen in Abhängigkeit der Konjunktion)**

(12)

- a. p weil q
  - b. [PSP] (p und) q
- (FRANCK 1973, 33-34)

(13)

- a. It was (wasn't) John who caught the thief.
- b. [PSP] Someone caught the thief.

(14)

- a. It was (wasn't) because he was tired that John left.
- b. [PSP] John left.

(15)

- a. It was (wasn't) in August that John quit.
  - b. [PSP] John quit.
- (KEENAN 1998, 10)

## **Nichtrestriktive Relativsätze**

(16)

- a. The Tiv, who respected Bohannon, are (are not) a generous people.
  - b. [PSP] The Tiv respected Bohannon.
- (KEENAN 1998, 10)

## **Temporale Nebensätze**

(17)

- a. John left (didn't leave) when/before/after Mary called.
  - b. [PSP] Mary called.
- (Keenan 1998, 10)

## **Komparativ**

(18)

- a. Peter ist so klein wie Paul.
- b. [PSP] Paul ist klein (= kleiner als normal bzw. erwartet)

(19)

- a. Peter ist noch größer als Paul.
  - b. [PSP] Paul ist groß (größer als normal)
- (beide: WUNDERLICH 1973, 470)

## **Transformative Verben (Präsuppositionen von Ausdrücken der Veränderung):**

Temporale (in manchen Sprachen durch Aspekt des Verbs ausdrückbar):

(20)

- a. X hört auf zu rauchen
  - b. [PSP] X hat früher geraucht
- (FRANCK 1973, 33-34)

### Phasenverben:

- (21)  
a. Fred (didn't) quit / continue(d)/ resume(d) speaking.  
b. [PSP] Fred was speaking.  
(KEENAN 1998, 11)

### lokale Veränderung:

- (22)  
a. X verlässt Berlin  
b. [PSP] X war in Berlin  
(FRANCK 1973, 33-34)

### Zustandsänderung:

- (23)  
a. Das Eis schmilzt.  
b. [PSP] Das Eis war vorher gefroren  
(FRANCK 1973, 33-34)

### Sonstige Veränderung:

- (24)  
a. X verliert den Hut  
b. [PSP] X hatte vorher einen Hut  
(FRANCK 1973, 33-34)

- (25)  
a. X öffnet die Tür  
b. [PSP] Die Tür war vorher zu  
(FRANCK 1973, 33-34, vgl. REIS 1977, 90)

### **Kategoriebeschränkungen (selectional feature, selectional restrictions):**

- (26)  
a. That arithmetic is incomplete surprised (didn't surprise) Magrid.  
b. [PSP] Magrid is animate, intelligent.

### **Faktive Verben bzw. Prädikate (faktische Präsuppositionen)**

- (27)  
a. x weiß, dass p.  
b. [PSP] p ist wahr.  
(Franck 1973, 33-34)

- (28)  
a. That Fred left surprised (didn't surprise) Mary.  
b. [PSP] Fred left.

- (29)  
a. It is (isn't) remarkable that Fred left.  
b. [PSP] Fred left.

- (30)  
a. Mary resented (didn't resent) that Fred left.  
b. [PSP] Fred left.

- (31)  
a. Fred's driving annoys (doesn't annoy) Mary.  
b. [PSP] Fred drives.

- (32)  
a. Chad's declaration of war on Russia shocked (didn't shock) most Americans.  
b. [PSP] Chad declared war on Russia.  
(28-32: Keenan 1998, 9)

### **Wertende Präsuppositionen**

- (33)  
a. X entschuldigt sich bei Y für h  
b. [PSP] h ist schlecht für Y  
(FRANCK 1973, 33-34)

### **Adverbien, Partikeln und weitere temporale/aspektuale Modifikatoren**

Adverbien: schon, noch; Satzmodifikatoren: bevor, danach (für Beispiele und die ausführliche Besprechung s. Abschnitt 2.2.3.); Quantoren und andere fokussensitive Partikel: sogar, nur.

- (34)  
a. (Not) only Fred shot himself.  
b. [PSP] Fred shot himself  
(KEENAN 1998, 11)

nicht mehr, wieder:

- (35)  
a. Fred called (didn't call) again.  
b. [PSP] Fred called at least once.

- (36)  
a. Fred ate (didn't eat) another turnip.  
b. [PSP] Fred ate at least one turnip.  
(KEENAN 1998, 11)

iterative Adverbien: auch, wieder; Determiner: „ein ander-“, Noun-Modifiator „ander-“:

- (37)  
a. Auch Peter hat gebadet.  
b. [PSP] Jemand (anderer als Peter) hat gebadet.

- (38)  
a. X ist wieder in Paris  
b. [PSP] X war schon einmal in Paris  
(FRANCK 1973, 33-34)

## **Kontrafaktische Konditionale („konstruktionelle Präsuppositionen“ der Falschheit des Antezedens)**

(39)

a. Wenn es heute nicht regnete, könnten wir zu Fuß gehen.

b. [PSP] Es regnet heute.

(FRANCK 1973, 33-34)

(40)

a. Wärscht du rechtzeitig gekommen, hätten wir baden können.

b. [PSP] Du bist nicht rechtzeitig gekommen, wir haben nicht gebadet.

(WUNDERLICH 1973, 470)

## **Emphaseakzent**

(41)

a. \Nina hat mich betrogen.

b. [PSP] Jemand hat mich betrogen.

(WUNDERLICH 1973, 470)

## **Fragepartikel**

(42)

a. Wann ist Nina gekommen?

b. [PSP] Nina ist gekommen.

(WUNDERLICH 1973, 470)

### **2.1.3. Negation und Präsupposition**

Die am häufigsten in der Literatur verwendete Methode der Verifizierung von Präsuppositionen ist der Negationstest (d. h. der Einfluss der starken Negation auf Aussagen mit Präsuppositionen), der sich aus der logischen Notwendigkeit entwickelt hat, die Präsupposition von der Implikation zu unterscheiden. Wie Strawson gezeigt hat, kann ein und dieselbe Proposition von der Behauptung und von der Negation dieser Behauptung präsupponiert sein. Er erklärt es mit der Unterscheidung zwischen dem prädikativen und dem referentiellen Teil einer Behauptung, von welchen nur der prädikative von der Negation betroffen ist. Die unmittelbaren Probleme, die sich aus einer Präsuppositionsdefinition ergeben, welche unter anderem auf der Konstanz unter Negation beruhen, sind logischer Art insofern, als die natürliche Sprache Negationsformen mit unterschiedlicher Wirkungsweite (Skopus) aufweisen. Die für die Präsuppositionsforschung grundlegende Unterscheidung der Negationsformen kennt die schwache (äußere, logische, präsuppositionstangierende) und die starke (innere, natürliche, präsuppositionsneutrale) Negation. Die schwache Negation lässt sich natürlichsprachlich mit ‚Es ist nicht der Fall, dass‘ bzw. ‚Es ist nicht wahr, dass‘

annähernd paraphrasieren, die starke Negation tritt dagegen als die bei weitem häufigere in natürlichen Sprachen auf:

(43)

- a. Das soziale Verhalten der Wolpertinger ist sehr gut erforscht.
  - b. [NEG] Das soziale Verhalten der Wolpertinger ist bisher unerforscht.
  - c. [NEG] Es ist nicht wahr, dass das soziale Verhalten der Wolpertinger schon erforscht ist.
  - d. [NEG] Das soziale Verhalten der Wolpertinger ist bisher nicht erforscht.
- (REIS 1977, 166-167).

(43)c. entspricht der schwachen, äußeren Negation, b. (lexikalische Negation) und d. (Hauptsatznegation) der starken, inneren, wobei d. auch als ambig interpretiert werden kann (Reis 1977, 167). Zum Beispiel (43) sei noch angemerkt, dass manche Negationsvarianten die korrigierende Ergänzung erlauben, z. B. (43)d., oder sogar erforderlich machen. Es könnte (43)d. folgendermaßen fortgeschrieben werden, wogegen (43)b. eine solche Ergänzung nicht erlaubt:

(44)

- a. Das soziale Verhalten der Wolpertinger ist bisher nicht erforscht, sondern nur mündlich überliefert.
- b. Das soziale Verhalten der Wolpertinger ist bisher nicht erforscht, sondern existiert überhaupt nicht.

Dergleichen vereindeutigende Folgesätze können wie in (44)a. die Präsupposition unangetastet lassen oder wie in (44)b. eine Präsuppositionszurückweisung darstellen. Reis (1977, 168) vermutet, dass Präsuppositions-Zurückweisungen wie in (44)b. bzw. als schwache Negation formuliert („Es ist nicht der Fall, dass“) weit seltener auftreten, als explizite Präsuppositions-Zurückweisungen, vgl. (45)a., oder negative *kann/möglich-*Umschreibungen:

(45)

- a. Aber es gibt doch überhaupt keine Wolpertinger!
- b. Das soziale Verhalten der Wolpertinger kann überhaupt nicht erforscht sein, denn es gibt sie gar nicht.

Betrachtet man die Präsupposition als pragmatisches Phänomen, d. h. löst man sie von der wahrheitsfunktionalen Definition der Logik und Semantik, stellt sich die Frage nach der Art der Relation zwischen der Präsupposition und der negierten Aussage bzw. dem negierten Sprechakt. PADUČEVA (2010, 65) verzichtet gänzlich auf einen solchen Zusammenhang, indem sie die Negation auf einen begrenzt wirksamen Operator beschränkt, welcher zwar auf jede Proposition anwendbar ist, jedoch keinen Einfluss auf präsuppositionsbildende Elemente nimmt, noch welche hinzufügt (in erster Linie Nominalphrasen).

Das Problem, welches die Darstellung des sogenannten „Negationstests“ zu bewältigen hat, ist die unterschiedliche Funktion der Satzelemente und im Zusammenspiel mit ihnen der bisweilen von der logischen Negation abweichend fallende Negationsskopus (Reichweite der Negation). Natürliche Sprachen bedienen sich nicht der äußeren (schwachen) Negation, sondern Negationsoperatoren in der Oberflächenstruktur des Satzes. Den Fragen, auf welche Weise sie die Negation der Tiefenstruktur wiedergeben, und wie diese tatsächlich ausgeformt ist, sind bereits eigene Forschungsbereiche gewidmet, und sie können hier nicht annähernd angemessen behandelt werden. PADUČEVA (2010, 66-67) führt zur Illustrierung der Unangemessenheit der äußeren (schwachen, logischen) Negation einige Beispielsätze an, welche mit „es ist nicht wahr, dass“ keine semantisch brauchbaren Ergebnisse liefern:

(46)

- a. Суданские люди еще выше, чем норвежцы.
- b. Скоро апрель, а на дворе мороз.
- c. Я рад тому, что Петя тоже приехал.
- d. Странно, что пришли только малыши.
- e. Он справедливо обвиняет Ивана в поверхностном отношении к людям.
- f. Он справедливо осуждает Ивана за поверхностное отношение к людям (Padučeva 2010, 66-67).

Korrekte Ergebnisse des Tests, ob ein Satz in seiner negierten Form noch die gleichen Präsuppositionen aufweist, sind in entscheidend von der sprachlich angemessenen Negation abhängig. APRESJAN (1995) führt Beispiele für allesamt abweichende Negationen eines nicht negierbaren Aussagesatzes an:

(47)

- a. Каким он мне показался чудаком.
- b. [PSP] Он мне показался чудаком
- c. \*[NEG] Каким не он мне показался чудаком
- d. \*[NEG] Каким он не мне показался чудаком
- e. \*[NEG] Каким он мне не показался чудаком (APRESJAN 1995, 619)

Die sich daraus ergebenden Fragen lauten: Liegt hier tatsächlich eine Präsupposition des nicht negierbaren Satzes vor? Ist der Negationstest aufgrund solcher Gegenbeispiele obsolet? Diese Fragen werden in der russischen Linguistik kaum gestellt, da das Hauptaugenmerk auf der Konstanz der Präsupposition unter (sprachlich korrekter, d.h. nicht abweichender) Negation liegt. Wünschenswerter als die Ausarbeitung eines widerspruchsfreien Negationstests erscheint entsprechend auch die Klärung, wie sich mögliche Negationsskopen und der präsuppositionale Anteil der Satzsemantik voneinander abgrenzen lassen. Als

besonders problematisch erweisen sich Sätze mit den Partikeln ‚sogar‘, ‚schon‘<sup>3</sup>, ‚wieder‘, ‚noch‘ usw., da die Negation einzig mit der Oberflächenstruktur nicht einfach oder erschöpfend dargestellt werden kann. Auch erfüllten diese Wörter (Modifikatoren) zahlreiche Aufgaben im Sprechakt.

## 2.2. Teilbereiche der Präsuppositionsforschung

### 2.2.1. Faktizität und Wissen

Nach KIPARSKY/KIPARSKY (1973) ist ein faktives Prädikat der Auslöser einer wahrheitsfunktionalen Präsupposition seines propositionellen Attributs (rus.: *пропозициональное дополнение*, PADUČEVA 2004, 256), hier im Speziellen in Form eines Komplementsatzes, welcher auch als faktive Präsupposition (rus. презумпция факта, фактивная презумпция) bezeichnet werden kann. Sie entsteht im Kontext des Prädikats und stellt eine Bedeutungskomponente dessen dar (PADUČEVA 2004, 259). Von einigen syntaktischen Eigenschaften des Englischen und der englischen Prädikate leiten die Autoren das semantische Merkmal der faktiven Präsupposition ab und kommen zu dem Schluss, dass „factivity depends on presupposition and not on assertion“ (KIPARSKY 1973, 320). Darin liegt auch der wesentliche Unterschied zu referenziellen Präsuppositionen (bzw. Existentialpräsuppositionen) begründet. Es handelt sich hierbei nicht um die Voraussetzung der Existenz des Denotats eines Ausdrucks, sondern des Faktums einer präsupponierten Proposition. Aus der Sicht der russischen Forschung ist die Faktizität als Bedeutungskomponente (‚wissen‘) der Wortbedeutung des Verbs zu verstehen. PADUČEVA (2004, 256) spricht auch von «замкнутая пропозиция» im Bedeutungskomplex faktiver Verben. Die Klassifizierung der faktiven Prädikate wurde im Laufe der Forschungsgeschichte immer wieder angepasst. Zur grundlegenden Orientierung sei hier nach PADUČEVA in drei Gruppen unterschieden:

Verben des Wissens (глаголы знания): забыл, вспомнил, напомнил, признал, u.a. + что P;  
Emotiva (эмотивы): (не) сожалею, огорчен, рад, удивляюсь, жалеть, u.a. + что P;  
Verben der Mitteilung (глаголы сообщения): (не) сообщил, информировал, предупредил, u.a. + что P (vgl. PADUČEVA 2004, 261).

Es werden jedoch in der westlichen Forschung die Emotiva und die Verben der Mitteilung auch als *nichtkognitive Faktive* zusammengefasst (REIS 1977, 148). Keine Präsuppositionen verursachen die folgenden Typen, da in diesen Fällen die

---

<sup>3</sup> Beispiele zur Negation des Worts ‚уже‘ nach PADUČEVA (2010) in Abschnitt 2.2.3.

Bedeutungskomponente „wissen“ fehlt. Der den *глаголы говорения* eigene performative Bedeutungsanteil zählt zur Assertion (APRESJAN 1995, 211):

*глаголы мнения*: (не) считаю, предполагал + что P.; *глаголы говорения*<sup>4</sup>: (не) сказал, говорю, утверждаю, заявляю, объявляю, настаиваю, подтверждаю, отрицаю, уверяю, u.a. + что P (PADUČEVA 2004, 261).

Weitere Beispiele für faktive Prädikate aus REIS (1977, 150). Anzumerken ist, dass das elliptische (48)a. die gleiche Tiefenstruktur wie b. aufweist:

- (48)  
a. Schade, dass Hans gehen musste.  
b. Es war nett von ihm, dass er mir waschen half.  
c. Hinz klagt furchtbar über die Zustände, z. B. stört es ihn, dass je Student nur 0,2 qm Raum zur Verfügung stehen  
(REIS 1977, 150).

Eine weitere Gruppe hat KARTTUNEN 1971 als *implikative Verben* bezeichnet. Im Unterschied zu den *faktiven Verben* (oder *Prädikaten*) folgt aus ihnen zwar P, aus ihrer Negation jedoch  $\neg P$ , so nennt Karttunen u. a. Prädikate der Verben ‚manage‘, ‚remember‘, ‚bother‘, ‚care‘, usw. Die folgenden Beispielsätze mit implikativen Prädikaten demonstrieren, dass deren Eigenschaften nicht denen der faktiven entsprechen, d. h. dass keine Präsuppositionen angesetzt werden können, sobald sie in einem negierten Kontext stehen, bzw. die (vermeintlichen) Präsupposition der affirmativen Sätze mit der Negation ebenfalls negiert werden.

- (49)  
a. John didn't manage to solve the problem.  
b. John didn't remember to lock his door.  
c. John didn't solve the problem.  
d. John didn't lock his door.  
(Karttunen 1973, 288-289);

- (50)  
a. S: Ивану удалось отправить посылку  $\supset$  P: Иван отправил посылку.  
b.  $\neg S$ : Ивану не удалось отправить посылку  $\supset$   $\neg P$ : Иван не отправил посылку.  
(PADUČEVA 2010, 62).

Dies gilt ebenso für Verben mit inhärenter Negation (*глаголы отрицательной импликаций*):

(51)

---

<sup>4</sup> In der russischen Linguistik auch als *перформативы* bzw. *перформативные слова* bezeichnet (APRESJAN 1995, 211);

- a. S: Иван постеснялся выйти  $\supset$  P: Иван не вышел.  
 b.  $\neg$ S: Иван не постеснялся выйти  $\supset$   $\neg$ P: Иван вышел  
 (PADUČEVA 2010, 62).

PADUČEVA interpretiert diese Beispiele, indem sie das zusätzliche Auftreten einer Präsupposition von S annimmt. Im Falle des Beispiels (50) lautete die Präsupposition von S „Иван прилагал усилия к тому, чтобы отправить посылку“. REIS (1977, 171) setzt ihrerseits an diesem Punkt an und interpretiert diese vermeintliche Präsupposition als Implikatur (vgl. Exkurs zur Implikatur, Abschnitt 3.5):

- (52)  
 a. Hans brachte es fertig, das Problem zu lösen.  
 b. ? [PSP] Hans bemühte sich, das Problem zu lösen.  
 (REIS 1977, 171).

Die mutmaßliche Präsupposition (52)b. als Bedeutungskomponente des implikativen Verbs *fertigbringen* darf vielleicht nicht als assertiertes Bedeutungselement verstanden werden, eine vom Verb ausgelöste Präsupposition kann sie aufgrund kontextueller Unterschiede laut REIS jedoch auch nicht sein.

### 2.2.2. Exkurs: Wahrheitsbegriff und Faktizität

Das Wesen der Faktizität bestimmter Verben kann anhand des Verbpaars ‚wissen/glauben‘ dargestellt werden:

- (53)  
 a. Hans weiß, dass Erna schwanger ist.  
 b. Hans glaubt, dass Erna schwanger ist.  
 c. [PSP] Erna ist schwanger.  
 (nach REIS 1977, 172)

Die Lösung, wie sie in Beispiel (53) dargestellt ist, geht von der Annahme aus, dass (53)a. unter Negation von (53)b. ebenfalls falsch ist, sowie die Negation von (53)a. nichts an der Wahrheit der Präsupposition (53)c. ändern würde. Was geschieht jedoch mit (53)b., wenn (53)a. verneint wird? Dass Hans etwas nicht (sicher) weiß, nimmt keinen unmittelbaren Einfluss darauf, dass er an diesen Sachverhalt glauben kann. REIS 1977 vermutet daher eine notwendige Bedeutungskomponente von wissen: Wer die Aussage (53)a. trifft, scheint anzunehmen, dass „Hans gute/zureichende Gründe habe zu glauben, dass p“ (REIS 1977, 173). Besäße er diese Gründe nicht, lautete die Aussage jedoch ‚Hans glaubt, dass Erna schwanger ist‘, sogar wenn der Sprecher selbst Kenntnis von der Wahrheit von (53)c. hat. Die Aussage Hans weiß nicht, dass Erna schwanger ist lässt wie gesagt keinen Zweifel daran aufkommen, dass Hans von dem Faktum ‚Erna ist schwanger‘ keinerlei Kenntnis besitzt, lässt dessen Wahrheit (d. h. die Wahrheit der Präsupposition) unangetastet. Dieser Umstand legt bereits nahe, dass die Wahrheit der Präsupposition auf den Kenntnisstand des Sprechers der Äußerung bezogen ist, nicht jedoch jenen des Satz-Agens. Aussagen in der ersten Person bestätigen diese Annahme, vgl. REIS 1977, 173)

(54)

- a. Ich weiß, dass Erna schwanger ist
  - b. Ich glaube, dass Erna schwanger ist
- (REIS 1977, 173).

Reis analysiert daher die assertierte Bedeutung von (54)a. als x glaubt, dass p und hat gute/zureichende Gründe zu glauben, dass p, von (54)b. als x glaubt, dass p (REIS 1977, 174). Einen weiteren Hinweis darauf, dass diese Analyse zutrifft, liefert die Negation von (54)a.:

(55)

- a. \*Ich weiß nicht, dass Erna schwanger ist.
- b. Ich weiß nicht, ob Erna schwanger ist [aber ich glaube es].

(55)a. ist eindeutig abweichend, erklärbar mit der oben gemachten Annahme, dass die Präsupposition vom Sprecher der Äußerung gemacht wird. Im Falle eines Satzes in der ersten Person fallen Sprecher und Subjekt referentiell in eines zusammen, woraus sich die innere Widersprüchlichkeit von (55)a. ergibt. Anhand von (55)b. ist eine weitere Besonderheit des Verbs ‚wissen‘ ersichtlich: die verneinte Äußerung in der ersten Person erfordert keine Präsupposition, was wiederum die Frage aufwirft, ob dem affirmativen Pendant in (54)a. ebenfalls zu Recht eine Präsupposition zugeschrieben wird.

REIS (1977, 174) kommt zu dem ‚Schluss p ist wahr‘ in keiner Form in die semantische Analyse aufzunehmen, was m. E. als der Ausschluss der semantischen Präsupposition ‚p ist wahr‘ aus der Wortbedeutung (bzw. syntaktischen Bedeutung) von ‚wissen, dass‘ zu verstehen ist. In der Aussage in der ersten Person ‚Ich glaube, dass‘ manifestiert sich demnach eine Art *Bezeugungscharakter* (REIS 1977, 174) durch das Bedeutungselement ‚gute/zureichende Gründe haben zu glauben, dass p‘, welcher in pragmatisch begründet ebenfalls in Aussagen der dritten Person vorhanden ist, stets jedoch auf den Sprecher bezogen, welcher selbst glauben muss, dass p wahr ist. Den Ergebnissen von REIS folgend kann ‚p ist wahr‘ ebenso wie seine alternative Realisierung ‚gute/zureichende Gründe haben zu glauben, dass p‘ als pragmatische Implikatur verstanden werden, welche aus dem Kontext abzuleiten ist.

PADUČEVA (2004) geht von ähnlichen Überlegungen aus. Sie lehnt den Wahrheitsbegriff ab, indem sie in die Verwendung der logischen Wahrheitswerte als inadäquat für das linguistische Verständnis von ‚Wissen‘ hervorhebt. „Wissen“ ist demnach mit der Überzeugung des Sprechers zu identifizieren („Истинность Р в обычной жизни равносильна утверждению «Р»“). Davon ausgehend entsteht die vorläufige Feststellung: „Семантическая формула высказывания S включает семантический компонент ‘я знаю, что Р’“ (PADUČEVA 2004, 257-258). Die von Wahrheit auf Wissen abgeänderte, vollständige Definition der Präsupposition PADUČEVAS lautet demzufolge:

Если в предложении S пропозициональный компонент Р – презумпция, то семантическая формула предложения S включает семантический компонент ‘Я знаю, что Р’ (PADUČEVA 2004, 257).

Wenn das Bedeutungselement „Wissen“ im semantischen Bestand eines Prädikates vorkommt, führt das im Allgemeinen zu einer faktiven Präsupposition:

(56)

- a. Иван (не) знает, что она приехала.
  - b. [ASS] Иван (не) знает [что она приехала].
  - c. [PSP] Она приехала.
- (PADUČEVA 2004, 258)

Beispiel (56) weist die Besonderheit auf, welche oben bereits mit Beispielen aus REIS (1977) illustriert wurde, nämlich die Unterscheidung zwischen Sprecher und Subjekt. Der Sprecher äußert sich über Ivan und behauptet, dass dieser eine bestimmte Tatsache wüsste. Den Status als Tatsache erhielt diese Präsupposition jedoch nicht aufgrund des Wissens Ivans, sondern aufgrund des Wissens, des Sprechers. Die auf ‚Я знаю, что она приехала‘ ergänzte Präsupposition steht somit nicht im Widerspruch zur Assertion. Ein besonderer Fall wird von Padučeva (2010, 58) demonstriert. Würde der Sprecher die Präsupposition beim Hörer voraussetzen, gäbe es im Normalfall keinen Grund, die Frage zu stellen:

(57)

- a. Ты знаешь, что Мери пригласила Джона?
- b. Мери пригласила Джона.

Anders gelagert sind Sätze, deren Subjekt mit dem Sprecher identifiziert werden (meist solche der direkten Rede der ersten Person):

(58)

- a. Я знаю, что она приехала.
- b. [NEG] \*Я не знаю, что она приехала.
- c. [PSP] Она приехала.

(beide Beispiele: PADUČEVA 2010, 58)

Beide Sätze, sowohl die Behauptung wie die Negation hätten aufgrund der semantischen Komponente des Prädikats ‚знаю‘ die gleiche Präsupposition. PADUČEVA (2004, 258) geht so weit, die Präsupposition auch hier auf: ‚Я знаю, что она приехала‘ zu erweitern, sodass Assertion und Präsupposition deckungsgleich sind. Die Anomalität des negierten Satzes entsteht aus dem Widerspruch zwischen der Wahrheit der Präsupposition, und aus der Negierung des ‚Wissens‘. Die Wahrheit der Präsupposition wird einzig aus der Behauptung des Wissens abgeleitet, dieses ist jedoch seinerseits vereint. Dieser Widerspruch findet sich allerdings nur mit dem Prädikate ‚wissen‘ in der 1. Person Gegenwart. Andere Fälle nichtfaktiver Verwendungsweisen des Verbs ‚wissen‘ führt REIS (1977) an:

(59)

- a. Hanna: Ruth war gerade zum Kaffee da. – Fritz: So? Was wusste die Ratschbase denn alles?
  - b. Der Bundeskanzler ließ die Journalisten wissen, dass die Verhandlungen mit Moskau ein entscheidendes Stadium erreicht haben/hätten.
  - c. Weiß Helmut, dass Erna ihn hintergeht, oder bildet er es sich nur ein?
  - d. Helmut übertreibt bei allem: Wenn Erna hustet, weiß er gleich, dass sie Tbc hat [...]
- (REIS 1977, 144 f.).

Die Beispiele (59)a. und b. zeichnen sich durch den ‚verbum-dicendi-ähnlichen‘ Gebrauch von ‚wissen‘ aus, wogegen c. und d. der Definition PADUČEVAS, der zufolge ein Faktum kraft der Überzeugung des Sprechers zustande kommt, um vieles näher steht. Die sprechaktsensitive Verwendung (z. B. in einer Frage bzw. konjunktivisch) weist jedoch sprachlich (und zumindest in diese Fällen kontextunabhängig) auf Nichtfaktizität hin (REIS 1977, 144 f.).

### 2.2.3. Präsuppositionen der Bedeutungsexplikation von Wörtern

Die in der russischen Präsuppositionsforschung verbreitete wortspezifische Herangehensweise (vgl. APRESJAN 1995, 47 ff., PADUČEVA 2010, 72 ff.) an die Bestimmung

von Präsuppositionen bringt einen weiterführenden Nutzen mit sich: In der Bedeutungsexplikation einzelner Wörter stößt der Linguist auf Komponenten der Bedeutung, welche durch die Annahme einer Präsupposition in vielen Fällen stringent und einfach erklärt werden können. Jene Bedeutungskomponente, welche den logischen Akzent trägt (und in Folge in der Aussage der Assertion zugerechnet wird), kann nur unter den Bedingungen, welche die übrigen Bedeutungskomponenten ausdrücken, sinnvoll sein (PADUČEVA 2010, 72). Diese weiteren Bedeutungskomponenten sind ihrerseits in Folgerungen, Präsuppositionen, Konnotationen, etc. zu differenzieren. Im Unterschied zum assertiven Teil der Behauptung wird die Präsupposition von APRESJAN (1995, 47) für solche Fälle definiert als:

Пресуппозициями называются те элементы толкования, которые остаются неизменными под отрицанием (APRESJAN 1995, 261).

Толкование делится на описание факта, являющегося предметом сообщения (в частном случае – описание ситуации действительности), и описание того, как к этому факту относятся непосредственные участники сообщения (APRESJAN 1995, 48).

Die folgenden Beispiele stammen aus der russischen Literatur und illustrieren die diese Art der Präsuppositionen:

(60)

- a. Peter is a bachelor.
- b. [PSP] Peter is a man .
- c. [ASS] who is not married.

(APRESJAN 1995, 261)

(61)

- a. А помогает В в С.
- b. [PSP] В прилагает усилия к С.
- c. [ASS] А присоединяет к ним свои.

(PADUČEVA 2010, 72)

(62)

- a. Теперь ты убедился, что даже Володе нравится наша кошка?
- b. [PSP] Даже Володе нравится наша кошка.
- c. [PSP] Другим людям нравится наша кошка.
- d. [PSP] От Володи этого трудно было ожидать.

(PADUČEVA 2010, 75)

Entsprechendes gilt für Phasenverben (начать, перестать, продолжать, прекратить, кончить, бросить; vgl. Präsuppositionsauslöser unter Abschnitt 2.1.2. dieser Arbeit):

(63)

- a. Он бросил курить.
- b. [PSP] Он курил.
- c. [ASS] Он перестал (курить).

(64)

- a. Он продолжает работать.
- b. [PSP]: Он работал до настоящего момента.
- c. [ASS]: Он работает в настоящий момент.

(65)

- a. Было куплено еще три книги.
- b. Пришел еще Петя.
- c. [PSP]: имеет место  $P(y)$
- d. [ASS]: имеет место  $P(x)$ , и  $x$  отличен от  $y$

(66)

- a. Было куплено еще три книги.
  - b. Пришел еще один ученик.
  - c. [PSP]: в момент  $t_1$  имело место  $P(y)$  и количество  $x$  равнялось  $Q_1$
  - d. [ASS]: в более поздний момент  $t_2$  имело место  $P(x)$ , приводящее к тому же результату, что  $P(x)$ , и количество  $x$  равнялось  $Q_2$ .
- (APRESJAN 1995, 190)

In der Variante des Beispiels (66) fällt die Satzbetonung auf den Präsuppositionsträger ‚еще‘ und verleiht der Aussage die zeitliche Bedeutung.

Die unnegierbaren Partikel ‚schon/уже‘ und ‚noch/еще‘ werden von PADUČEVA (2010) als Gegensätze interpretiert, welche in Abhängigkeit des Kontexts (Aussagesatz oder Negationssatz) sich abwechseln<sup>5</sup>. Die Präsupposition gilt entsprechend der Regel für die Aussage und ihre Negation:

(67)

- a. Ребенок уже уснул.
  - b. [ASS]: Ребенок уснул.
  - c. [NEG]: Ребенок еще не уснул.
  - d. [ASS]: Ребенок не уснул.
  - e. [PSP]: Ребенок должен был уснуть.
- (PADUČEVA 2010, 72-73)

Der ‚Mythos‘ der Unnegierbarkeit folgt laut PADUČEVA (2010, 72-73) aus der Missachtung der semantischen Tiefenrepräsentation (bzw. Tiefenstruktur) der Äußerung, welche zu abweichenden Negationen auf der Oberflächenstruktur führen würde:

(68)

\*Ребенок уже не уснул.

Die starke Negation von ‚Hans kommt noch‘ lautet ‚Hans kommt nicht mehr‘. Beide weisen die Präsupposition ‚Hans ist zum Zeitpunkt  $t_0$  und vorher nicht da.‘ auf ‚Hans kommt‘

---

<sup>5</sup> Auch WUNDERLICH (1973, 467) wies darauf hin, dass die Verwendung von „schon“ und „noch nicht“ von der Negation der Assertion abhängig ist, bezog sie jedoch in den Skopus der Assertion ein, d.h. „noch nicht“ = es ist nicht der Fall, dass [schon ASS], und erhielt infolge dessen nicht die oben genannte Präsupposition.

präsupponiert auch, dass er zu einem Zeitpunkt davor nicht hier ist, denn sonst könnte er nicht kommen („noch“ bedeutet hier, dass er schon längst erwartet wird und wird hier besser als Implikatur verstanden, vgl. REIS 1977, 56). Das russische Äquivalent zu diesem Satz lautet „Он еще придет“, seine Negation „Он больше не придет“. In einem anderen Kontext löst die Partikel *noch* eine etwas andere Präsupposition aus:

(69)

- a. Hans ist noch da.
- b. [ASS] Hans ist da (bzw. Hans ist zum Zeitpunkt  $t_0$  da)
- c. [NEG] Hans ist nicht mehr da.
- d. [PSP] Hans war vor Zeitpunkt  $t_0$  da.

(REIS 1977, 56)

Sätze mit *почти* des Typs aus Beispiel (70) besitzen keine grammatische Negation. Der Grund hierfür könnte im Fehler einer Präsupposition liegen:

(70)

- a. Он решил почти все задачи. (= Он решил не все задачи, но осталось немного)
- b. \*[NEG] Он не решил почти все задачи. (= То ли он решил все задачи, то ли не решил многих задач)

(PADUČEVA 2010, 74).

Die Partikel *даже* besitzt keine grammatikalische Negation (d.h. innere Negation), da im Gegensatz zu *уже/еще* keine Partikel existiert, um diese Funktion zu übernehmen.

(71)

- a. Даже первоклассники меня поняли.
- b. [ASS] Первоклассники меня поняли.
- c. [PSP] Кто-то другой меня понял.
- d. [PSP] От первоклассников этого было труднее всего ожидать.

(PADUČEVA 2010, 73).

Die unterschiedlichen Präsuppositionen der Partikel *опять* und *не впервые*:

(72)

- a. Он вчера опять опоздал.
- b. [ASS] Он вчера опоздал.
- c. [PSP] Он раньше опаздывал.

(73)

- a. Он вчера впервые опоздал.
- b. [ASS] Он вчера опоздал.
- c. [PSP] Он раньше не опаздывал.

(74)

- a. [NEG] Он вчера не впервые опоздал.
- b. [ASS] Он вчера опоздал.
- c. [PSP] Он раньше опаздывал.

(alle: PADUČEVA 2010, 73)

Der Aspekt der russischen Verben kann als Variante der Explikation von Wortbedeutungen betrachtet werden. Das folgende Beispiel von APRESJAN (1995) zeigt den Unterschied in der Verteilung von Assertion und Präsupposition in russischen Verben in Abhängigkeit vom Aspekt:

(75)

a. Ваня долго решал / решил задачу.

Modell: X решал Y:

b. [ASS] Человек X обдумывал информацию, имеющую отношение к продукту мысли Y, с целью получить ответ на содержащийся в Y-е вопрос.

Modell: X решил Y:

c. [PSP] Человек X обдумывал информацию, имеющую отношение к продукту мысли Y, с целью получить ответ на содержащийся в Y-е вопрос;

d. [ASS] X получил ответ на этот вопрос.

(APRESJAN 1995, 59)

Sätze mit Verben im imperfektiven Aspekt weisen demnach keine Präsupposition auf, welche vom Prädikat getragen wird. Im Vergleich der Ergebnisse der Bedeutungsexplikation wird deutlich, dass in Sätzen mit perfektivem Verbaspekt auf eine nur sehr schmale assertive Bedeutung fokussiert wird, während ihre Präsupposition nicht nur um vieles umfangreicher ausfällt, sondern exakt der Assertion des Satzes mit imperfektivem Verbaspekt entspricht. Im Falle einer Negation dieser Sätze unterliegen ihr nur die assertiven Bedeutungsanteile: In einem Satz wie „Ваня не решил задачу“ ist daher keineswegs präsupponiert, dass Vanja keine Versuche unternommen hätte, die Information zum Ziele der Lösung der gestellten Aufgabe zu überdenken.

#### **2.2.4. Präsuppositionen komplexer Sätze (Vererbung, Projektion)**

Ein ungeklärter Punkt der meisten semantischen Modelle zur Präsupposition bleiben nach wie vor das Projektionsproblem und dessen Frage, wie sich Präsuppositionen innerhalb von satzübergreifenden Kontexten verhalten. Das Projektionsproblem kann aus zwei Perspektiven definiert werden. Zum einen kann es als „Problem der kompositionalen Bestimmung“ (BUßMANN 2002, 540) der Präsuppositionen eines komplexen Ausdrucks, i. d. R. einer Hypotaxe, betrachtet werden: Es wird der Frage nachgegangen, ob Präsuppositionen untergeordneter Teilsätze auch für den übergeordneten Satz gelten<sup>6</sup>. Schon im (syntaktisch vergleichsweise exakt nachvollziehbaren) Rahmen des Satzes ließ sich bisher keine

---

<sup>6</sup> Stein des Anstoßes für das Projektionsproblem waren Aussagen in Form komplexer Sätze. Aus diesem Grund wird der Redeweise über den Satz hier zugunsten der Einfachheit Vorrang gegeben.

widerspruchsfreie Präsuppositionstheorie finden. Wenn mit diesem Kontext nicht von der bloßen Aneinanderreihung mehrerer Sätze die Rede ist, sondern ein sich über die Zeit der Kommunikation dynamisch verändernder Kontext angesetzt wird, muss davon abgesehen werden, Präsuppositionen einer konstruktionellen Einheit (wie z. B. einem Teilsatz, einem Satz, einer Satzfolge, usw.) zuzuweisen. Dagegen sollte die Frage lauten, welche Präsuppositionen zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Kommunikation vorhanden sind (d. h. im vorangegangenen sprachlichen Geschehen bereits entstanden sind). Die Projektion der einzelnen Präsuppositionen auf die syntaktische Einheit ‚Satz‘ führt zu dem Problem, dass der zeitliche Verlauf des Kommunikationsgeschehens außer Acht gelassen wird. Auch innerhalb eines Satzes kann es zu Context-Shifts kommen: Eine Präsupposition eines Teilsatzes ist daher noch gültig, selbst wenn sie kurz davor (in einem vorhergegangenen Teilsatz) expliziert war – entgegen dem üblicherweise angenommenen *Filtering*-Effekts solcher Fälle. Die explizite Information ist bekannt und steht somit zu jedem späteren Zeitpunkt beiden Kommunikationspartnern als Präsupposition zur Verfügung.

Die gleiche Problematik lässt sich auch unter der Voraussetzung untersuchen, dass jede Aussage in Kontexte unterschiedlichen Umfangs eingebettet ist. Die angeschlossenen Teilsätze machen davon nur den unmittelbaren Kontext aus. Präsuppositionen, welche in einem solchen engen, *lokalen Kontext* entstehen, werden auch als *potentielle Präsuppositionen* (*потенциальные презумпции*) bezeichnet, da ihr Fortbestehen im breiteren Kontext nicht bedingungslos gewährleistet ist (PADUČEVA 2010, 75). Dieser breitere Kontext kann sowohl das Satzgefüge, wie auch das weitere (vorhergehende und folgende) sprachliche Geschehen sein. Widersprüche zwischen Präsuppositionen und Kontext können zu *cancelling* führen, wie im folgenden Beispiel:

(76)

Alle meine Kinder schlafen, aber ich habe keine Kinder.

Die Präsupposition ‚Der Sprecher hat mehr als ein Kind‘ wird im zweiten Teilsatz zurückgewiesen, wodurch dieser Satz nicht wahr sein kann (FRANCK 1973, 13).

#### **2.2.5. Zweifelhaft präsuppositionale Kontexte (weltschaffende, generische und gesetzesähnliche Kontexte)**

Als *nicht- oder zweifelhaft präsuppositionaler Kontext* ist jene sprachliche Umgebung zu bezeichnen, in welcher bestimmte syntaktische oder semantische Elemente entgegen ihrem Status als Präsuppositionsauslöser zu keinen Präsuppositionen führen. REIS (1977) argumentiert jedoch, dass es als wenig nützlich erscheint, bestimmte Kontexte in der

Untersuchung auf Präsuppositionen kurzerhand auszuschließen und plädiert für eine pragmatische Erklärung dieser Formen der Sprachverwendung. Im folgenden Beispiel eines Zitat-Kontexts wird im russischen Satz (77)b. im Gegensatz zum deutschen der Konjunktiv 1 in der indirekten Rede nicht verwendet. Das Fehlen der Präsupposition „Paulas Sohn ist volljährig“ ist auf Basis dessen nicht zufriedenstellend erklärt.

(77)

a. Ich hörte, wie jemand zu Emil wörtlich sagte, der Sohn Paulas sei volljährig.

b. Я слышал, что кто-то дословно сказал Эмилу, что сын Паулы совершеннолетний.

(deutsche Variante aus REIS, 1977, 99, russische Übersetzung von mir).

Im Deutschen wird die Nicht-Faktizität durch den Konjunktiv angezeigt. Weiterhin strittig ist der Status anderer möglicher Präsuppositionen, z.B. ‚Paulas Sohn existiert‘; ‚Paula existiert‘. Die Distanzierung von den berichteten Sprechhandlungen durch die Wiedergabe in der indirekten Rede betrifft in erster Linie die ursprünglichen Assertionen. Betrachtet man die Proposition ‚Paulas Sohn ist volljährig‘ als nicht-faktisch, könnte daraus abgeleitet werden, dass auch die Wahrheit von ‚Paulas Sohn existiert‘ und ‚Paula existiert‘ als hypothetisch betrachtet wird. Für die Kommunikation wäre es jedoch hinderlich, wenn die Gesprächspartner die Existenz von Paula und ihrem Sohn nicht präsupponierten. Es kommt für die Frage der Nichtpräsuppositionalität weniger darauf an, dass sich ein Präsuppositionsgarant in einem Zitat befindet, als darauf, wovon sich der Sprecher dieses Zitates tatsächlich – und dies ist vom Äußerungskontext abhängig – distanziert und wovon nicht. Der nichtpräsuppositionale (Satz-)Kontext wäre also eher als ‚Distanz‘- denn als ‚Zitat‘-Kontext abzugrenzen. Dass dies eher eine pragmatische als eine semantische Kategorie ist, ist offensichtlich (REIS 1977, 100).

Auch von der realen Welt notwendigerweise oder potentiell abweichende Welten (referentielle Rahmen, z. B. Fantasiewelten, argumentative Entwürfe und Spekulation) bringen unregelmäßige Abweichungen unter den sonst von Präsuppositionsauslösern erwarteten Ergebnissen (REIS 1977, 139). Die Bedeutung dieser ‚*weltschaffenden Kontexte*‘ im Allgemeinen und für die vorliegende Untersuchung im Speziellen liegt in ihrer Ähnlichkeit mit generischen und gesetzesähnlichen Kontexten begründet (REIS 1977, 139). Typische Indikatoren von der aktuellen Welt abweichender Welten sind *weltschaffende* Ausdrücke z.B. Verben, die propositionale Einstellungen (wie z. B.: glauben, wünschen, träumen, sich einbilden, suchen (nach), u. ä.) ausdrücken:

(78)

a. Hinz träumt/glaubt, dass die Schwester von Kunz ihn heiraten möchte.

b. Hinz träumt/glaubt, dass Kunz eine Schwester hat und diese [= die Schwester von Kunz]

ihn heiraten möchte.  
c. [PSP] Kunz hat eine Schwester.  
(REIS 1977, 119)

Es ist durchaus plausibel, dass (78)a. zur pragmatischen Präsupposition (78)c. führt, wenn die Kommunikationsteilnehmer präsupponieren, dass Kunz eine Schwester hat. Die Prädikate ‚träumt‘, ‚glaubt‘ hingegen unterstützen semantisch eine solche Annahme nicht, und führen zur Falschheit der Proposition ‚Die Schwester von Kunz möchte ihn [Hinz] heiraten‘.

Der andere Kontexttyp, der unklare Ergebnisse bezüglich Präsuppositionen mit sich bringt, entspricht entweder generischen Behauptungen (termbildender Ausdrücke) oder Zukunftserwartungen in Form gesetzesähnlicher Aussagen:

(79)  
generische Aussagen:  
a. Der Wal ist ein Säugetier.  
b. Der Fernsehapparat verwandelt den Kreis der Familie in einen Halbkreis.  
c. Der kluge Mann wird stets das Beste wählen.  
d. Die ideale Führungskraft ist dynamisch und väterlich zugleich.  
e. Die Amerikaner sind reich.  
(REIS 1977, 125)

(80)  
gesetzesähnliche Aussagen:  
a. (Hilfe, ich habe mein Studienbuch verloren!) Der ehrliche Finder erhält eine Belohnung.  
b. Die Studenten, die den Test nicht bestehen, müssen den Kurs wiederholen.  
c. Seit 1960 wird in Emmenthal das Läuten der Kirchenglocken am Sonntagmorgen als Ruhestörung betrachtet.  
d. Im alten Rom wurde der Diebstahl der kapitolinischen Gänse mit der Todesstrafe bedroht.  
(REIS 1977, 125)

Als allgemeine Kennzeichen dieser Kontexte führt REIS (1977, 126) die weitgehende Austauschbarkeit des Plurals mit dem Singular, sowie des unbestimmten Artikels mit dem bestimmten an. Unabhängig von der Existenz des ‚ehrlichen Finders‘, von ‚Studenten, die den Test nicht bestehen‘, usw. kann die getroffene Aussage als wahr oder falsch interpretiert werden (bzw. pragmatisch formuliert: angemessen, aufrichtig) (REIS 1977, 126). Ähnliches gilt für generische Aussagen: ‚Der Wal‘ meint in diesem Kontext nicht ‚dieser (eine bestimmte) Wal‘, sondern referiert unspezifisch auf eine Menge von Entitäten, welche aufgrund hier nicht genannter Kriterien unter ‚Wale‘ summiert werden. Ebenso bleibt offen, wodurch sich die Gruppe der ‚klugen Männer‘ konstituiert – ob ihre Zielstrebigkeit dem ‚Besseren‘ entgegen schon das hinreichende Merkmal ist, oder ob sich hinter dem Konzept ‚kluger Mann‘ womöglich präsupponierte Information verbirgt. Zur Distinktion nach REIS in ‚generisch‘ und ‚gesetzesähnlich‘ sei angemerkt, dass in gesetzesähnlichen Kontexten häufig generische Aussagen anzutreffen sind. Die propositionale Einstellung des Sprechers in (79)b.

gründet auf der Überzeugung, dass es potentiell möglich ist, dass Studenten den Test nicht bestehen und dass ein solches Konzept existiert. Ohne in Zweifel ziehen zu wollen, dass semantische Einzigkeits- und Existentialpräsuppositionen in diesen Kontexten die Ausnahme sind, soll Nachdruck darauf gelegt werden, dass in solchen Fällen durchaus Information vorausgesetzt wird, welche für das Verständnis und die Kommunikation unerlässlich ist. Weitere Aspekte präsupponierten konzeptuellen Wissens werden im Abschnitt 4.2 besprochen.

### **2.2.6. Präsuppositionen in der russischen Linguistik**

Eine Auffälligkeit in der russischen Literatur zur Präsupposition ist die betonte Konzentration auf die sogenannte ‚linguistische‘ Seite des Phänomens. Die definiert sich einerseits über die Abgrenzung vom strikt wahrheitsfunktionalen Verständnis, lässt jedoch auch erkennen, dass die pragmatische Seite weder sehr ausgeprägt vorhanden ist, bzw. notwendigerweise von der ‚linguistischen‘ Seite unterschieden wird (PADUČEVA 2004, 257)<sup>7</sup> Die ‚linguistische Präsupposition‘ sollte als Teil der Bedeutung der Aussage (bzw. Behauptung) betrachtet werden, und nicht wie in der Logik aufgrund der abweichenden Art ihrer Folgerungsbeziehung ausgeklammert werden. In der russischen Semantiktheorie werden Präsuppositionen häufig mit Wortbedeutung in Verbindung gebracht, als Teil des Bedeutungskomplexes. Entscheidend ist dabei die strikte Trennung von anderen Bedeutungskomponenten durch das Verfahren des Negationstests, welcher auf der Konstanz präsupponierter Bedeutung unter Negation beruht (vgl. PADUČEVA 2004, 2010; APRESJAN 1995, ARUTJUNOVA 1979).

Als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präsuppositionsbegriffs greift PADUČEVA (2010, 50) die grundlegendsten Eigenschaften der Präsupposition auf: Konstanz unter Negation und fehlender Wahrheitswert. Sie spricht jedoch noch von Wahrheitswerten:

Суждение Р называется семантической презумпцией (пресуппозицией) суждения S, если и из истинности, и из ложности S следует, что Р истинно. Иначе говоря, Р – презумпция S, если ложность Р означает, что S не является ни истинным, ни ложным, т.е. не имеет истинностного значения (PADUČEVA 2010, 50)<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> „Определение презумции через истинность / ложность непригодно для лингвистических целей: для лингвиста, в отличие от логика, истина и ложь никак не могут быть исходными понятиями“ (PADUČEVA 2004, 257).

<sup>8</sup> PADUČEVA bevorzugt in allen Werken den Ausdruck „презумпция“ gegenüber dem sonst in der russischen Literatur anzutreffenden „пресуппозиция“.

Die modifizierte Definition nimmt bereits zur Kenntnis, dass die Angemessenheit oder Anomalität einer sprachlichen Einheit an andere Bedingungen gebunden ist, als einzig an ihre Wahrheitswerte bzw. jener ihrer Präsuppositionen. Außerdem ist in dieser Definition die Kontextabhängigkeit der Präsupposition berücksichtigt:

Семантический компонент Р суждения S является презумпцией S, если ложность Р в некоторой ситуации делает утверждение S в этой ситуации неуместным, аномальным, бессмысленным. Иначе говоря, Р – презумпция S, если из уместного употребления S в некоторой ситуации следует, что Р является истинным в этой ситуации. Иначе говоря, Р – презумпция S, если из уместного употребления S в некоторой ситуации следует, что Р является истинным в этой ситуации (PADUČEVA 2010, 53).

Одно из свойств презумпций, как это явствует из обиходного смысла самого слова, состоит в том, что презумпция – это подразумеваемый семантический компонент предложения, не выраженный в нем с достаточной эксплицитностью (PADUČEVA 2010, 60).

Die im Vergleich zur westlichen Präsuppositionsforschung anders gelagerte russische Aufarbeitung des Themas zieht die Grenzen zwischen ‚semantischer‘ und ‚pragmatischer‘ Präsupposition nicht annähernd so kategorisch. Anstelle der Kluft zwischen diesen Herangehensweisen bevorzugt v. a. PADUČEVA (2010, 1977, 2004) einen „rein linguistischen“ Zugang, unter dem nicht notwendigerweise pragmatisch interpretiert werden muss. Die Präsupposition als eine Komponente der Äußerung wird als Hintergrundwissen des Sprechers verstanden, mit welchem die verwendeten Präsuppositionstrigger korrelieren. Die pragmatische Erweiterung des semantischen Konzepts entsteht unter Miteinbeziehung des Hintergrundwissens der anderen Kommunikationsteilnehmer (im folgenden Hörer genannt) mit dem Mittel der fakultativen *презумпция известности*, auch pragmatische Präsupposition genannt (*прагматическая презумпция*, PADUČEVA 2004, 258). Padučeva beleuchtet die pragmatische Präsupposition nun von zwei Seiten. Einerseits geht sie davon aus, dass sie als pragmatische Präsupposition dem Sprecher zuzuweisen ist, andererseits stellt sie in Rechnung, dass die Präsuppositionen eines geäußerten Satzes insofern pragmatisch sind, als der Sprecher unter gewissen kontextuellen Umständen von der Verwendung des konkreten Satzes auf sie festgelegt ist:

Говорящий, который высказывает суждение S, имеет прагматическую презумпцию Р, если он, высказывая S, считает Р само собой разумеющимся, в частности, известным слушателю (PADUČEVA 2010, 57).

Предложение S имеет прагматическую презумпцию Р, если оно обязывает говорящего иметь прагматическую презумпцию Р при любом нормативном употреблении S в высказывании (PADUČEVA 2010, 57).

Eine präsuppositionale Anomalität, verursacht durch das *Nichtzustandekommen* oder durch die Falschheit einer pragmatischen Präsupposition, verhält sich durchaus anders als eine solche in Folge einer semantischen Präsupposition. Der Hörer empfindet die entsprechende Aussage als *unangemessen* (*неуместно*), der Sprecher dagegen könnte von einer bestimmten Motivation geleitet sein oder verfolgt damit einen bestimmten Zweck (Unaufrichtigkeit, provozierendes Verhalten) (PADUČEVA 2010, 57).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen pragmatischer und semantischer Präsupposition kommt zum Tragen, wenn sie sich als falsch erweisen. Der Hörer einer als falsch identifizierten semantischen Präsupposition ist mit einer *Wahrheitswertlücke* konfrontiert, bzw. mit einer anormalen *Proposition*. Ist dem Hörer die semantische Präsupposition dagegen völlig neu oder unbekannt, und er daher nicht im Stande, sie zu verifizieren oder falsifizieren, so nimmt er die Präsupposition einfach zur Kenntnis. Im Falle einer pragmatischen Präsupposition tritt ein *presupposition failure* bereits ein, wenn der Hörer nichts über die Präsupposition weiß. Von diesem Unterschied ist der Einfluss der Präsuppositionen auf die Kommunikation abhängig:

- (81)  
a. – Это ты разбил чашку?  
b<sub>1</sub>. – Какую чашку?  
b<sub>2</sub>. – Не я.  
c. [PSP] Кто-то разбил чашку.  
(PADUČEVA 2010, 58)

Die pragmatische Präsupposition erweist sich besonders in solchen Aussagen sehr nützlich, die Sätze mit deiktischen Elementen (Pronomina, z. B. это) oder andere modifizierende Elemente (wie z.B. die Partikel ведь) enthalten und abweichende Intonationsstrukturen aufweisen (PADUČEVA 2010, 58). Ist dem Hörer der Aussage (a) die Präsupposition (b) unbekannt, wäre die naheliegende Reaktion (c). Aus der Variante (d) lässt sich nicht eindeutig folgern, dass dem Hörer die Präsupposition bekannt ist, denn die bloße Ignorierung der *presupposition failure* wäre ebenso denkbar. PADUČEVA (2010, 58) führt außerdem noch Beispiele an, in welchen zwar semantische Präsuppositionen auszumachen sind, jedoch die pragmatische nicht zwingend vorhanden ist:

- (82)  
a. Сегодня в овощном были только яблоки. [PSP: Сегодня в овощном были яблоки.]  
b. Мой редактор менее требователен, чем ее помощник. [PSP: Мой редактор – женщина].  
(PADUČEVA 2010, 58)

Im folgenden Beispiel ist der Hörer nicht gefordert, die Präsupposition „der Sprecher besitzt ein Auto“ zu teilen und gilt daher im Sinne PADUČEVA (vgl. a. GAZDAR 1979, 106) nicht als презумпция известности, als pragmatische Präsupposition:

- (83)  
- Ты идешь обедать?  
- Нет, я сначала должен зайти за сестрой.  
(PADUČEVA 2010, 58)

Auch wenn die Präsupposition nicht notwendigerweise pragmatisch motiviert sein muss, erweist sie sich für die Erklärung mancher Aussagen sehr nützlich, z. B.:

- (84)  
a. Кого ты там видел?  
b. Кого еще ты видел?  
c. Я видел только Ивана.  
d. [PSP] Я видел Ивана.  
(PADUČEVA 2010, 58-59)

Antwortet (c) auf die Frage (a), liegt die semantische Präsupposition (d.) vor. Lautet die ursprüngliche Frage jedoch (b), so ist beiden Kommunikationspartnern (d) als pragmatische Präsupposition (презумпция известности) bekannt. Sie ist nicht lediglich aus der Äußerung von (c) abzuleiten, sondern versteht sich als Voraussetzung des Kommunikationsgeschehens.

PADUČEVAS Meinung über die Verteilung und Notwendigkeit der pragmatischen Präsupposition stimmen nicht mit der Stalnakers überein<sup>9</sup>:

При прагматическом подходе презумпциями могут оказаться только те суждения, которые присутствуют в контексте; между тем, для семантической презумпции достаточно, чтобы она не противоречила контексту (PADUČEVA 2010, 60).

Die Weiterentwicklung der Definition der pragmatischen Präsupposition in STALNAKER (1999, 2002) ist nicht nur wesentlich und umfangreich, sie lässt auch eine Brücke zur strengeren Definition PADUČEVA zu.

### 2.3. Schlussfolgerungen

Der wesentliche Fortschritt, den STRAWSONS Theorie über FREGES ursprüngliche Konzeption macht, 1) ist die Stellung der Präsupposition als Proposition, über die reine Referenzrelation hinaus, und 2) die Akzeptanz des dritten Wahrheitswerts *Weder-Wahr-Noch-*

---

<sup>9</sup> Es ist wichtig anzumerken, dass PADUČEVA die jüngsten Arbeiten STALNAKERS nicht rezipiert hat. Der Abschnitt über Präsuppositionen von „Высказывание и его соотносительность с действительностью“ wurde seit der Erstauflage 1985 nicht auf den neuesten Stand der Forschungsentwicklung gebracht.

*Falsch* aus. Indem die Präsupposition als Proposition betrachtet wird, kann sie ihrerseits einen Wahrheitswert tragen sowie nach eigenen Präsuppositionen verlangen. Potential scheint die Herangehensweise der Bedeutungsexplikation zu haben, wie sie in der russischen Linguistik häufig vertreten ist. Ähnliche Bedeutungsexplikationen auf größere Kontexte anzuwenden, könnte erlauben, pragmatische Erklärungskomponenten einzubeziehen. Dazu scheint jedoch die Loslösung von logischen Kalkülen unerlässlich. Die Sprache bleibt das nach spracheigenen Regeln funktionierende System, das Fakten, Vorgänge, Regelmäßigkeiten und Konzepte der Welt und der kognitiven Systeme nicht annähernd abbildet, sondern diese auf die ihr eigene Art wiedergibt.

Die Langue-Relevanz von Präsuppositionen ist und bleibt vorerst umstritten. Weder kann zweifelsfrei belegt werden, dass Präsuppositionen (distinktive) Elemente der Wortbedeutung bilden, noch ihr gebrauchsunabhängiges Auftreten in Verbindung mit syntaktischen Einheiten (REIS 1977, 158).

REIS (1977) hat eindrücklich gezeigt, dass Präsuppositionsauslöser ohne Berücksichtigung des ‚Kontexts‘ ausgesprochen variable Ergebnisse liefern. Die Beschränkung der Definition von ‚Kontext‘ kann jedoch nicht entlang der Satzgrenzen verlaufen. Wie auch das Projektionsproblem vermuten lässt, ist die kontextuelle Verschmelzung von Sätzen ohne weiteres möglich und häufig. In den folgenden Beispielen nach REIS (1977, 136) wird deutlich, dass der Präsuppositionsauslöser ‚someone‘ nur abhängig vom sprachlichen Kontext Präsuppositionen erwarten lässt:

- (85)
- a. Someone screamed.
  - b. ? John wants to hire someone his father doesn't approve of.
  - c. John wants to hire someone.
- (REIS 1977, 136)

Der Satz a. von Beispiel (85) lässt eine Existenzpräsupposition erkennen: ‚someone‘ als Subjekts-NP; c. dagegen zeigt ‚someone‘ in der Objektposition des Prädikats ‚wants‘. Ohne weiteren Kontext kann nicht bestimmt werden, ob ‚someone‘ auf existenzpräsupponierte Denotate verweist. Beispiel (85) b. dürfte für sich und in den meisten weiteren Kontexten auf der Existenzpräsupposition Es existiert jemand bestimmter beruhen, da ‚someone‘ bereits der Konkretisierung durch ‚his father doesn't approve of‘ unterliegt. Ein weiteres Beispiel aus REIS (1977, 137), in dem ‚something‘ durch ‚terrible‘ erweitert ist:

- (86)
- Goofy ate something terrible at Gulp's.
- (REIS 1977, 136)

Jede Ausweitung des sprachlichen Kontexts des Satzes auf Satzverbände oder Texte (bzw. Dialoge), sowie auf die Gesprächssituation, hätte eine extreme Verkomplizierung der semantischen Beschreibungsstruktur zur Folge. Womöglich ist das einer der Gründe, warum solcherart Beziehungen zwischen Präsuppositionen und Text noch nicht vorgenommen wurden.

### 3. Pragmatische Konzepte

#### 3.1. Einleitung

Ein bis heute existentes Verständnis der Pragmatik beruht auf der Ausweitung semantischer Zusammenhänge auf den Kontext, d. h. auf der Bestimmung der Extension eines Satzes unter Berücksichtigung nicht nur der *Intension* (*Satzproposition*), sondern auch bestimmter Kontextfaktoren. Sie untersucht das Verhältnis von Satzvorkommen zum sprachlichen Kontext, indem der Wahrheitswert des Satzes in Bezug zum Kontext gestellt wird. Obwohl sie inhaltlich einen Schritt zur Pragmalinguistik darstellt, kann diese *modelltheoretische Pragmatik* (FRANCK 1973, 31) durchaus der Semantik zugerechnet werden, sofern dies in erster Linie der Feststellung von Wahrheitswerten dient und pragmatische Regeln der sprachlichen Interaktion vernachlässigt werden (vgl. MONTAGUE 1973). Diese Vorgehensweise erlaubt zwar Merkmale der Äußerungssituation und der sprachlichen Interaktion (sofern versprachlicht) in die Bestimmung des Wahrheitswertes mit einzubeziehen (*Extension*), grundlegend pragmatisch ist sie jedoch nicht, da nur der Wahrheitswert einer Proposition, nicht jedoch ihre Eigenschaft als Gegenstand sprachlichen Verhaltens berücksichtigt wird (STALNAKER 1973, 395; vgl. FRANCK 1973, 31).

Mit der Entwicklung der Pragmatik gewannen Kontext, Kommunikationsteilnehmer und die Funktionen der Sprache in der Kommunikation wesentlich an Bedeutung. Damit wurde es möglich, auch die Präsupposition unter neuen Gesichtspunkten zu interpretieren. Doch gerade auf dem Feld der Präsupposition verläuft die Grenze zwischen Semantik und Pragmatik besonders ungenau. Die Ursache dürfte weniger in der terminologischen und methodischen Festigung der Pragmatik zu suchen (wenn auch sie damals in den Kinderschuhen steckte), sondern an der traditionellen Behandlung der Präsuppositionen festzumachen sein. Die Idee der Präsupposition stammte ursprünglich aus der Logik und wurde in die Linguistik übernommen. Dieser Schritt erschien angemessen, hatte doch FREGE in der Präsupposition eine Methode gesehen, bestimmte Phänomene natürlicher Sprachen logisch und adäquat zu beschreiben. Außerdem war die Anwendung logischer Kalküle der Linguistik der 1960er-Jahre eine vertraute Vorgehensweise. Die lange Zeit dominierende Auffassung besagte, dass natürliche Sprachen durch logische Abbildung ihres semantischen Gehaltes modellhaft wiedergegeben werden können.

Von der Annahme ausgehend, dass auch Fragen sowie andere Sprechakte Präsuppositionen haben (EBERT 1973; FRANCK 1973, 13; WUNDERLICH 1973, 474 ff.), änderte sich die Bezugsgröße der Präsupposition weg vom Satz zum Sprecher. Es wurden jedoch weiterhin

einige Parallelen zur semantischen Präsupposition vermutet. Was im Folgenden für die semantischen Präsuppositionen behauptet wird, könnte ebenso für die pragmatischen (sprecherbezogenen) gelten:

Die Präsuppositionen fallen nicht in den Bereich von Modaloperatoren oder impliziter oder expliziter performativer Indikatoren der illokutionären Kraft. Die Präsuppositionen haben immer die semantische Modalität eines deklarativen Satzes, aber nie die illokutionäre Funktion einer expliziten Behauptung. Das bedeutet, dass ein Sprecher auf die Wahrheit der Präsupposition genauso verpflichtet ist wie auf eine entsprechende Behauptung, dass er ihr sprachlich jedoch eine andere Funktion zuweist, anderen Erwartungen über den Kontext, anderen Annahmen über das Vorwissen des Hörers und über die Relevanz des Gesagten Ausdruck verleiht (FRANCK 1973, 34).

Es sprechen mehrere Argumente gegen die strikte Beibehaltung der semantischen Präsupposition für die Sprachanalyse:

(1) Das Postulat der *Präsuppositionsauslöser* (bzw. *Präsuppositionsgaranten*, *presupposition trigger*, vgl. Abschnitt 2.1.2) verlangt nach deren Eigenschaft in allen sprachlichen Kontexten, in welchen sie vorkommen können, eine bestimmte Präsupposition anzuzeigen. Es wurde jedoch dargestellt, dass dies nicht in allen diesen Kontexten der Fall ist. Häufig zeigt ein und derselbe Präsuppositionsauslöser abweichende oder ambigue Ergebnisse, welche sich in manchen Fällen unter Berücksichtigung des weiteren Kontexts nur ad hoc lösen lassen (REIS 1977, 155)

(2) Dem Umgang mit bestimmten Kontexten (*weltschaffend-fiktiven*, *generischen*, *gesetzesähnlichen*, s. Abschnitt 2.2.5) und deren generellen Ausschluss als nichtpräsuppositionale Kontexte fehlt eine überzeugende Systematisierung und Erklärung. Dazu zählen auch Inkonsistenz und Inkonsequenz der Bestimmung von Negativ- und Modalkontexten (REIS 1977, 118)

Sofern die Punkte (1) und (2) nicht widerlegt werden, muss der Schluss gezogen werden, dass es keine semantischen Präsuppositionen im bisherigen Sinne geben kann, da die für sie nötigen semantischen Präsuppositionsauslöser nicht zweifelsfrei feststellbar sind (vgl. REIS 1977, 155 ff.).

(3) Die logisch begründete Präsuppositionsforschung stieß auf das bislang ungelöste ‚Problem‘ der *presupposition projection*, welches bestenfalls unter Hinzunahme komplizierter logischer Kalküle und unter Einbeziehung des Kontexts zu „lösen“ erhofft wurde. Nach wie vor scheint es fern einer Erklärung des tatsächlichen sprachlichen Geschehens zu sein (REIS 1977, 179)

(4) Die semantische Präsupposition, da sie auf logischen Kalkülen aufbaut, bewertet Propositionen nicht nach ihrer Angemessenheit in einem erweiterten Kontext, z.B. dem *Diskurskontext* (nach STALNAKER „the set of possible situations compatible with the information that is presumed“, STALNAKER 1999, 101; zu verstehen als die Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Kommunikation für diese relevante sprachliche und nichtsprachliche Information)<sup>10</sup> sondern nach der Wahr- oder Falschheit ihrer Präsuppositionen. Aufgrund dessen erschließt sich aus der semantischen Präsupposition nicht oder nur andeutungsweise eine kommunikative Funktion (FRANCK 1973, 36). Anders ausgedrückt, kann eine präsupponierte Proposition nicht gänzlich durch einen präsupponierten Wahrheitswert ersetzt werden, wenn die Reduktion auf den Wahrheitswert nicht dem kommunikativen Zweck dient („A truth value, of course, is not enough to be the common content“ (vgl. STALNAKER 1973, 395).

(5) Es sind Präsuppositionen denkbar, denen keinerlei syntaktisch-semantisch manifestierter *Präsuppositionsauflöser* zuzuordnen ist. Solches gemeinsames Hintergrundwissen kann dennoch als Präsupposition verstanden werden (s. Abschnitt 4.3).

In einem pragmatischen Modell stellt sich nun die Frage, auf welche Weise Negationen in Sprechakten Aufschluss auf ihre Präsuppositionen geben. Schon das intuitive Verständnis der Präsupposition legt nahe, dass dem Sprechakt vorausgehende Fakten, welche zum Zweck seiner Angemessenheit vorausgesetzt werden, von der Negation der Aussage unberührt bleiben müssen. Bereits BLACK (1973) interpretierte FREGES Darstellung der Referenz einfacher oder zusammengesetzter Eigennamen in drei Stufen, von welchen die beiden ersten formulierten Grundsätze verdeutlichen, dass das von der Präsupposition getragene Wissen nicht nur semantisch fixiert ist, sondern in Relation zu mehreren Kommunikationsteilnehmern steht<sup>11</sup>:

Anybody making the assertion assumes, or takes for granted, that there was once somebody called ‘Kepler’.

---

<sup>10</sup> „Discourse contexts, I have been suggesting, can be represented by the set of possible situations compatible with the information that is presumed, by the speaker, to be common ground, or information that is shared and recognized to be shared by all the relevant participants. This is a representation from the point of view of one of the participants in the context of what is common to all, and it is a representation of a context at a particular moment. This body of information is the information that is available for the interpretation of what is said in the context. If certain information is necessary to determine the content of some speech act, then appropriate speech requires that the information be presumed to be shared information at the time at which that speech act is to be interpreted“ (STALNAKER 1999, 101).

<sup>11</sup> Auch STRAWSON (1950) betont die enge Verbindung zwischen Präsupposition und Gebrauch und bezeichnet die Präsupposition als „contextual requirement“ (FRANCK 1973, S.27) für das indexikalische Bedeutungselement, dass in referentiellen Ausdrücken meistens zu finden ist.

Anybody hearing the assertion is entitled to make the same assumption.  
No assertion is made unless there was once somebody called 'Kepler'  
(Black 1973, 56).

WUNDERLICH (1973) formulierte einige Fragen, auf welche er sich von der Pragmatik einfachere Antworten verspricht als von der Semantik. Die folgende Aufzählung stellt sie zusammenfassend dar:

(1) Ausdrucksunabhängige Präsuppositionen: Wenn die semantischen Präsuppositionen als von semantisch-syntaktischen Elementen induzierte und infolgedessen linguistisch beschreibbare Größen betrachtet werden, sind dennoch (vom Hörer bzw. mit dem semantisch-linguistischen Apparat) „nicht rekonstruierbare“ (WUNDERLICH 1973, 468 u. 472) Sprecherpräsuppositionen anzunehmen?

(2) Sprecherabhängige Funktion: Kann das sprachliche Verständnis bestimmter präsuppositionaler Indikatormittel auf gewisse Gruppen, z. B. soziale Gruppen beschränkt sein? (WUNDERLICH 1973, 473)

(3) Verwendungsweisen ‚falscher‘ Präsuppositionen: Hält eine Präsupposition mit dem Wahrheitswert *falsch* einen Sprecher davon ab, den korrelierenden Satz ‚anzuwenden‘? Wäre er bereit ihn zu behaupten, wenn er ihn weder bejahen noch verneinen könnte (WUNDERLICH 1973, 471)?

(4) Komplexe Präsuppositionen in der Form vor Propositionen: Wie relevant ist die Unterscheidung zwischen Faktum und Proposition, wenn davon ausgegangen wird, dass eine faktive Präsupposition nur durch ihren Wahrheitswert definiert ist (WUNDERLICH 1973, 472-473)?

(5) Interaktion der Kommunikationsteilnehmer: Wie behandelt die Semantik Fälle des Bestreitens und Infragestellens von Präsuppositionen durch den Hörer (WUNDERLICH 1973, 473-474)?

(6) Anwendbarkeit in Abhängigkeit von der Bezugswelt: Wie lässt sich das Bezugnehmen auf verbale, nichtverbale oder interne („ich träumte, dass...“) Äußerungen (bzw. Bestandteile eines Sprechaktes, WUNDERLICH 1973, 478) anderer, z.B. zitierte Äußerungen (WUNDERLICH 1973, 474 f.), semantisch-logisch darstellen?

(7) Deiktische und nonverbale Information: Worin spiegeln sich *nichtverbale Bestandteile eines Sprechaktes* (welche als *situative Information des Kontexts* zu bezeichnen sind) wieder?

(8) Untersuchungsgegenstand und Breite des Phänomens: Können Sprechakte oder Sprechaktfolgen Präsuppositionen erfordern bzw. selbst präsupponierte Bedingung eines Sprechaktes sein? Die Vermutung geht dahin, dass ein Sprecher mit einem Sprechakt auf

nichtverbale Handlungen reagieren kann, weswegen auf einen Sprechakt eine nichtverbale Handlung folgen kann.

Jede dieser Fragen bedarf ihrer eigenen, sorgfältigen Aufarbeitung, weswegen hier nur versucht werden kann, sich entlang der Problematik zu bewegen und allfällige Beobachtungen festzuhalten. Mit Punkt 1 und 8 wird das wohl schwierigste Problem angesprochen, das es für die pragmatische Präsupposition zu überwinden gilt: die Verbindung zwischen Äußerung und Präsupposition. Die semantische Präsupposition wurde unter der Voraussetzung entwickelt, dass zwischen der Proposition der Aussage und der präsupponierten Proposition eine nachvollziehbare Relation besteht. Doch die vor allem in den Anfängen der linguistischen Präsuppositionsforschung diskutierte Frage, in welcher Form überhaupt präsupponierte Information vorliegt, scheint auch heute noch nicht gänzlich entschieden. Das bedeutet, dass weiterhin zur Diskussion steht, ob die Präsupposition als Äußerung, Behauptung, Satz oder Proposition zu verstehen ist (FRANCK 1973, 21), ob sie eine Tatsache (ein Faktum) beschreibt, und woran diese Faktizität zu erkennen ist (PADUČEVA 2004, 257). Da diese Fragen bereits für die logisch-semantische Forschung nicht befriedigend beantwortet werden konnten, stellen sie sich in der Pragmatik erneut – besonders wenn die Präsupposition als nicht aus der sprachlichen Form oder aus dem Sprechakt erschließbares Hintergrundwissen angesetzt wird. In dieser Arbeit gehe ich von der Annahme aus, dass eine Äußerung auf Präsuppositionen aufbauen kann, welche nicht eindeutig aus der lexikalisch-syntaktischen Form ableitbar sind, womit auch akzeptiert wird, dass das präsupponierte Wissen in sich eine gewisse Bandbreite potentieller Varianten erlaubt, welche nur durch Ergänzungen der Kontext- und Situationsinformationen eingeschränkt wird. Damit sei BLACK (1973, 62) nicht widersprochen, wenn akzeptiert wird, dass erst in Abhängigkeit von der tatsächlichen Präsupposition die aktuelle Behauptung (bzw. die Aussage, bzw. der Sprechakt) festgestellt werden kann:

We cannot say that the very same statement S might have had a different presupposition: that S has that presupposition is part of our conception of S, and statements with different presuppositions must be different statements (BLACK 1973, 62).

Im Anbetracht der wichtigsten Forschungsbereiche der Pragmatik (Sprechakte und Sprecherintentionen, Implikatur, Kontextabhängigkeit) kann vermutet werden, dass die Präsupposition in ihrer pragmatischen Form eine wichtige Rolle innerhalb der Pragmatik übernimmt. Im Gegensatz zur semantischen Präsupposition könnte die pragmatische Präsupposition als „Anwendbarkeitsbedingung bezüglich des Kontexts“ oder als

„Erfolgsbedingung für Sprechakte“ oder als „operational definiertes, auf Äußerungssituationen bezogenes Konzept“ gedeutet werden (FRANCK, 1973, 32), bzw. als „complex dispositions which are manifested in linguistic behavior“ (STALNAKER 1973, 397). Ausgehend von STRAWSONS Unterscheidung des referentiellen Teils (Präsupposition) vom prädikativen Teil (*Assertion*) der Äußerung werden in der Pragmatik Sprachvorkommnisse auf Grundlage dieser beiden Prinzipien untersucht: Präsuppositionen werden als alte, die Assertion als neu hinzukommende Informationen verstanden. Der prädikative Teil der Aussage (der explizit-prädikative Teil der Aussage, nicht jedoch implizite Formen wie die Implikatur) ist durch Folgerungsregeln logisch und unabhängig vom Kontext der Äußerung ableitbar. Der referentielle Teil ist nur im Zusammenhang mit der Äußerungssituation zu beschreiben und bestimmt die Funktion des Gebrauchs der Ausdrücke. Er ist nicht Teil dessen, was behauptet wird (vgl. FRANCK 1973, 25). Die Unterscheidung zwischen Assertion und Präsupposition ist für die Pragmatik von entscheidender Bedeutung, da die Präsuppositionen hier nicht länger an bestimmte Ausdrücke oder Strukturen geknüpft werden. Das Prinzip Assertion-Präsupposition könnte als Verbindungsglied zwischen pragmatischer Präsupposition und sprachlicher Form fungieren<sup>12</sup>:

Der „assertorischen Funktion“ bzw. „assertorischen Bedeutung“ fällt infolge des Verzichts auf das Konzept der Präsuppositionsgaranten die tragende Rolle zu, da weiterhin die Kovarianz zwischen Lexemen oder syntaktischen Formen und Präsuppositionen auffällig ist und nicht gelegnet werden kann (REIS 1977, 141, Fußnote).

Explizite Aussagen werden innerhalb der Assertion verwirklicht und können vom Hörer einfacher zurückgewiesen werden (FRANCK 1973, 37-38). Die präsupponierten Propositionen unterscheiden sich von der Assertion durch die anderen Funktionen, die der Sprecher ihnen zuweist: Es handelt sich dabei um Erwartungen über den Kontext, über das Vorwissen der Kommunikationsteilnehmer und über die Relevanz der durch die jeweiligen Propositionen ausgedrückten Inhalte (vgl. FRANCK 1973, 34). Ein Sprecher möchte nichts Triviales äußern (behaupten) und schätzt dazu die Situation, das Wissen des Hörers und die Relevanz des Gesagten ein. Anders gelagert könnte man sagen: Der Sprecher schätzt die Bereitschaft des Hörers ein, bestimmte Aussagen ohne weiteres als selbstverständlich zu akzeptieren, und erzeugt demzufolge seine Präsuppositionen. Der Hörer muss die Präsupposition akzeptieren,

---

<sup>12</sup> Nicht-Analogie zwischen behauptet/präsupponiert und prädikativem/referentiellen Teil ist jedoch in Fällen hypotaktischer Satzbildung zu beobachten: "Der Butler wusste / wusste nicht /, dass der Lord keinen Fisch isst." Präsupposition: "Der Lord isst keinen Fisch". Dieser Teil ist jedoch dem Verbkomplement zuzurechnen und damit Teil des Prädikatkomplexes (FRANCK 1973, 27); vgl. dazu die „faktischen Prädikate“ in Abschnitt 2.2.1.

wenn er nicht grundsätzlich die gemeinsame Basis der Kommunikation zurückweisen will. Kontextuell repräsentierte Information, sowie solche, die den Kommunikationsteilnehmern als bekannt unterstellt wird, ebenso wie redundante, kürzlich erwähnte, in der Situation grundlegende, aber nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehende Information wird vom Sprecher im häufigsten Fall und erwartungsgemäß präsupponiert und nicht assertiert (vgl. STALNAKER, 1998, 48).

Das Gegensatzpaar Assertion-Präsupposition erinnert frappant an das Paar *Thema-Rhema* der *Funktionellen Satzperspektive* (bzw. *topic-comment*). Bald nach Entdeckung der Präsupposition für linguistische Zwecke fiel die Aufmerksamkeit auf diese (intuitiven) Ähnlichkeiten. Wo in der westlichen Sprachwissenschaft das Interesse an der funktionalen Satzperspektive in den letzten Jahrzehnten eher rückläufig war, stellt sie in der russischen Linguistik weiterhin einen Fixpunkt dar. Die scheinbare Entsprechung der genannten Paare soll jedoch nicht zu vorschnellen Annahmen über ihre vollständige Deckungsgleichheit verleiten. APRESJAN (1995, 619, Fußnote 20) geht davon aus, dass im russischen Aussagesatz die Assertion immer dem Rhema, die Präsupposition immer dem Thema entspricht, räumt jedoch ein, dass *Assertion* und *Präsupposition* inhaltlich mehr als die semantischen Einheiten des aktuellen Satzes umfassen können (da sie als Teile der semantischen Tiefenstruktur betrachtet werden), wogegen *Thema* und *Rhema* als die funktionale Aufteilung der aktuellen Satzsyntax zu verstehen sind und somit die Informationsstruktur an der Oberfläche beschreiben. Die tatsächliche Präsupposition orientiert sich überdies noch am Satztyp (Aussagesatz, Fragesatz), an Position und Skopus der Negation sowie an der Satzintonation. Eine ausführliche Diskussion der Unterscheidung *Assertion-Präsupposition* und *Thema-Rhema* ist bei REIS (1977) zu finden.

Für die Feststellung semantischer Präsuppositionen ist die Eingrenzung des sprachlichen Kontexts entscheidend, da zuerst die Grenzen der sprachlichen Einheit festgelegt werden müssen, bevor aus ihr exakte Präsuppositionen abgeleitet werden können. Damit verbunden ist das Problem der Definition von *Satz* (REIS 1977, 28). Im folgenden Beispiel, das inhaltlich REIS (1977, 23 ff.) folgt, wird deutlich, dass ein isolierter Satz nicht ausreicht, um alle Präsuppositionen zu bestimmen:

(87)

- a. ASS: Die beiden Unternehmer aus Hofstetten sprachen sich gegen den Bebauungsplan aus.
- b. NEG: Nein, die beiden Unternehmer aus Hofstetten sprachen sich nicht gegen den Bebauungsplan aus.

- c. [sprachlicher Kontext:] Gestern wurde auf der Gemeinderatssitzung über die Bebauung des Wiesfeldes gesprochen.
- d. [unversprachlichtes Hintergrundwissen:] Die Gemeinderatssitzung war nicht öffentlich; weder Sachverständige noch Betroffene waren geladen.
  
- e. [PSP] Es gibt Hofstetten.
- f. [PSP] Es gibt zwei Unternehmer a, b.
- g. [PSP] Die Unternehmer a, b sind aus Hofstetten.
  
- h. [PSP] Die Unternehmer a, b sind Gemeinderäte.  
(nach REIS 1977, 23 f.)

Die Präsuppositionen (85)e-g. lassen sich aus dem isolierten Satz a. ableiten, für die Präsupposition h. jedoch ist der Kontext (sowohl der sprachliche wie der nicht-versprachlichte) entscheidend. Die Sprachwissenschaft schenkt jedoch seltener Sätzen diese Aufmerksamkeit als bestimmten sprachlichen Mitteln, den Präsuppositionsauslösern, anhand deren semantischer Präsuppositionen rekonstruiert werden. Damit gilt für den Großteil der linguistisch-semantischen Präsuppositionsforschung nicht (86)a. sondern b.:

- (88)
- a. S' ist eine semantische Präsupposition von S.
- b. S' ist eine semantische Präsupposition von S. genau dann, wenn S einen Präsuppositionsgaranten für S' enthält.  
(nach REIS 26 ff.)

Beide Definitionen implizieren jedoch, dass die jeweilige präsupponierende Einheit (entweder der ‚Satz‘ in (86)a. oder der Präsuppositionsauslöser in (86)b.) in jedem (zumindest sprachlichen) Kontext zu ihren Präsuppositionen führen. Das folgende Beispiel zeigt den Präsuppositionsauslöser ‚sich lohnen‘, ein faktisches Prädikat innerhalb unterschiedlicher Kontexte im Ausmaß eines Satzes. Nur (87)a. führt zur Präsupposition c.:

- (89)
- a. Es hat sich nicht gelohnt, Julio umzubringen.
- b. Es lohnt sich nicht, Julio umzubringen.
- c. [PSP] Julio wurde umgebracht.

Es kann demnach festgehalten werden, dass für die Existenz einer semantischen Präsupposition ihre ‚systematische Abhängigkeit‘ von einer (wie auch immer garteten) Spracheinheit vorauszusetzen ist. Mit dieser Annahme kann die semantische Präsupposition als Teil der Sprachstruktur aufgefasst werden und in linguistische Theorien der Semantik (und/oder Syntax) einfließen (REIS 1977, 18 f.). Wenn jedoch gerade diese systematische Abhängigkeit nicht in allen kontextinduzierten Varianten aufrechterhalten werden kann, fehlt das Hauptargument für die semantische Präsupposition. Um diesem Problem zu entgehen

ohne die Präsupposition der Willkür und Spekulation zu überantworten, kann eine rein pragmatische Position eingenommen werden: Es stehen nun nicht mehr (alleine) die syntaktisch-semantischen Einheiten zur Bestimmung der Präsupposition zur Auswahl, sondern es rückt die Kommunikationssituation mit dem erweiterten Kontext, den Sprecherintentionen, den Überzeugungen und Einstellungen der Kommunikationsteilnehmer in den Vordergrund. Im den folgenden Abschnitten soll nun ein solches, gänzlich pragmatisch motiviertes Modell der Präsupposition vorgestellt werden.

### **3.2. Stalnakers Konzept der Sprecherpräsuppositionen**

Im Aufsatz „Pragmatics“ sprach sich STALNAKER (1973) erstmals für ein Modell aus, dass die (semantische) Proposition nicht mehr auf ihre Relation zu ihren *möglichen Welten* (dem Set aller kontextuellen Faktoren) beschränkt. Der Wahrheitswert einer Proposition ergibt sich zwar aus den Rahmenbedingungen, welche die (semantischen) *möglichen Welten* und der Kontext vorgeben. Die Proposition, ohne ihren soeben genannten Voraussetzungen zu widersprechen, wird darüber hinausgehend von Sprechern als Gegenstand von Sprechakten gebraucht, seien dies Behauptungen, Befehle, Ansprüche, Mutmaßungen und Vermutungen, Zurückweisungen, Anfragen, Widerlegungen, Vorhersagen, Versprechen, Bitten, Spekulationen, Erklärungen, Beleidigungen, Schlussfolgerungen, Verallgemeinerungen, Antworten, Lügen, Urteile, Wünsche, Forderungen, um einige wichtige zu nennen. („One has presuppositions in virtue of the statements he makes, the questions he asks, the commands he issues“, STALNAKER 1973, 397.) Nach STALNAKER ordnen sich sowohl explizite wie präsupponierte Propositionen einem konkreten, fallspezifischen *linguistic behavior* unter, also den *Sprechakten*, sowie der *propositional attitude* (*propositionelle Einstellung*) eines Sprechers. Letztere bezeichnet die kognitiven Einstellungen von Sprechern gegenüber den von ihnen ausgedrückten Propositionen, z.B. glauben, wissen, bezweifeln, hoffen, um nur einige zu nennen.

Als die beiden grundlegenden Faktoren für das Zustandekommen der pragmatischen Präsupposition sind zu nennen: der *Sprecher* (wenn nicht eine konkrete Person in einem Gespräch, dann zumindest der Verfasser eines Textes oder hypothetische „Sender“ in einer anderen Situation eines sprachlichen Geschehens), welcher in seiner sprachlichen Tätigkeit Präsuppositionen verwendet; zum anderen verstehen sich Präsuppositionen als *background beliefs* des *Sprechers*, an dessen Wahrheit der Sprecher glaubt. Diese Aspekte müssen weitergedacht werden, wenn im Auge behalten wird, dass die Präsupposition dem *linguistic behavior* unterliegt, d.h. die Präsupposition nicht als eine statische Eigenschaft eines

Sprechers zu betrachten ist. Zwar definierte STALNAKER in einer frühen Arbeit die Präsupposition folgendermaßen: „*Presuppositions are propositions implicitly supposed before the relevant linguistic business is transacted*“ (STALNAKER 1973, 396), doch vernachlässigt dies noch die Gesprächssituation, das *linguistic behavior* und den Einfluss des Hörers (bzw. der Kommunikationsteilnehmer), und somit die kommunikative Funktion der Präsupposition und den entscheidenden Unterschied zu ihrem semantisch angelegten Pendant. Das Gesagte lässt sich auch aus einer anderen (vorläufigen und skizzenhaften) Definition STALNAKERS für pragmatische Präsupposition ableiten:

Q is presupposed by an assertion that P just in case under normal conditions one can reasonably infer that a speaker believes that Q from either his assertion or his denial that P (STALNAKER 1998, 47).

Der Herangehensweise, die Präsupposition nicht als statische semantische Relation sondern als situationsabhängige *propositional attitude* zu verstehen (STALNAKER 1973, 396), liegt der Gedanke zugrunde, Präsuppositionen nicht an Sätze (oder Propositionen) sondern an Kommunikationsteilnehmer und an ihre aufeinander gerichteten Sprechakte zu binden: “*To presuppose a proposition in the pragmatic sense is to take its truth for granted, and to assume that others involved in the context do the same*” (STALNAKER 1973, 397). Die ausführliche Diskussion des in diesem Sinne von Stalnaker (2002) vorgestellten Modells wird in Abschnitt 3.4. geführt. Der hier folgende Abschnitt bespricht die Voraussetzungen, die dieses Modell ermöglicht haben.

### **3.3. Das *cooperative principle* und die *Konversationsmaxime* von GRICE**

Mit Paul GRICE' Einführung der Implikatur in seinen „William James lectures“ (GRICE 1975) entstand auch eine Basis für kommunikationstheoretische Annahmen über allgemeine Verhaltensweisen und Interessen von Teilnehmern in einer Kommunikationssituation, das *cooperative principle* und einige ihm zugeordnete *Maxime* der Kommunikation. Sie dienen nicht nur als grundlegende Ergänzung von Sprechakttheorien oder als theoretische Untermauerung der Implikatur, sondern versprechen, Kommunikationsfälle unter weitgehendem Verzicht auf logische Explikation zu erklären. Zur vereinfachten Bezugnahme sind die Kommunikationsmaxime, wie sie von Grice vorgeschlagen wurden, im Folgenden angeführt:

cooperative principle:  
make your conversational contribution such as is required, at the stage at which it occurs, by the accepted purpose or direction of the talk exchange in which you are engaged.

Maxims of quantity:

1. Make your contribution as informative as is required (for the current purposes of the exchange).
2. Do not make your contribution more informative than is required.

Maxims of quality (supermaxim – try to make your contribution one that is true):

1. Do not say what you believe to be false.
2. Do not say that for which you lack adequate evidence.

Maxim of relation: Be relevant.

Maxims of manner (supermaxim – be perspicuous)

1. Avoid obscurity of expression.
2. Avoid ambiguity.
3. Be brief (avoid unnecessary prolixity).
4. Be orderly.

(nach GRICE 1975, 45-46)

Grice hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Sammlung von Maximen nicht erschöpfend ist (GRICE 1975, 47)<sup>13</sup>. Es besteht auch keine unmittelbar aus dem Text hervorgehende Veranlassung, sie als strenges Regelwerk der Kommunikation zu verstehen. Vielmehr spiegeln sie gegenseitige Erwartungshaltungen der Kommunikationsteilnehmer wider, welche erlauben, dass in verschiedenen Gesprächssituationen sprachlich *zweckrational* (BRAUNROTH/SEYFERT 1975, 181) bzw. *rational* oder *reasonable* (GRICE 1975, 49) agiert werden kann. Indem Sprecher etwas sagen, vollziehen sie außerdem Sprechakte und erwarten, dass die Kommunikationsteilnehmer die Zwecke dieser Sprechakte erkennen und dem in der Kommunikation Rechnung tragen.

Die Konversationsmaxime können als die sprecherbezogenen Grundlagen jeglicher *Angemessenheit* sprachlichen Handelns dienen, d.h. nicht als Grundlage der Qualität, Quantität oder Relevanz der sprachlichen Inhalte, sondern bezogen auf das sprachliche Verhalten (Bereitschaft und die Erwartungen) der Kommunikationsteilnehmer. Die Präsupposition unterliegt im pragmatischen Verständnis ebenso wie die Assertion (inkl. ihrer impliziten Teile, d.h. die *Implikatur*, s. Abschnitt 3.5.) der Erwartungshaltung eines Teilnehmers an die Einhaltung (oder zumindest Beachtung) der Maxime. Ob die Grice'schen Konversationsmaxime selbst als pragmatische Präsuppositionen interpretiert werden dürfen,

---

<sup>13</sup> “There are, of course, all sorts of other maxims (aesthetic, social, or moral in character), such as ‘Be polite’, that are also normally observed by participants in talk exchanges, [...]” (GRICE 1975, 47).

ist umstritten.<sup>14</sup> Auch der umgekehrte Fall ist nicht zweifelsfrei entschieden. So bemerkt FRANCK (1973, 25), dass Präsuppositionen als „Anwendbarkeitsbedingungen für den korrekten Gebrauch des Ausdrucks“ betrachtet werden können.

Damit dieses theoretische Rahmenkonstrukt mit pragmatischen Präsuppositionen zu vereinbaren ist, sind zwei Voraussetzungen zu beachten: (1) Kommunikation muss als Handlungsprozess aufgefasst werden, der von den Interessen und Intentionen der Kommunikationsteilnehmer bestimmt wird (BRAUNROTH/SEYFERT 1975, 179). (2) Jede Form der Kommunikation benötigt (stillschweigend) vorausgesetzte Information von Seiten der Kommunikationsteilnehmer, sei es Hintergrundwissen, Überzeugungen, Annahmen usw., und die Gewissheit (bzw. die Vermutung) der Kommunikationsteilnehmer, dass diese Information ihnen allen in einem gewissen Maß oder auf eine gewisse Art und Weise zugänglich ist:

Communication, whether linguistic or not, normally takes place against a background of beliefs or assumptions, which are shared by the speaker and his audience, and which are recognized by them to be so shared (STALNAKER 1998, 17).

Ob nun der Zweck oder die Richtung der Kommunikation bereits im Vorfeld bekannt ist, oder sich im Laufe der Kommunikation abzeichnet ist nach GRICE weniger entscheidend, als die Bereitschaft der Kommunikationsteilnehmer, in kooperativer Weise die Maxime zu beachten. Aus den Kommunikationsmaximen abgeleitet ist dem Sprechakt ist eine „kind of openness or transparency of the action“ eigen (STALNAKER 2002, 704): wenn Sprecher in Sprechakten Zwecke verfolgen, dann tun sie es mit der Erwartung, dass ihre Intentionen von den Kommunikationspartnern erkannt werden. Die unmittelbare Auswirkung der Sprechakte auf die Feststellung pragmatischer Präsuppositionen führt nach STALNAKER (1973, 393) über die Absichten, das Wissen, die Überzeugungen und Interessen des Sprechers und seiner Hörer.

[...] the pragmatic notions developed to explain the linguistic phenomena be notions that help to connect the practice of speech with purposes for which people engage in the practice.

---

<sup>14</sup> VAN DIJK (1976, 77) weist dies kategorisch zurück und besteht auf ihrem Status als „well-formedness conditions for the whole context (,speech act‘). A question-context does not ‘presuppose’ that the speaker does not know p, but this is a necessary component of question contexts. Since we cannot negate speech acts, there is no test criterion either to qualify such propositions as presuppositions.“

Nicht als Präsuppositionen gelten ebenfalls bei FRANCK (1973) Voraussetzungen wie „glauben“, „wollen“, „die Möglichkeit der Kommunikation“, sie gelten als unabhängig vom propositionalen Gehalt, weil sie in jeder normalen Gesprächssituation als gültig vorausgesetzt werden können. Verstöße gegen sie haben andere Folgen für die Verständigung, z.B.: "Unser Hund heißt Fido, aber ich glaube es nicht", "Peter ist größer als Max, aber ich will nicht, dass du es weißt", "Ich werde dir etwas erzählen, aber du bist taub" (FRANCK 1973, 14).

The reasons why people speak to each other are of course varied and complex [...] (STALNAKER 2002, 703).

Es könnte in diesem Sinne den Grice'schen Maximen auch eine weitere hinzugefügt werden: *Make your contributions in accordance with the expected shared knowledge*. Der damit angesprochene und im folgenden Abschnitt näher ausgeführte *common ground* versteht sich als Rahmenkonzept für „discourse as a sequence of intentional actions with a certain recognized purpose and direction“ (STALNAKER 2002, 702). Es soll dahingestellt bleiben, unter welche der vier Kategorien diese Maxime einzureihen ist, scheint sie doch auch unmittelbar dem führenden *cooperative principle* anzugehören.

### 3.4. Das Common-Ground-Modell STALNAKERS

Auf dem Verständnis der pragmatischen Sprecherpräsupposition als *propositional attitude* aufbauend geht STALNAKER (2002) in „Common Ground“ auf die davon implizierte *social dimension* ein, erarbeitet den Unterschied zwischen *common belief* und *common ground* und stellt die entsprechende Variante der *presupposition accommodation* vor. Es handelt sich dabei um Kernbegriffe innerhalb des Common-Ground-Modells, welche auf den folgenden Seiten definiert werden.

Das Common-Ground-Modell zeichnet sich grundlegend durch die Annahme einer bestimmten Menge implizit geteilten Wissens zwischen den Kommunikationspartner aus. Die pragmatische Präsupposition versteht sich prinzipiell als Hintergrundwissen zu den expliziten Äußerungen, kann jedoch nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie von allen Kommunikationsteilnehmern der aktuellen Kommunikationssituation ‚geteilt‘ wird, d.h. eine Proposition kann nur als präsupponiert betrachtet werden, wenn ebenso unzweifelhaft vorausgesetzt wird, dass die Kommunikationsteilnehmer diese Proposition ebenfalls präsupponieren (STALNAKER 2002, 701).

Im ersten Schritt kann gesagt werden, dass ein Sprecher das präsupponiert, was er unzweifelhaft für gemeinsame Überzeugungen (*common belief*) hält:

The common beliefs of the parties to a conversation are the beliefs they share, and that they recognize that they share: a proposition  $\phi$  is common belief of a group of believers if and only if all in the group believe that  $\phi$ , all believe that all believe it, all believe that all believe that all believe it, etc.(STALNAKER 2002, 704).

If it is common belief that  $\phi$ , it will be common belief that it is common belief that  $\phi$ , but the fact that it is not common belief that  $\phi$  does not imply that it is common belief that it is not common belief that  $\phi$  (STALNAKER 2002, 707).

Es ist von entscheidender Wichtigkeit, an dieser Stelle auf die Kommunikationsprinzipien von GRICE zurückzukommen, um die Bedeutung des *common belief* zu verdeutlichen. Aus den eben zitierten Definitionen folgt,

[...] that it is common belief that  $\phi$  among the members of group G if and only if each member of G believes that it is common belief that  $\phi$ (STALNAKER 2002, 707).

Aus dem Gesagten folgt seinerseits, dass *common belief* von den individuellen Überzeugungen (*beliefs*) abhängt. Die Präsuppositionen (und die Aufteilung der Information in Präsuppositionen und Assertion) unterliegen der subjektiven Entscheidung des Sprechers, ebenso der Sprecher nur subjektiv Annahmen über die Bereitschaft des Hörers zur Akzeptanz

von Präsuppositionen machen kann (FRANCK 1973, 38). Sobald nun ein Sprecher etwas äußert, dessen Präsupposition von den übrigen Kommunikationsteilnehmern zwar erschlossen werden kann, aber vor der Äußerung nicht Teil ihrer Überzeugungen war (im einfachsten Fall, dass sie nichts von einer Tatsache wussten), werden sie diese Präsupposition ihren eigenen Überzeugungen hinzufügen. Die Prämissen dazu lauten:

- a. Der Sprecher setzt einen Sprechakt (*manifest event*).
- b. Der Sprecher wird als sprachlich rational handelnder Kommunikationsteilnehmer betrachtet (im Sinne der Grice'schen Kommunikationsmaxime).

Daraus folgt:

- c. Es wird geglaubt, dass der Sprecher ‚glaubt, was er sagt‘.
- d. Der Sprecher glaubt (ist davon überzeugt), dass die übrigen Kommunikationsteilnehmer die Aussage und die Präsuppositionen ebenfalls glauben (oder kraft der rationalen, manifesten Äußerung glauben werden).

Wenn die Kommunikationsteilnehmer die Präsuppositionen (*that  $\varphi$* ) nun tatsächlich selbst glauben und glauben, dass der Sprecher sie (*that  $\varphi$* ) für *common belief* hält, so sind sie ab diesem Zeitpunkt<sup>15</sup> *common belief*. Der in diesem Modell vereinfacht nachgezeichnete Vorgang der Akkomodation gründet in der Definition der *Akkomodation* von LEWIS 1979 (welche *acceptance* anstelle von *belief* verwendet):

If at time *t* something is said that requires presupposition *P* to be acceptable, and if *P* is not presupposed just before *t*, then - *ceteris paribus* and within certain limits – presupposition *P* comes into existence at *t* (LEWIS 1979, 370).

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass es für dieses Modell keinen Unterschied macht, ob der Sprecher die *Akkomodation* bewusst herbeiführt, da er vermutet, dass die Präsupposition noch unbekannte Information darstellt, oder ob er eine Proposition irrtümlicherweise als bekannt annimmt. Im ersteren Fall muss auch der Sprecher darauf vertrauen können, dass sein Status als *rationaler* (und infolgedessen glaubwürdiger) Sprecher als Präsupposition im *common belief* existiert. Außerdem ist die Akkomodation für sich nicht imstande die sprachliche Motivation von Sprechern zu erklären, d.h. warum ein Sprecher sich

---

<sup>15</sup> Die zeitliche Abfolge erklärt auch häufig die Bezüge in komplexen Sätzen, ohne logische Kalküle strapazieren zu müssen:

“That is why it is peculiar to say, out of the blue, ‘All Fred’s children are asleep, and Fred has children’. The first part requires and thereby creates a presupposition that Fred has children; so the second part adds nothing to what is already presupposed when it is said; so the second part has no conversational point. It would not have been peculiar to say instead “Fred has children, and all Fred’s children are asleep” (LEWIS 1979, 369).

für eine bestimmte Aufteilung Assertion-Präsupposition entscheidet oder ob und warum die Assertion mit ihren speziellen Präsuppositionen *angemessen* ist. Mit anderen Worten, es beantwortet nicht die Frage, warum ein Sprecher seine Präsuppositionen nicht explizit äußert.

Um den Faktor „Intentionen“ einzubeziehen, ist es erneut nötig, die Präsupposition in ihrer Eigenschaft als "*propositional attitude of the speaker*" (STALNAKER 2002, 701) zu betrachten (STALNAKER 2002, 701). Die Präsupposition zeigt ihre diskursive Funktion (in Stalnakers Worten ihre *social dimension*<sup>16</sup>) zur Gänze nur in solchen Kontexten, in denen (auch) andere Interessen als reine Kommunikation (im Sinne von Informationsaustausch) verfolgt werden, z.B. um höflich, diplomatisch, überzeugend, usw. zu sein, welche dazu führen, dass der Sprecher sich sprachlich so verhält, als ob er den „gemeinsamen Hintergrund“ anders einschätzt als er ihn tatsächlich annimmt. Etwas zu präsupponieren heißt nicht ausschließlich eine Proposition als Überzeugung (*belief*) anzunehmen, sondern bezieht sich auch auf geteiltes Hintergrundwissen, welches nur für den Zweck der Kommunikation akzeptiert, jedoch nicht geglaubt werden muss („common belief about what is accepted“, STALNAKER 2002, 716). *Common ground* ist in Stalnakers Verständnis “the mutually recognized shared information in a situation in which an act of trying to communicate takes place” (STALNAKER 2002, 704). Überzeugung (*belief*) ist demzufolge nur eine von vielen Arten der Akzeptanz einer Proposition, weswegen der weitergefasste Terminus *common ground* vorzuziehen ist:

It is common ground that  $\phi$  in a group if all members accept (for the purpose of the conversation) that  $\phi$ , and all believe that all accept that  $\phi$ , and all believe that all believe that all accept that  $\phi$ , etc. (Stalnaker 2002, 716).

Die Präsupposition stellt ein Mittel zur Kommunikation in einer konkreten Situation da, indem eine Proposition so behandelt wird, als würde sie für „wahr“ gehalten werden:

To presuppose something is to take it for granted, or at least to act as if one takes it for granted, as background information - as common ground among the participants in the conversation (STALNAKER 2002, 701).

Sie erlaubt daher, sprachlich nur so zu agieren, als wäre man vom ihrem Status „wahr“ (im klassischen, semantischen Sinn) überzeugt. Der Sprecher muss nicht glauben, was er präsupponiert, es genügt, wenn er es annimmt, vermutet, vorgibt oder aus anderer Motivation sprachlich nützt. („*to act as if one takes it for granted*“ (STALNAKER 2002, 701). Dabei kann

---

<sup>16</sup> Diese social dimension der Präsupposition wird in formalen Kontext-Modellen meistens vereinfacht mit dem aktuellen set of possible worlds (bzw. context set) gleichgesetzt und geht somit verloren (STALNAKER 2002, 701).

durchaus eine Divergenz zwischen jenem Hintergrundwissen, das der Sprecher tatsächliche glaubt (*belief*) und jenen Präsuppositionen, die Propositionen des *common ground* sind, entstehen. *Common belief* ist als Teilmenge des *common ground* zu betrachten, insofern *Glauben* nur eine von mehreren Einstellungen (*attitudes*) gegenüber einer Proposition ist. Man denke nur an Hypothesen, die als notwendige Voraussetzungen für eine Diskussion akzeptiert werden, ohne dass sie bereits geglaubt werden. Es kann ein Sprecher Annahmen treffen, von denen er weiß, dass sie den Kommunikationsteilnehmern bislang unbekannt waren, und diese dennoch präsupponieren. Er kann jedoch überdies annehmen, dass diese Annahmen als solche bekannt sind (bewusst oder unbewusst), er kann etwas als vermeintliche gemeinsame Überzeugungen ausgeben sowie allen Kommunikationspartnern bekannte Vorwände präsupponieren (STALNAKER 2002, 704). Dem Sprecher ist es nur dann möglich, so zu agieren, als ob die präsupponierte Proposition allen Kommunikationsteilnehmern gleichermaßen zugänglich wäre (als ob sie im *common ground* sei), wenn die Kommunikationssituation Rückschlüsse darauf zulässt, nicht nur auf was der Sprecher sagen möchte, sondern auch wie er es interpretiert und verstanden haben möchte. Diese Sprachhandlung muss also von den Kommunikationsteilnehmern als solche erkannt werden und, im Falle, dass sie es selbst nicht glauben, aus anderen Gründen (zumindest temporär) als Präsupposition (hinsichtlich des *common ground*) akzeptiert werden. Damit ist der gleiche Vorgang der Akkomodation gegeben, wie er im Rahmen des *common belief* bereits gezeigt wurde.

Akkomodation in Bezug auf den *common ground* konkretisiert STALNAKER als “the process by which something becomes common ground in virtue of one party recognizing that the other takes it to be common ground” (STALNAKER 2002, 711). Dieses Erkennen der Einstellung des Kommunikationspartners ist entscheidend beim Vorgang der Akkomodation.<sup>17</sup> Es folgt das um die Voraussetzung c) ergänzte Schema der Akkomodation, wie es bei der Explikation des *common belief* eingeführt wurde:

- a. Der Sprecher setzt einen Sprechakt (*manifest event*).
- b. Der Sprecher wird als sprachlich rational handelnder Kommunikationsteilnehmer betrachtet (im Sinne der Grice'schen Kommunikationsmaxime).
- c. Es ist für die Kommunikationspartner ersichtlich, welche „attitude“/Absicht der Sprecher pflegt (im Sinne von GRICE 1975).

---

<sup>17</sup> Die Fähigkeit des Erkennens beschreibt GRICE folgendermaßen: “There is some sort of understanding (which may be explicit but which is often tacit) that, other things being equal, the transaction should continue in appropriate style unless both parties are agreeable that it should terminate” (GRICE 1975, 48).

Daraus folgt:

- d. Es wird geglaubt, dass Sprecher entsprechend seiner „attitude“/Absicht handelt.
- e. Der Sprecher glaubt (ist davon überzeugt), dass die übrigen Kommunikationsteilnehmer die Aussage und die Präsuppositionen ebenfalls auf die der „attitude“ entsprechenden Weise akzeptieren werden (oder kraft der *rationalen* Äußerung glauben werden).

Wenn die Kommunikationsteilnehmer die Präsuppositionen (*that  $\varphi$* ) nun selbst akzeptieren und annehmen, dass der Sprecher sie (*that  $\varphi$* ) für *common ground* hält, so sind sie ab diesem Zeitpunkt *common ground*. Die zweite und dritte Prämisse sind unmittelbare Konsequenzen aus dem Grice'schen *cooperative principle*. Wird es missachtet, z.B. durch bewusste Verbreitung falscher Information, so liegt keine kooperative Handlung auf Grundlage der Kommunikationsmaxime vor.

Dieses Schema kann nun verschiedentlich fortgesetzt und zu den jeweiligen Resultaten geführt werden. Wenn z.B. der Hörer erkennt, dass der Sprecher die eigene Präsupposition glaubt und darüber hinaus vertraut, dass der Hörer sie auch glaubt, der Hörer die Präsupposition aber als falsch erkennt (oder sie zugunsten einer eigenen, widersprüchlichen nicht glauben kann), so stehen ihm mehrere Handlungsmöglichkeiten offen: In der einfachsten Art wird der Bedarf (bzw. die Aufforderung) zu akkomodieren vom Hörer an den Sprecher zurückgegeben, indem ersterer die eigenen Überzeugungen nicht anpasst, sondern die Präsupposition des Sprechers zurückweist. Die direkte Art wiederum dies umzusetzen, ist der explizite Widerspruch. Aus vielen Gründen, z.B. aus Höflichkeit oder im Bestreben den Lauf der Kommunikation nicht zu stören, können auch als falsch erkannte Präsuppositionen auf die Dauer der Kommunikation akzeptiert und somit vom Hörer akkomodiert werden. Sie werden Teil des *common ground*. Stalnaker unterscheidet dazu zwischen *non-defective* und *defective contexts*. In einem *non-defective context* stimmen die Überzeugungen (*beliefs*) über den *common ground* der Teilnehmer überein (und sind daher korrekt), in einem *defective context* ist das nicht der Fall. Möglich wäre es zudem, dass alle Teilnehmer von der *defectiveness* des Kontextes überhaupt keine Kenntnis haben und sie die Kommunikationssituation auch nicht unmittelbar stört (STALNAKER 2002, 717). Es ist davon auszugehen, dass der Hörer in vielen Kommunikationssituationen die Wahrheit der (vom Sprecher) gemachten Präsuppositionen unreflektiert annimmt. Dieses Verhalten lässt sich mit dem *cooperative principle* von GRICE vereinbaren, demzufolge erwartet wird, dass eine Aussage (und hier: ihre Präsuppositionen) u.a. angemessen und korrekt sind.

### 3.5. Exkurs: Präsupposition als Voraussetzung für die Implikatur

Das bekannte Modell der Implikatur könnte für die hier relevanten Zwecke folgendermaßen zusammengefasst werden: die Implikatur leitet der Hörer zuallererst aus dem explizit geäußerten Gehalt einer Aussage (Assertion) unter Zuhilfenahme des Grice'schen *cooperative principle* und dessen nachgeordneten Kommunikationsmaximen ab, ohne dass die Implikatur selbst explizit geäußert wird (*calculating*, GRICE 1975, 57; im weiteren wird für diesen Ausdruck die Übersetzung *erschließen* gebraucht). Ihre erfolgreiche Kommunikation kann der vorrangige Zweck der Aussage sein, muss vom Hörer jedoch weder beachtet, verstanden oder bemerkt werden. In den Worten von GRICE (1975), welche aufgrund der reziproken Annahmen zwischen Sprecher und Hörer bereits die Idee des *common ground* in sich tragen, wird die konversationelle Implikatur in dieser Weise erfasst:

A man who, by (in, when) saying (or making as if to say) that p has implicated that q, may be said to have conversationally implicated that q, PROVIDED THAT (1) he is to be presumed to be observing the conversational maxims, or at least the cooperative principle; (2) the supposition that he is aware that, or thinks that, q is required in order to make his saying or making as if to say p (or doing so in THOSE terms) consistent with this presumption; and (3) the speaker thinks (and would expect the hearer to think that the speaker thinks) that it is within the competence of the hearer to work out, or grasp intuitively, that the supposition mentioned in (2) is required (GRICE, 1975, 49 f.; Kennzeichnungen im Original).

To work out that a particular conversational implicature is present, the hearer will reply on the following data: (1) the conventional meaning of the words used, together with the identity of any references that may be involved; (2) the CP [Anm.: cooperative principle] and its maxims; (3) the context, linguistic or otherwise, of the utterance; (4) other items of background knowledge; and (5) the fact (or supposed fact) that all relevant items falling under the previous headings are available to both participants and both participants know or assume this to be the case (GRICE, 1975, 50).

Wie aus der zweiten Definition von GRICE hervorgeht, ist die Implikatur sowohl von der expliziten Aussage und der einzelnen Wortbedeutungen, vom *cooperative principle*, dem breiten (sprachlichen und nichtsprachlichen) Kontext, sowie von Hintergrundwissen abhängig. Dieses Hintergrundwissen wird nicht näher erläutert, scheint jedoch am besten als Sprecherpräsuppositionen interpretiert zu werden. Ein Prinzip ähnlich dem *common ground* klingt in Punkt 5 an, wo erneut darauf hingewiesen wird, dass die zuvor genannten Einheiten und Phänomene nur unter der Voraussetzung wechselseitiger Bekanntheit unter den Kommunikationspartnern ihre Wirkung entfalten. Es scheint aus diesem Betrachtungswinkel verständlicher, warum die Abgrenzung von Implikatur und Präsupposition nicht immer leicht fällt. Hinzu kommt, dass Implikaturen auch auf Grundlage von präsupponalem Wissen *erschlossen* werden können, mit anderen Worten, nicht nur eine Inferenzleistung mit Hilfe expliziten sondern auch präsupponierten Inhalts sein können, ebenso wie der unmittelbare, nicht-sprachliche Kontext der Sprechsituation dazu verwendet werden kann. Was in einem Kontext als Implikatur implizit *geäußert* wird (bzw. als solche vom Hörer *erschlossen* werden kann), dient in einem anderen Kontext als Präsupposition der Äußerung.

Ein interessantes Beispiel STALNAKERS (1973) wird von PADUČEVA (2010, 59) aufgegriffen. In der Replik auf die erste Aussage findet sich die bewusste Nutzung einer Präsupposition für kommunikative Zwecke, in diesem Fall lautet sie: ‚У секретарши есть муж‘:

(90)

– Какая хорошенькая у тебя секретарша!

– Да, и ее муж тоже так думает.

(PADUČEVA 2010, 59)

Um das kommunikative Ziel (Warnung) auch zu erreichen, muss zur Präsupposition noch die Implikatur „Du sollst keine Affäre mit ihr beginnen“ (oder eine ähnliche) hinzutreten. Die Präsupposition allein wäre dafür nicht ausreichend, per definitionem auch gar nicht geeignet. Erinnern wir uns, die Präsupposition ist eine notwendige Voraussetzung für die semantisch-logische Wahrheit eines Satzes bzw. der pragmatischen Angemessenheit der Aussage. Dagegen ist die Implikatur eine Aussage, die vom Hörer erschlossen werden muss. Oder auch nicht, denn versagt die Implikatur in der Kommunikation, weil der Hörer sie nicht erschließt, ändert dies nichts an der (logischen) Wahrheit bzw. der (kontextuellen oder situativen) Angemessenheit der Äußerung. In diesem speziellen Fall überrascht der zweite Kommunikationspartner jedoch mit seiner Äußerung insofern, da er das Nichtwissen des anderen von der Existenz des Ehemanns voraussetzen und Akkomodation einleiten muss, um den gewünschten Effekt zu erzielen. Im Vergleich dazu ein anderes Beispiel aus PADUČEVA (2010, 59):

(91)

- Ты идешь обедать?

- Нет, я сначала должен зайти за сестрой.

Auch hier erfährt der erste Gesprächspartner vom zweiten eine ihm unbekannte Tatsache (in der konstruierten, aber durchaus real möglichen Situation: er wüsste bis dahin nichts von der Existenz der Schwester) im Zuge der Akkomodation. Auch hier verhält sich der Sprecher und Träger der Präsupposition als ob die Präsupposition „Ich habe eine Schwester“ bereits dem Hörer bekannt sei. Es sei damit auf ein Wechselspiel zwischen zwei pragmatischen Phänomenen hingewiesen, welches sich in manchen Untersuchungsfällen als nützlich erweisen kann.

### **3.6. Pragmatische Präsupposition - Zusammenfassung**

Dem pragmatischen Ansatz von GRICE folgend stützt STALNAKER das Präsuppositionsphänomen gänzlich auf grundlegende Verhaltensweisen in der Kommunikation und enthebt somit die Semantik der Aufgabe, alle möglichen kontextuellen Varianten abzubilden:

The proposal was, that one should describe the phenomena to be explained in terms of what speakers tend to take to be common ground when they use certain expressions, or what can normally be inferred about the common ground from the use of certain expressions, and then try to explain (perhaps in different ways for different cases) why the phenomena are as they are. We don't need the mysterious relation X to describe the phenomena, [...] (STALNAKER 2002, 713).

In general, any semantic presupposition of a proposition expressed in a given context will be a pragmatic presupposition of the people in that context, but the converse clearly does not hold (STALNAKER 1973, 397).

Wie aus den zitierten Abschnitten hervorgeht, schließt Stalnaker die Existenz semantischer Präsuppositionen nicht a priori aus, lässt er doch zu, dass sie sehr wohl semantisch motiviert sein und dennoch stets auch als pragmatische Sprecherpräsupposition interpretiert werden können. Eine beliebige Sprecherpräsupposition muss sich dagegen nicht notwendigerweise in semantischen oder syntaktischen Elementen widerspiegeln. In Stalnakers Konzeption ist die Unterscheidung zwischen Präsuppositionsindikatoren und nicht semantisch oder syntaktisch abgebildeten Präsuppositionen nicht mehr relevant, denn sowohl Sprecher wie Hörer agieren in gleicher Weise in Bezug auf den *common ground*. Nur für den (mitunter nicht seltenen) Sonderfall der *Akkomodation* könnte argumentiert werden, dass der Hörer zuerst die Schlussfolgerung vollziehen muss, um zur erkennen, um welche Informationen der Kontext angepasst wurde. Ich vermute jedoch, dass eine solche Aktivität nur bei „Nicht-Glauben“ der Präsupposition und gleichzeitiger „stillschweigender Akzeptanz“ unternommen wird. Viele Präsuppositionen werden unreflektiert in den Kontext integriert, sofern sie keine aktuellen Konflikte mit der in ihm bereits vorhandenen Information verursachen. Besonders die nicht sprachlich manifestierten Präsuppositionen, d.h. Annahmen des Hörers über ‚mögliche Welten‘, und welche der ‚mögliche Welten‘ als ‚aktuelle Welt‘ in Frage kommt; solche Annahmen, die ‚Einbettungskontexte‘ für die explizite Information darstellen und ihren Ursprung im Weltwissen des Hörers haben (welches er wiederum nur dann für diesen Inferenzvorgang heranzieht, wenn er davon ausgehen kann, dass es im *common ground* ist. Inferenz kann als das Auffüllen von Leerstellen (u.a. Präsuppositionen) durch außersprachliche Wissensmomente oder kontextuelle Information (bzw. allgemein gesprochen: Information aus dem Diskurshintergrund) sein. Das bedeutet für die ‚möglichen Welten‘ (Kontext-Sets), dass der Hörer, sofern der passende Kontext nicht als Variante im *common ground* existiert, ihn per Inferenzleistung (in diesem Fall durch Akkomodation) schaffen muss. Dabei muss er nicht von der Richtigkeit überzeugt sein, um die Kommunikation fortschreiten lassen zu können, vielmehr muss er ihn als möglich akzeptieren und davon ausgehen, dass er gerade diesen Sub-Kontext in dieser Kommunikation mit diesem Kommunikationspartner (hier: Sprecher) im *common ground* teilt (vgl. Abschnitt 3.4).

Der Unterschied zwischen *common belief* und *common ground* lässt sich nur aufrechterhalten, wenn ihre Diskursivität oder ihre *social dimension* berücksichtigt wird, und wenn gänzlich die Relevanz vom logisch-semantischen Wahrheitsbegriff genommen und somit berücksichtigt wird, dass in einer Kommunikationssituation (1) die ‚Wahrheit‘ einer Proposition gegenüber der *Einstellung (attitude)* eine untergeordnete Rolle spielt, und (2) *Glauben* nur eine von vielen *propositional attitudes* ist. Der *common ground* ist die

konventionalisierte Menge des gesamten geteilten Hintergrundwissens, *common belief* beschreibt nur die *Überzeugungen*, die die Kommunikationsteilnehmer in der Gesprächssituation teilen. *Der common ground* wird deshalb von STALNAKER als zentrale Bezugsgröße angenommen, weil selten die Idealbedingungen herrschen, dass (1) die Einstellungen (*attitudes*) der Kommunikationsteilnehmer gegenüber der präsupponierten Proposition *Überzeugungen* von ihrer Wahrheit entsprechen und (2) die Kommunikationspartner nur den sprachlichen Zweck ‚Informationsaustausch‘ verfolgen. Das Ideal der vollkommenen Übereinstimmung wird vermutlich nur (1) auf kurze Perioden, (2) in mündlicher Konversation und (3) unter geringer Teilnehmerzahl auftreten, besonders in großen Gruppen ist immer von Abweichungen auszugehen. Umso wichtiger ist zu verstehen, dass die Gesamtheit der Präsuppositionen (bzw. der Diskurskontext, und sowohl *common ground*, wie *common belief*) nicht ein unveränderliches Gebilde und Allgemeingut darstellen, sondern der Ergänzung und Korrektur unterliegen. Damit steht auch die *social dimension* (STALNAKER 2002, 701) der Präsupposition im Zusammenhang.

Ein weiteres Problem, das durch die Common-Ground-Theorie STALNAKERS gelöst wird, ist die Frage nach der Beschränkung des Kontexts einer Äußerung. Relevant für die Äußerung ist nunmehr jene Menge Wissen, die der Sprecher als notwendige und allen bekannte Hintergrundinformation ansetzt. Es entfällt daher die Suche nach der wahrheitswertkorrekten Welt unter den „möglichen Welten“. Denn (1) sind kaum alle Umstände festzumachen, welche auf die Wahr-oder-Falschheit einer Aussage Auswirkungen haben und (2) der *common ground* erlaubt kommunikationsspezifische (fallspezifische) Angemessenheit, welche nicht nach der absoluten Korrektheit einer Aussage verlangt. Dazu muss nicht ein Beispiel einer fiktiven Welt einer erfundenen Erzählung bemüht werden. Jede ungezwungene Unterhaltung enthält absolut betrachtet unhaltbare Behauptungen, die jedoch in der jeweiligen Situation angemessen sind, solange sie ihren kommunikativen Zweck erfüllen. Sie sind in Sprechakten realisiert, deren Kenntnis ebenso Teil des gemeinsamen Hintergrundwissens der Gesprächspartner ist. Referenz im Sinne des Bezugs auf Konzepte etc. bleibt innerhalb des gemeinsamen Diskurskontexts verortet: was ein Sprecher in diesen einführt oder als in ihm existent annimmt, was der Hörer ihm hinzufügt oder ablehnt. Die sprachliche Referenz orientiert sich am Diskurskontext. Damit könnten Fälle fiktiver, generischer und gesetzesartiger Kontexte erklärt werden.

Ein Punkt, der nicht übersehen werden sollte, ist das Verhältnis der pragmatischen Präsupposition zu den verschiedenen Sprachebenen: Präsuppositionen als Konsequenzen der Wortbedeutung, als besondere Folgen der *propositional attitude* der Kommunikationspartner

zur Proposition, Sätzen oder Aussagen, oder als thematischer Hintergrund der Textwelt. Die semantischen Einheiten (Wort, Satz, etc.) werden nicht die Träger des Kontextes betrachtet - und so auch nicht der Präsupposition. Die Präsupposition ist Teil des gesamten epistemischen, situativen und sprachlichen Kontextes (*Diskurskontext*), welcher durch die Akkomodation infolge der Inferenz der Präsupposition modifiziert wird.

Ein Beispiel für einen Kontext, der rein semantisch betrachtet nicht präsuppositional ist:

(92)

- a. Johns doesn't know that his wife used to be a go-go-dancer.
- b. [PSP] John's wife used to be a go-go-dancer.

Bei K [Anm.: einem möglichen Kontext] handelt es sich um folgende Situation: Leute, die John gut kennen, aber seine Frau nicht, geraten müßigerweise in eine Diskussion darüber, ob Johns Frau eine Go-go-Tänzerin gewesen sei, oder nicht. In deren Verlauf kann [der Satz von Beispiel (91)] natürlich nicht geäußert werden, ohne dass [er] die Wahrheit von [der Präsupposition] impliziert – im Gegenteil: [er] hat in diesem Kontext die Geltung eines Arguments dafür, dass [die Präsupposition] nicht wahr ist (was sich unter Voraussetzung der Alltagsweisheit, dass einem Mann in der Regel die Vergangenheit seiner Frau auf die Dauer nicht verborgen bleiben kann – zumindest nicht die signifikanten Stationen -, recht leicht aus [dem Satz] ableiten lässt) (REIS 1977, 143).

Solche und andere Fälle untrennbar situationsverbundener Aussagen entziehen sich reduktiver Erklärungsversuche und legen pragmatische Erklärungsansätze nahe, welche sowohl Informationen über Kontext und Situation, wie auch über die Intentionen der Kommunikationsteilnehmer berücksichtigen.

## **4. Einfluss der Präsupposition auf Rechts- und Textlinguistik**

### **4.1. Rechtslinguistik und linguistische Erkenntnisse der Rechtsforschung**

Eine Rechtsnorm kann ohne sprachliche Form nicht realisiert werden. Diese Feststellung wird ausnahmslos als Axiom in der Rechtslehre und der Rechtslinguistik vorausgesetzt und birgt in sich bereits das Potential zu fachübergreifender Arbeit sowie zu Unklarheiten der Kompetenzverteilung zwischen diesen Disziplinen. Die Jurisprudenz und die tägliche Rechtspraxis kommen ohne Sprache nicht aus und formen und beschreiben sie entsprechend ihrer Methoden und ihres Bedarfs. Im selben Maße bietet die Linguistik eine reiche Auswahl verschiedener Methodensammlungen, die jedoch größtenteils noch ihrer Erschließung für typisch juristische Sprachformen harren, z.B. Textlinguistik, Textsortenforschung, Sprechakttheorie sowie die zahlreichen Modelle aus Semantik und Syntax, deren Anwendung erprobt werden könnte.

Die Rechtslinguistik muss als junge Disziplin betrachtet werden. Angesichts der jahrhundertealten Tradition, auf die die Rechtslehre zurückblicken kann, scheint das zu überraschen, doch die wechselseitigen Abhängigkeit und Beeinflussung von Recht und Sprache erlangte erst mit dem Erstarren der Linguistik im 20. Jahrhundert breitere Aufmerksamkeit. Anhand der seither entstandenen umfangreichen Literatur zu rechtlinguistisch relevanten Themen seit 1945 zogen BÜHLOW/SCHNEIDER (1981) ein Resümee der Entwicklungen dieses Forschungszweigs mit dem Schwerpunkt auf deutschsprachigen Veröffentlichungen. Die beachtliche Zahl von knapp 800 Werken muss jedoch mit dem Hinweis auf die zahlreichen Aspekte, unter denen Recht (als besondere sprachliche Form) untersucht werden kann, relativiert werden. Nicht alle wiederum haben für die Linguistik gleichermaßen Bedeutung. Zu nennen seien unter anderen die Argumentationstheorie und hermeneutische Methodologie, Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie und Logik. In der Kategorie „Rechtslinguistik“ listen BÜHLOW/SCHNEIDER (1981) bereits nur mehr 14 Titel, unter „Recht und Sprache“ 12 und unter „Rechtssprache, Gesetzessprache, Fachsprache“ immerhin 45 Titel.

Die vorliegende Arbeit orientiert sich an den Erkenntnissen einer vergleichsweise jungen Richtung der Rechtsforschung und Rechtslinguistik, die, begründet von MÜLLER (1994), in der „Heidelberger Arbeitsgruppe für Rechtslinguistik“ ihre Fortsetzung fand und der Rechtslinguistik wichtige Impulse gab. Als die wichtigsten sind die Überwindung der Gleichsetzung zwischen Rechtsnorm (Regelungszweck) und Normtext (sprachliche

Fixierung), die Abkehr vom Rechtstext als unveränderliche, objektivierbare Größe (Abkehr vom Positivismus), und der Übergang vom semantisch-syntaktischen Sprachsystem zum sprachlichen Handeln. Damit sind die wichtigsten Voraussetzungen für pragmatische Interpretationen der Rechtstexte geschaffen. Die wichtigsten Vertreter und Werke dieser Richtung sind BUSSE (1992), MÜLLER (1994, 2001), sowie JEAND'HEUR (1989), die Linguisten WIMMER 1979 und PODLECH (1976). Russische Arbeiten aus dem Bereich der Rechtslinguistik (rus.: *jurislingvistika* oder *pravovaja lingvistika*) behandeln vorwiegend die Unterschiede zwischen Sprachstilen oder kulturelle Implikationen der Rechtsprache. Als vereinzelte Vertreter der Pragmatik seien GOLEV (1999) und GUBAEVA (1994) genannt.

Die Anwendung pragmatischer Regeln auf Rechtstexte ist im Allgemeinen noch sehr rudimentär durchgeführt. Die Gründe für die bislang zurückhaltende Begeisterung, allem, was als „juristischer Text“ geführt wird, konsequent mit sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen zuleibe zu rücken, sind vielfältig. Zum einen schafft die besondere Herangehensweisen der Juristen die Voraussetzungen für die noch herrschende Situation: durch jahrhundertelangen Rechtsgebrauch haben sich bewährte Methoden des Umgangs mit dem Objekt der Untersuchung (und praktischen Arbeit) – dem in sprachlicher Form vorliegenden und fast ausschließlich über die Sprache zugänglichen Rechtssystem – herausgebildet. Die rechtsdogmatischen Auffassungen der Jurisprudenz sind die weitgehend akzeptierten Annahmen der „Präzision der Rechtssprache“, der „zweifelsfreien Feststellbarkeit der ‚objektiven Textbedeutung‘“, sowie das „subjektive Autor-Meinen“ (BUSSE 1992, 5), welche aus der Sicht der Linguistik nicht ohne weiteres haltbar sind. Die Sprachwissenschaft als weitaus jüngere Disziplin konnte auf diese ‚rechtssprachlichen‘ Methoden noch keinen wesentlichen Einfluss nehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Arbeitsweise innerhalb von Rechtssystemen, Rechtssprechung und Jurisprudenz weitreichende Konsequenzen für die Rechtssicherheit und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen bis hinauf zu Staats- und Staatengebilde hat, und schon infolgedessen nicht als das geeignete Spielfeld sprachtheoretischer Spekulationen betrachtet wird. Um dergleichen Strukturen adäquat gegenüberzutreten, ist ihr Verständnis, d.h. des Aufbaus und der Funktionsweise von Gesetzen, innerhalb des institutionellen Rahmes nötig. Die Linguistik fokussiert dagegen häufig nur auf den blanken Rechtstext (Normtext), und übersieht sowohl die Intertextualität zu anderen Rechtsquellen wie die spezifischen Anwendungsbedingungen einer ganzheitlichen Einbindung in soziale (institutionelle) Strukturen bei gleichzeitiger alttestamentarischer Auffassung von Gesetzen als direkte Gebote an die Rechtsunterworfenen. Aufgrund der „bisherigen (weitgehenden) linguistischen Unerforschtheit institutionellen Sprachgebrauchs“

(BUSSE 1992, 31) verwundert es nicht, dass keine pragmatische Erklärungen für das Vorhandensein und Funktionieren juristischer Texte und Textsorten existieren. Zwar wird eine mögliche „Strukturanalogie“ zwischen Recht und Sprache betont und darauf hingewiesen, dass Recht nichts anderes als Sprache sei, bzw. das Recht „notwendig an Sprache gebunden und damit an deren allgemeine Bedingungen“ (MÜLLER 1994, 9) und somit eine besondere Gebrauchsform von Sprache sei, über die Besonderheiten dieses juristischen Gebrauchs liegen jedoch so gut wie keine linguistischen Untersuchungen vor.

Recht kann linguistisch als komplexe, institutionell geprägte, fachspezifische Gebrauchsform der Sprache bezeichnet werden, die im Prozess des „Arbeitens mit Texten“ in „institutionelle Zusammenhänge und Zwecke“ eingebunden ist (BUSSE 1992, 11). „Institut“ sei allgemein als „soziale Struktur“ verstanden, innerhalb derer bestimmten sprachlichen Erscheinungen Aufgaben zukommen, für welche außerhalb dieser Struktur keine Notwendigkeit besteht (BUSSE 1992, 8). Es gibt für die abstrakt gehaltenen rechtssprachlichen Konzepte keine Entsprechung in der Wirklichkeit, sie sind von konkreten Sachverhalten abstrahiert formuliert, entstehen dennoch aufgrund aktueller sozialer, politischer, wirtschaftlicher, menschlicher, ökologischer und technisch-wissenschaftlicher Notwendigkeiten. Die Aufgabe, die sich dem Juristen und in Folge auch dem Rechtslinguisten stellt, ist die der Bestimmung des Weltbezugs (ob nun sprachvermittelt oder unmittelbar): „Rechtsanwendung besteht in der Anwendung von Texten auf Wirklichkeitsausschnitte“ (Busse 1992, 8). Die Lösung dieser Aufgabe, wiederum für Juristen und Linguisten gleichermaßen, ist als einer von vielen Fällen der Sprachverwendung zu verstehen.

Häufig wird die Auslegung des Gesetzes mit der strengen Bindung an den ‚Wortlaut‘ in Verbindung gebracht, also im Wesentlichen mit der Semantik juristischer Begriffe und Texte (BUSSE 1992, 8, 19). Es gilt bei der Feststellung der Semantik (allgemein gesprochen: der ‚Bedeutung‘) u.a. den ‚Willen des Gesetzgebers‘ zu ergründen, ein Konzept, das seine Ursprünge in vordemokratischen Zeiten hat und heute selbstverständlich nicht mehr als Willensbekundung einer wie auch immer gearteten natürlichen Person gedeutet wird. Dieses in Kombination mit der auch von Fachkreisen der Rechtslehre nicht geleugneten „Unschärfe sprachlicher Elemente“ (RIEDLER 2006, 44) trägt zur faktischen Relativierung der ‚Wortlaut‘-Theorie (auch als Auslegung nach dem Wortlaut, *Wortinterpretation* oder *grammatische Interpretation* bekannt) durch andere Formen der Interpretation bei<sup>18</sup>. Neben der systematischen (logischen) und der historischen Interpretation sei besonderes Augenmerk auf

---

<sup>18</sup> Wird in der österreichischen Rechtsordnung von einer Rechtsgrundlage abgeleitet: §§ 6-7 ABGB.

die teleologische Interpretation gelegt, bei welcher die Ermittlung des Zwecks einer Rechtsnorm im Mittelpunkt der Betrachtung steht:

Im Gegensatz zur historischen Interpretation soll hierbei nicht die subjektiv vom Gesetzgeber angestrebte Regelungsabsicht, sondern der Zweck der Norm selbst ausschlaggebend sein. Die zu beantwortende Frage ist daher, welchen Sinn eine Norm vernünftigerweise haben kann und welche Lösungen durch die Norm angestrebt sind (RIEDLER 2006, 48).

Die Notwendigkeit der teleologischen Interpretation zeigt sich unter den Umständen sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger Veränderungen des rechtlichen Umfelds einer Norm, sodass ihr ursprünglicher Regelungszweck als überholt anzusehen ist. BUSSE (1992, 26) führt dazu ein Beispiel an, das die Subsumtion von Gas unter das Tatbestandsmerkmal „fremde, bewegliche Sache“ zum Gegenstand hat. Entweder kann von der semantischen Bedeutung (im allgemeinsprachlichen Gebrauch) von „fremde, bewegliche Sache“ ausgegangen werden, es kann nach der in anderen Rechtstextstellen getroffenen juristischen Definition von „Sache“, „fremd“ und „beweglich“ gesucht werden, oder es kann im Sinne der anzunehmenden Regelungsabsicht der Norm teleologisch für oder gegen ihre Anwendung auf den Sachverhalt argumentiert werden. In allen diesen Fällen kommen andere Präsuppositionen zu tragen: der Bedeutung des Terminus wird im ersten Fall das Wissen über die allgemeinsprachliche Verwendung vorausgesetzt, im zweiten Fall juristisches Fachwissen, im dritten Fall wird ein Zweck präsupponiert. BUSSE (1992) fasst die zugrundeliegende Problematik folgendermaßen zusammen:

[...] der Wandel von Normen (d.h. tatsächlich: von Akten der Norm-Anwendung) ist ein Ergebnis der Rechtspraxis, das mit rechssystematischen Gesichtspunkten, mit dem Wandel des Alltagslebens, der Veränderung von moralischen und sittlichen Werthaltungen und politischen Anschauungen mindestens ebensoviel zu tun hat, wie mit dem Bedeutungswandel von Wörtern in Normtexten. Nur eine pragmatische Bedeutungstheorie könnte all diese Aspekte in Beziehung zur Bedeutung sprachlicher Zeichen setzen (BUSSE 1992, 27).

Rechtlich festgeschrieben und dadurch von normativem Status ist die Begrenzung aller Formen der Rechtsauslegung durch den Wortlaut, was z.B. im österreichischen Recht in § 6 ABGB folgendermaßen Ausdruck gegeben wird:

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet (§ 6 österr. ABGB).

Ist diese Formulierung als Festlegung der Interpretation auf die semantische Bedeutungsexplikation zu verstehen? Dabei steht gerade die „Anwendung“ im Mittelpunkt

der Überlegungen der Heidelberger Gruppe, welche juristische Arbeit als ‚Textarbeit‘ betrachten, d.h. die praktische Anwendung juristischer Texte als pragmatische Anwendung verstehen.

Was geschieht, linguistisch gewendet, bei einer Entscheidung wirklich? Der Richter bringt die Fallerzählung in professionelle Juristensprache und sucht dazu passende Normtexte, in aller Regel mehrere für einen Fall. Mit Hilfe dieser Zeichenketten kommt er zu ersten Assoziationen über individuelle und allgemeine Fakten (Sachverhalt, Sachbereich) und zu Urteilen darüber, die einen ein-, die anderen auszuschließen. Die Normtexte werden mit den Konkretisierungs-Elementen (grammatisch, genetisch, historisch, etc.) bearbeitet. Sie führen zum Resultat der sprachlichen Interpretation (Normprogramm). An diesem ist nun das vorher erstellte Modell aus den Realdaten, soweit es dem Normprogramm widerspricht, zu korrigieren. Der so erarbeitete ‚Normbereich‘ wird mit dem Ergebnis der sprachlichen (= primär sprachlichen) Interpretation zur allgemeinen Rechtsnorm verbunden. Diese ist also komplex, aus primären und sekundären Sprachdaten zusammengesetzt [...]. All diese Operationen bedürfen einer breiteren Grundlage, als bloße Wort- (Merkmals-) Semantik sie liefern kann; nämlich einer Textlinguistik, die auch die pragmatische Seite umfasst (MÜLLER 2001, 18).

Auf die Suche nach pragmatischen Präsuppositionen beschränkt stellen sich hierzu folgende Fragen: Welche Rolle spielen der Rechtsanwender und der in dieser Konfiguration präsente *common ground* bei der Subsumtion? Welcher Teil der gängigen juristischen Praxis, welche Methoden ließen sich mit pragmatischen Präsuppositionen nachvollziehen und wo ist die Grenze zwischen dieser textbezogenen und nicht-textbezogenen Rechtsanwendung zu ziehen? Welcher Art sind die Präsuppositionen? Entsprechend der oben getroffenen Unterscheidung zwischen allgemeinsprachlich und juristisch fundierten Präsuppositionen könnten die rein pragmatische Entsprechungen *Weltwissen* und *Fachwissen* lauten. Hinzu treten würden Präsuppositionen über den Zweck der konkreten Rechtsnorm und über die allgemein für Rechtstexte typischen Sprechakte sowie das Wissen über die spezielle Beachtung der Grice'schen Maxime. Wenn BUSSE (1992, 28) fragt, ob eines der Grundprobleme der Textinterpretation zu tragen kommt, nämlich ob die „Bedeutung eines sprachlichen Textes in einer Bedeutungsintension des realen Autors zu suchen [ist], oder [...] jeder Text nicht die Möglichkeit einer Sinnerfüllung in sich [enthält], die über das Meinen seines Urhebers hinausgeht“ (BUSSE (1992, 28), kann weitergesponnen und über die Bedeutungsintension hinausgehend die Bedeutungsextension in der Form des *common ground* angenommen werden. Linguistische Argumente, warum dies im speziellen sprachlichen Fall des Rechtstextes nicht zuträfe, wurden von der Rechtswissenschaft bislang noch nicht geliefert oder widerlegt.

Eine Rechtsnorm besteht idealiter aus Tatbestand und Rechtsfolge. Zum Teil informiert der Rechtstext, teilweise normiert er, aber sehr häufigsten gibt er Handlungsanweisungen

(Konsequenzen, die gezogen werden müssen, bzw. exekutiert werden müssen, und macht sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig (wenn z.B. ein Tatbestand erfüllt wird):

Die Aufgabe der Juristen [besteht] in den meisten Fällen darin, einen auf den Lebenssachverhalt treffenden ‚Tatbestand‘ erst durch Verknüpfung verschiedener Gesetzestextstellen zu einem ‚Obersatz‘ quasi ‚herzustellen‘ (BUSSE 1992, 18).

Damit ist gemeint, dass dem Juristen die Bedeutung der juristischen Termini und sonstigen Inhalte<sup>19</sup> bekannt sein müssen. Er muss wissen, auf welche Rechtsgrundlagen ihre Definition verteilt ist und wie die herrschende Meinung bzw. Interpretationspraxis dazu lautet, juristische Fachtermini und deren alltagssprachliche Erweiterung). Der Terminus „*Wissensrelationen*“ könnte für Bezüge zwischen Textelementen verwendet werden (BUSSE 1992, 14). Er unterscheidet sich von Intertextualität insofern, als die Berücksichtigung des komplexen, auf zahllose Formen und konkrete Manifestationen von Rechtsgrundlagen verteilten juristischen Fachwissens davon eingeschlossen wird.

Ein Text kann zwar niemals auf die objektive Bedeutung seines Wortlauts reduziert werden, andererseits muss, um den Grice’schen Maximen gerecht zu werden, angenommen werden, dass auch der Rechtstext auf dem Vertrauen der Kommunikationspartner in das „rationale“ sprachliche Verhalten in einer angemessenen Kommunikationssituation beruht. Was bislang als ‚objektiv‘ bezeichnet wurde, wäre vermutlich besser durch ‚rational‘ im Sinne allgemeiner (und vielleicht auch textsortenspezifischer) Kommunikationsstrategien und –Maximen ersetzt und in letzter Konsequenz im *common ground* angesiedelt:

Hinsichtlich des Textverstehens und der Textinterpretation sind Annahmen über ‚Autor-Intentionen‘ bei Interpreten linguistisch gesehen als (jeder Kommunikation zugrundeliegende) Unterstellungen zu werten. Solche Unterstellungen fungieren als Resultat des je subjektiven Sprach- und Weltwissens der Textinterpreten ebenso wie die daraus abgeleiteten Textbedeutungen stets relativ zu Kontexten, Deutungshorizonten und Verstehens-Intentionen, womit das juristische Modell „Wille des Gesetzgebers“ als Auslegungsziel und Rechtfertigungsgrund seine ihm zugedachte Objektivitätsverbürgende Funktion verliert (BUSSE 1992, 34).

Wohlgermerkt betrachtet Busse das Modell „Wille des Gesetzgebers“ nicht als obsolet, sondern nur dessen „Objektivitätsverbürgende Funktion“ (BUSSE 1992, 34). Gleichfalls lässt sich aus dem zitierten Abschnitt ableiten, dass die Divergenz zwischen subjektiver und objektiver Auslegung nicht notwendigerweise als ein Konflikt zwischen juristischem Modell

---

<sup>19</sup> semantisch oder außersprachlich, z. B. Wissenskonzepte und deren größere Organisationsformen Frames, Schemata, Scripts, Pläne, sowie Wissensrahmen, s. folgenden Abschnitt 4.2.

und linguistischer Analyse aufgefasst werden muss, sondern Konsequenzen aus der „jeder Kommunikation zugrundeliegenden Unterstellungen“ sind (BUSSE 1992, 34).

Die Feststellung und Erstellung der *Sachverhalte* ist bereits juristische Tätigkeit, noch bevor die *Subsumtion* (der Abgleich der Sachverhalte mit den Tatbeständen, also die eigentliche Gesetzesanwendung) durchgeführt wird, da sich der Sachverhalt schon als die Selektion der juristisch relevanten Größen aus der Gesamtheit der zu beobachtenden Tatsachen versteht. Er wird mitunter auch definiert als „Geschehensablauf, der sich tatsächlich in der Realität zugetragen hat“ (Riedler 2006, 33). Der Jurist lässt sich bei der Sachverhaltsbeschreibung von weitgehender Ausführlichkeit in der Darstellung der Ereignisse, Abfolgen und Fakten leiten, die unbedingte juristische Relevanz des Festgehaltenen ist dabei noch nicht erforderlich. Welche Elemente der Wirklichkeit in den Sachverhalt einfließen, ist jedoch ausschlaggebend und die Voraussetzung für die Anwendung des Rechtstextes. Die Erstellung des Sachverhalts entspricht der Erstellung des Interpretationskontexts in der Form eines Textes, und macht die Besonderheit der Anwendung dieser Textsorte(n) aus. Die Interpretation eines Rechtstextes wird erst mit ihrer Anwendung zur Gänze durchgeführt. Einem Rechtstext ohne konkreten (und immer einzigartigen) Sachverhalt ‚fehlt‘ der nötige Interpretationskontext. Der ‚Leser‘ oder der ‚Interpret‘ eines Rechtstextes, sofern er juristisch gebildet ist, wird der speziellen Funktion dieser Textsorte gemäß Präsuppositionen auf Grundlage des Sachverhaltes heranziehen (bzw. eines potentiellen Sachverhaltes, wenn kein aktueller zur Bearbeitung vorliegt). Die möglichen *Kontexte, possible worlds*, bzw. der *common ground* unterliegen also dem juristischen Blick auf die ‚Welt‘. Dafür spricht auch, dass „der Sachverhalt [...] auf die Begrifflichkeit der im Gesetz fixierten Tatbestände gebracht werden [muss]“ (BUSSE 1992, 6). In welcher Weise sind Präsuppositionen davon betroffen? Führt es zu Änderungen in der Auswahl pragmatischer Präsuppositionen? Werden sie eventuell reduziert? Wenn ja, und davon ausgegangen wird, dass dies pragmatische Ursachen hat, dürfte eine Ursache in der besonderen sozialen Funktion des Rechtstexts und den Erwartungen an die Kommunikationssituation liegen, in der er stattfindet. Damit sind die „allgemeinen Bedingungen“ der Sprache, an die das Recht gebunden ist [...] unabhängig von der Angewiesenheit von Recht und Gesetz auf die sprachliche Formulierung, d.h. über ihre pure Textualität hinaus“ (BUSSE 1992, 6). Die läuft auf die Frage hinaus, ob Recht und Sprache an gleiche oder ähnliche pragmatischen Regeln gebunden sind.

Eine Erschwernis bei der Feststellung des *common ground* eines Textes zeigt sich unter Berücksichtigung der Zeitpunkte der Texterstellung und seiner Interpretation, welche in den

seltensten Fällen konvergent sind. Aus dem Zeitpunkt der Interpretation ergibt sich der *Interpretationskontext*, aus auf den Zeitpunkt der Äußerung bezogen der *Äußerungshorizont* oder *Äußerungskontext* (BUSSE 1992, 35). Eine nach ‚Objektivität‘ im klassischen Sinne strebende Auslegung hat nur den Interpretationskontext zur Grundlage, die „subjektive Lehre“ dagegen legt ihr Interesse auf die (in Bezug auf viele Rechtsnormen als historische zu bezeichnenden) Äußerungskontexte. Soweit allerdings diese beiden *Deutungskontexte* als notwendige Mittel zur Interpretation und/oder Auslegung eines Rechtstextes von der juristischen Forschung und Lehre akzeptiert werden, so sind sie als Akzeptanz von vorausgesetztem ‚selbstverständlichem Wissen‘ zu beurteilen (BUSSE 1992, 35).

#### 4.1. Exkurs: Textfunktionen und Sprechakte in Rechtstexten

Intuitiv bzw. nicht (sprach-) wissenschaftlich legt der sozial verankerte Gebrauch von juristischen Texten<sup>20</sup> nahe, dass sie ganz bestimmte Zwecke erfüllen und impliziert, dass der Verfasser (Emittent) auch ganz konkrete Absichten damit verfolgt. Nennen wir diese Absichten vorläufig „Regelungszweck“ (RIEDLER 2006, 45):

Normtexte haben nun (von ihrem Sprechakttypus bzw. ihrer Textfunktion her) die funktionale Besonderheit, dass sie sich auf zukünftige Wirklichkeit nicht nur deskriptiv, sondern auch regulierend beziehen sollen. Diese regulierende Wirkung wird, wie gezeigt, im Wesentlichen dadurch erzielt, dass Normtexte einerseits Anweisungen an die Rechts- und Staatsorgane sind [...]; gegenüber den rechtsunterworfenen Bürgern ist diese Anweisung zugleich eine Drohung [...] (BUSSE 1992, 175).

Die „Anweisungen an die Rechts- und Staatsorgane“ lassen sich mit den direktiven Sprechakten im Sinne von SEARLE (1975, 357) erklären, da sie auf die Veränderung des Verhaltens der Adressaten gerichtet sind. Sie können durch Modalverben (können, dürfen, sollen, müssen) ausgedrückt sein (BUSSE 1992, 82). Im Unterschied zu archaischen Formen der Rechtsprechung (z.B. ‚Gebote‘) sind moderne Rechtsnormen nicht mehr als Interaktionsregeln für die Rechtsunterworfenen (die ‚Bürger‘) zu interpretieren, sondern drücken meist Regelungen über Rechtsfolgen von Handlungen aus, sowie Anweisungen an die Rechtsanwender diese entsprechend zu verwenden. Die formulierten Rechtsfolgen dagegen lassen sich sprachlich durchaus plausibel als ‚Drohungen‘ an die Rechtsunterworfenen verstehen (BUSSE 1992, 89). ‚Deklarationen‘ dagegen sind jene Sprechakte, die kraft ihrer erfolgreichen Durchführung eine neue Realität setzen, indem „the propositional content corresponds to the world“ (declarative speech acts, SEARLE, 1975, 358). Den Regelungszweck der Rechtstexte erfüllen sie durch das Setzen von rechtlichen Konzepten bzw. Rechtsinstituten (BUSSE 1992, 83-84), was der Beschreibung notwendigerweise vorausgehen muss, und erinnern darin an Definitionen.

Wenn unter diesen Umständen die Textlinguistik versucht in ihrer kommunikationsorientierten Variante die *Textfunktion*, d.h. zuallererst den Zweck und daraus

---

<sup>20</sup> Als Wiedererkennungsfaktoren für die Textsorte nannte BUSSE (1992, 95) „äußerliche Kriterien“ wie Erscheinungsort, typografische Aufmachung, Satzspiegel, Schrifttyp, Textanordnung und -verteilung, Rubrizierung etc. als Identifizierungshilfen für Texte als Vertreter bestimmter Textsorten und deren Funktionen.

abgeleitet die Funktion, eines Textes festzustellen, und daraus verschiedene Textsorten abzuleiten, ergeben sich gewisse Schwierigkeiten, die bislang noch nicht befriedigend gelöst sind. BRINKER (2005) definiert die *Textfunktion* recht vage:

Der Terminus ‚Textfunktion‘ bezeichnet die im Text mit bestimmten, konventionell geltenden, d.h. in der Kommunikationsgemeinschaft verbindlich festgelegten Mitteln ausgedrückte Kommunikationsabsicht des Emittenten (BRINKER 2010, 88).

Inwieweit nun die Textfunktion von den Absichten der Textemittenten geprägt ist, ob ein Text also überhaupt auf den in ihm angenommenen Sprechakten beruht, ob diese an kleinere Einheiten (z.B. Sätze) gebunden bleiben oder ein Text als Ganzes von Absichten motiviert oder auf Sprechakten gründen kann, ist ebenso umstritten wie das Postulat der *dominierenden Textfunktion* (BUSSE 1992, 74-75). Die Anwendung der vorläufigen Erkenntnisse auf Rechtstexte dreht diese Problematik noch ein Stück weiter. Die Arbeiten, die sich mit dieser speziellen Frage beschäftigen, haben linguistischen Hintergrund, in der eigentlichen Rechtslinguistik kann von einer ernsthaften Untersuchung der Textfunktionen oder des Zwecks eines Textes noch nicht die Rede sein.

Es soll nun nicht näher auf die Frage eingegangen werden, warum und woran der Rezipient eines Rechtstexts (oder eines anderen juristischen Texts) ihn als solchen erkennt, bestimmte Textsortenspezifika erkennen kann und den Text (wenn es die fachlich-juristische Kompetenz des Rezipienten erlaubt) seiner spezifischen Verwendung zuführt. Wollte man eine sog. *normative* Textfunktion der Rechts-, ‚Norm‘ ansetzen, so könnte sie als Konsequenz aus der Gegenwart der genannten (oder weiteren) Sprechaktkategorien betrachtet werden. Welche konkreten Verhältnisse dabei vorliegen (müssen) bleibt als interessantes Untersuchungsfeld offen; ebenso ob die Normativität von Rechtstexten ebenfalls oder ausschließlich vom „(institutionellen) Handlungszusammenhang“ (BUSSE 1992, 92), in den sie eingebettet sind, ableiten lässt.

## **4.2. Wissensrahmen und Wissenskonzepte als pragmatische Präsuppositionen**

Die im direkten Vergleich zu mündlich-konversationeller schon intuitiv anders gelagerten Fälle schriftlicher Kommunikation (wir wollen sie vorerst ‚primär schriftliche Texte‘, nicht ‚verschriftete‘, nennen)<sup>21</sup> unterscheiden sich von ersteren zumindest durch räumliche (und meist) zeitliche Distanz zwischen Verfasser und Rezipient und aller sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kommunikationssituation (Leerstellen im Diskurskontext). Dem Leser stehen dabei außersprachliche Ereignisse oder Objekte der Gesprächssituation für die Inferenzleistung nicht zur Verfügung. Wenn dagegen mündlich kommuniziert wird, sind zusätzliche deiktische bzw. situativ-kontextuelle Faktoren anzunehmen. Sind Verfasser und Leser einander persönlich nicht bekannt, reduziert das die Menge des geteilten Hintergrundwissens beträchtlich, bzw. verlagert den Schwerpunkt auf allgemeine

---

<sup>21</sup> Die kommunikationsorientierte Textlinguistik ist hier soweit von Interesse, als sie unterstützend für die Bestimmung und Auswahl der potentiell präsupponierten Wissenskonzepte (s. DE BEAUGRANDE/DRESSLER) von Bedeutung ist. Unter „verschriftet“ verstehe ich z.B. Transkripte mündlicher Sprachgeschehnisse.

Wissensrahmen, welche zu kennen der Verfasser für die Vertreter seiner potentiellen Leserschaft voraussetzen muss.

Eine Erkenntnis der Textsemantik war, dass Textverstehen u.a. von der Aktualisierung komplexer Wissensrahmen bzw. ‚Welten‘ unterstützt wird (BUSSE 1992, 179, ADAMZIK 2004, 61, DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981). Wir können eine solche ‚Welt‘ als Referenzsystem (als globales Kontext-Set) verstehen, auf das sich die Entitäten eines Textes beziehen, und wodurch die Aussagen, welche über diese Entitäten möglich sind, eingeschränkt werden. Die Bezüge zwischen Entitäten und Bezugswelten sind jedoch nicht als Enthaltensein bestimmter Entitäten in der (Teil-) Menge ‚Welt‘ zu verstehen, sondern unterliegen der jeweiligen Einschätzung des Rezipienten, welche eine vorrangige Aufgabe beim Verständnis eines Textes zu sein scheint (ADAMZIK 2004, 62). Aufgrund dessen kann von einer strikten Zuweisung von Entitäten in jeweilige Welten nicht die Rede sein. So können sich nicht-literarische Texte auch auf fiktionale oder mögliche Welten beziehen, wogegen fiktionale Texte neben ihrer spezifischen ‚fiktionalen Welt‘ die ‚reale Welt‘, deren ‚historische Welten‘ und andere Subsysteme aktualisieren können. Diese Aktualisierung (das Abrufen kognitiver Bestände beim Kommunikationsteilnehmer) bei der Feststellung der Referenzrahmen (Wissensrahmen, Weltspezifik) ist ebenfalls als Inferenzleistung zu werten, wenn Inferenz als Eingrenzung und Erschließung des Kontexts definiert wird.

Wie bereits angeklungen ist, können „Welten“ als inhaltlich differenzierte Referenzsysteme betrachtet werden. Somit würde zwischen *Standardwelt*, *Alltagswelt* und verschiedenen Welten spezifischer (fachlicher, institutioneller, sozialer, persönlicher) Wissensbestände unterschieden werden. Die Differenzierung zwischen Standard- und Alltagswelt führt gerne zu Missverständnissen, wenn diese nicht ausreichend konkretisiert werden: ADAMZIK (2004, 63) setzt die *Standardwelt* als jenen Wissenskomplex an, der auch solches umfasst, das „*dem Verstand des gesellschaftlichen Normalverbrauchers nicht zugänglich ist*“, d. h. über die Alltagswelt hinausreicht. Die Standardwelt „umfasst all das, was in größtmöglichem gesellschaftlichen Konsens als ‚Realität‘ akzeptiert wird“ (ADAMZIK 2004, 63) und untergliedert sich in meist gesellschaftliche Subformen, geprägt von gruppen- und subkulturspezifischen Kenntnissen, und in die Alltagswelt, welche nach erlernten Schemata funktioniert. ADAMZIK nimmt für die Standardwelt an, dass Menschen sie bereitwillig akzeptieren und ihre Wirklichkeit nicht anzweifeln, wenn sie sie als solche erkennen, selbst wenn sie mit Bereichen konfrontiert sind, die ihnen inhaltlich unbekannt, „*nicht zugänglich*“ sind. Die Autorin spricht hierbei von einer „gewissen kollektiven Verbindlichkeit“ (ADAMZIK 2004, 63). Ob und welche Texte tatsächlich auf eine ‚Welt‘ als Referenzsystem beschränkt

sind, ist nicht zur Gänze geklärt. ADAMZIK (2004) akzeptiert Gebrauchstexte, die „nahezu ausschließlich die Standardwelt“ (ADAMZIK 2004, 65) als Bezugspunkt aufweisen. Unter diese versammelt sie Gebrauchsanweisungen, Mietverträge, Gesetze u. dgl. Ihrer Auffassung, dass in solchen Texten „sprachliche Kommunikation allein als zweckrationales Handeln“ zu verstehen sei und „Leserfreundlichkeit, Höflichkeit, ästhetisches Wirken“ als „funktional nachgeordnetes [...] Mittel zum Zweck“ (ADAMZIK 2004, 65) dienen, ist durchaus beizupflichten. BUSSE (1992) hält dagegen, dass gerade ein so knapp formuliertes Textelement wie ein Paragraph in einem Rechtstext notwendig Bezüge zu Wissensrahmen herstellen muss, wie die zum Teil im Vergleich zum interpretierten Rechtstext beachtlich umfangreicher ausfallenden Gesetzeskommentare nahelegen (BUSSE 1992, 179)<sup>22</sup>. In der Normtextexplikation nach dem Kriterium der verschiedenen dort relevant werdenden gesellschaftlichen Handlungs- und Diskursbereiche unterscheidet BUSSE (1992, 180) zumindest drei Arten solcher Wissensbezüge: Bezugsrahmen auf wissenschaftliche<sup>23</sup> (außerrechtliche) Wissensrahmen (WBW), und Bezugsrahmen auf rechtliche Wissensrahmen (WBR) und Bezugsrahmen auf standardweltliche Wissensrahmen (WBS, in dieser Arbeit ADAMZIK 2004 folgend einschließlich der alltagsweltlichen Wissensrahmen WBA von BUSSE 1992, 180).

Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Konkretisierung von *Wissensrahmen* und *Wissensbezügen* stellen kognitive Ansätze aus der Textlinguistik dar. Grundlegende Postulate der Autoren DE BEAUGRANDE/DRESSLER (1981) zu diesem Teilaspekt der Textkohärenz lauten „Interaktion von Textwissen mit gespeichertem Weltwissen der jeweiligen Sprachverwender“<sup>24</sup>, und die Annahme, dass Theorien und Methoden einen Text zu erschließen eher auf Wahrscheinlichkeit denn auf Bestimmtheit gründen. Der vollständige *Textsinn* ergibt sich erst beim Miteinbeziehen des beim jeweiligen Rezipienten vorhandenen Weltwissens<sup>25</sup>:

---

<sup>22</sup> „Da die Explikation eines ‚schwierigen‘ Textes immer etwas damit zu tun hat, dass die Wissensbasis derjenigen, denen ein Text vermittelt werden soll, erweitert wird, muss jede Textexplikation notwendige Bezüge zu Wissensrahmen herstellen [...]“ (BUSSE 1992, 179).

<sup>23</sup> ADAMZIK (2004, 63) betont nicht ohne guten Grund, dass „was wissenschaftlich erwiesen ist“ aus *standardweltlicher* Sicht nicht wissenschaftlich beurteilt werden kann, d.h. die Grenze zu wissenschaftlichen Referenzrahmen nicht klar gezogen wird, selbst wenn dies von Seiten der Wissenschaft relativ eindeutig und methodisch nachvollziehbar möglich ist.

<sup>24</sup> DE BEAUGRANDE/DRESSLER (1981, 8) identifizieren die Handlung, welche diese Interaktion ermöglicht, als *Inferenzziehung* (engl. *inferencing*)

<sup>25</sup> Auf STALNAKER (1999) zurückgreifend könnte *Weltwissen* weitergefasst durch *Diskurskontext* ersetzt werden.

Verschiedene Sprachanwender können leicht voneinander abweichende Sinnschattierungen finden, aber es gibt einen gemeinsamen Kern möglicher Operationen und einen von allen Verwendern durchlaufend gefundenen gemeinsamen Inhalt, sodass der Begriff ‚Textsinn‘<sup>26</sup> nicht allzu unscharf wird (DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981, 8).

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass bei der Textrezeption ablaufende kognitive Prozesse verantwortlich für die Beisteuerung außersprachlicher Wissensbestände sind. Diese Prozesse werden von den „Erwartungen und Erfahrungen der Kommunikationsteilnehmer bezüglich der Organisation von Ereignissen und Situationen“ beeinflusst (DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981, 89). Diese *Wissensbestände* sind keinesfalls mit dem Inhalt der im Text anzutreffenden sprachlichen Ausdrücke zu verwechseln, da *Wissen* (engl. *knowledge*) kognitiven Inhalt bezeichnet, der in entsprechenden Prozessen „ausgewählt und verarbeitet wird, bevor er ausgedrückt und mitgeteilt wird“, d.h. sprachlich in Form von entweder *Bedeutung* oder *Sinn* zur Verfügung steht (DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981, 89). Die Assertion versteht sich als Konsequenz der expliziten sprachlichen Ausdrücke, präsuppositionale Information steht dagegen nicht im Fokus der Assertion und wird daher nicht explizit kommuniziert, selbst wenn sie mit im Text anzutreffenden sprachlichen Ausdrücken korreliert. Ob diese sprachlichen Ausdrücke mitunter auch die Funktion der Assertion ermöglichen (wie faktive Prädikate es tun) oder andere Aufgaben erfüllen, kann als nebensächlich betrachtet werden.

Komplexe Formen von Wissen werden von DE BEAUGRANDE/DRESSLER als *Konzepte* definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass erstaunlich wenige Kommunikationsstörungen entstünden, was hinsichtlich der inhaltlichen Varianz von Konzepten zu erwarten wäre, jedoch mit *Kontextsensibilität*, d.h. Einschränkung aller möglichen Varianten durch die vom Kontext vorgegebenen Grenzen, zu erklären sei. Im Umkehrschluss kann der Wissensbestand hinter einem Konzept daher ohne Kontext nicht scharf umrissen werden und sogar in Kontexten untersuchte Aktualisierungen von Konzepten erlauben eine Vielzahl möglicher Varianten (bzw. *Wahrscheinlichkeiten*) (DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981, 90).

Es erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll, auf andere Bemühungen der Textlinguistik hinzuweisen, jene heterogenen Phänomene, welche unter *nichttextualisierte Verstehensbedingungen* (SCHERNER 1984, 162 ff.)<sup>27</sup> zusammengefasst werden können, zu beschreiben. Da Texte generell von der Präsuppositionsforschung weitgehend ausgeklammert

---

<sup>26</sup> Die Autoren kennzeichnen hier den Zusammenhang mit dem auch als *Intension* und *Extension* bekannten Paar *Bedeutung* (engl. *meaning*) und *Sinn* (engl. *sense*).

<sup>27</sup> Bei SCHERNER (1984) findet sich eine hervorragende thematische und chronologische Übersicht diesbezüglicher Forschungsarbeit.

wurden, wäre der konsequente Versuch wünschenswert, sie in einen pragmatischen Erklärungsrahmen zu setzen und mehr Erkenntnisse über die Art und Weise pragmatisch präsupponierter *Textpräsuppositionen* oder Wissenskonzepte zu gewinnen:

Die Präsuppositionen sind die das ‚universe of discourse‘ determinierenden, bereits in den Text eingeführten Propositionen; sie konstituieren jeweils den als bekannt und akzeptiert unterstellten kommunikativen Hintergrund. Diese Textpräsuppositionen sind nur relativ zu der Position des jeweiligen Satzes im Text zu bestimmen (FRANCK 1973, 37)<sup>28</sup>.

Eine wesentliche Eigenschaft von Konzepten ist ihre Verwendung für ‚Normalfälle‘ und nicht für die Unterscheidung terminologischer Spitzfindigkeiten. Dass dies ein Kommunikationspartner beachtet, kann als pragmatische Vorannahme aufgefasst werden und mitunter der Maximengruppe *maxims of manner* zugeordnet werden. Wenn die Aktualisierung eines Konzepts eine Reihe Untereinheiten (z.B. Eigenschaften einer Objektklasse) standardmäßig abrufen (z.B. das Konzept ‚Vögel‘ lässt an ‚fliegen‘ denken), bedeutet das jedoch nicht notwendigerweise, dass es sich dabei um eine Implikation handelt, oder der Sprecher (oder Verfasser eines Textes) an flugfähige Vögel dachte, mit anderen Worten, die ‚Flugfähigkeit‘ präsupponierte. Ähnliche Betrachtungsweisen, die aber zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, diskutiert SCHERNER (1984, 195-196) am Beispiel des Konzepts ‚Klavier‘: „Der Mann hob / zerschlug / stimmt / fotografierte das Klavier“. Es bietet sich an, den Schluss zu ziehen, dass in jedem Satz ein anderes *Sem* von den vielen das Konzept „Klavier“ kennzeichnenden aktiviert wird.

Dem scheinen Wortbedeutungspräsuppositionen auf Grundlage von Selektionsbeschränkungen nahe zu stehen. Hier sind jedoch gerade solche Wissens Elemente von Interesse, welche nicht *induziert, ausgelöst* werden, d.h. ‚Der Vogel landete am Dach‘ ist nur unter der Voraussetzung angemessen, wenn ‚Ein/dieser Vogel kann fliegen‘ präsupponiert wird. Dagegen ist ‚Ein Vogel hat einen Schnabel‘ ebenfalls als eine im *common ground* geteilte Präsupposition anzunehmen, da es sich um ein Wissens element des Konzepts ‚Vogel‘ handelt. VAN DIJK (1977) spricht dieses Phänomen ebenfalls an, wenn er *knowledge subsets* feststellt:

It is likely that, if x sends a letter to y, x has written this letter, has put the letter into an envelope, put a stamp onto the envelope, and so on. This information is part of our ‚letter-sending‘ knowledge subset, or Frame” [...] “These inferences are based not on our knowledge of the conventional meanings of the language, but on our knowledge of the world (VAN DIJK 1977, 112).

---

<sup>28</sup> vgl. mit *Diskurskontext* von STALNAKER (1999, 101).

Nicht genug kann betont werden, dass die Wahrscheinlichkeit des Zutreffens von untergeordneten (am Beispiel des Vogels) oder in Relation stehenden (im Beispiel von VAN DIJK) Wissens-elementen bzw. Wissenskonzepten von Fall zu Fall variiert. Das Tragen von Schnäbeln ist eine naturwissenschaftlich bewiesene und auf die ganze Klasse ‚Vögel‘ zutreffende Eigenschaft. Dass die Briefmarke vom Sender geklebt wurde kann eine in Teilen oder zur Gänze nicht zutreffende Vermutung sein.

Hervorzuheben ist in der Konzeption eines „*prozeduralen Textmodells*“ von DE BEAUGRANDE/DRESSLER (1981) aus der Sicht der Präsuppositions-forschung der „Aufbau einer Sinn-Kontinuität“<sup>29</sup> im Zuge der laufenden Aktivierung von Konzepten durch Oberflächenausdrücke, sog. „Schlüsselreize“<sup>30</sup> (DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981, 100). Analog zur pragmatischen Präsupposition soll hier zwischen der semantischen Repräsentation von Bedeutungen der Oberflächenausdrücke und ihrer präsupponierten Propositionen (oder mit den Worten der Autoren *aktivierten Wissenskonzepten*) unterschieden werden. Stein des Anstoßes ist die von den semantischen Präsuppositionen bekannte Frage sein: Inwieweit lässt sich Wissen auf Grundlage des Text aktualisieren und wie viel kann seinen sprachlichen Zeichen entnommen werden?

Die folgende Aufzählung gibt die von DE BEAUGRANDE/DRESSLER (1981, 101-102) postulierten Primär- und Sekundärkonzepte wieder, wobei weitere für möglich gehalten werden. Dieser ausgesprochen ausführliche Überblick über Organisationsformen von Ereignissen und Situationen, Klassifikationen von Wissen und mentalen Operationen kann Schlüsse darauf erlauben, welcher Art eine präsupponierte Proposition sein kann und in Folge dessen welche Einstellung der Kommunikationsteilnehmer zu ihr hat (d.h. Überzeugung, Vermutung, Vorgabe, Hypothese, usw.):

### **Primärkonzepte:**

- a. OBJEKTE: begriffliche Entitäten mit stabiler Beschaffenheit und Identität;
- b. SITUATIONEN: Konfigurationen von aufeinander bezogenen Objekten in ihren gegenwärtigen Zuständen;
- c. EREIGNISSE (engl. ‚events‘): Vorkommensfälle, die eine Situation oder einen Zustand innerhalb einer Situation ändern;
- d. HANDLUNGEN (engl. ‚actions‘): Ereignisse, die ein Agens mit Absicht herbeiführt.

### **Sekundärkonzepte**

---

<sup>29</sup> Die Sinn-Kontinuität an die Sprecherpräsuppositionen (bzw. dem *common ground*) zu überantworten, hat die Konsequenz, dass Textkohärenz auf weite Teile als Rezipientenleistung verstanden wird (vgl. SCHERNER 1984, 144 ff.).

<sup>30</sup> Intuitiv könnte hierzu die Parallele zu *Präsuppositionsindikatoren* gezogen werden.

- a. ZUSTAND (engl. ‚state‘): die gegenwärtigen, nicht unbedingt typischen Umstände einer Entität;
- b. AGENS: die kraftbesitzende Entität, die eine Handlung durchführt und so eine Situation ändert;
- c. HANDLUNGSGEGENSTAND (engl. ‚affected entity‘): die Entität, deren Situation durch ein Ereignis oder eine Handlung verändert wird, in der sie weder Agens noch Instrument ist;
- d. RELATION: eine Restkategorie für übriggebliebene Detailbeziehungen wie ‚Mutter-Kind-Beziehung‘, ‚Vorgesetzter-Untergebener‘ usw.
- e. EIGENSCHAFT (engl. ‚attribute‘): ein charakteristischer Umstand einer Entität (vgl. ‚Zustand‘);
- f. LOKALISIERUNG (engl. ‚location‘): räumliche Lage einer Entität;
- g. ZEIT (engl. ‚time‘): zeitliche Lage einer Situation (Zustand) oder eines Ereignisses;
- h. Bewegung (engl. ‚motion‘): Ortsveränderung;
- i. INSTRUMENT: ein Objekt ohne eigene Absicht, das die Mittel für ein Ereignis bereitstellt;
- j. FORM: Gestalt, Umriss, usw.;
- k. TEIL (engl. ‚part‘): Bestandteil oder Glied einer Entität;
- l. SUBSTANZ: Materialien, aus denen eine Einheit zusammengesetzt ist;
- m. ENTHALTENSEIN: (engl. ‚containment‘): die Lokalisierung einer Entität innerhalb einer anderen, aber weder als Teil noch als Substanz;
- n. URSACHE (engl. ‚cause‘)
- o. ERMÖGLICHUNG (engl. ‚enablement‘);
- p. GRUND (engl. ‚reason‘);
- q. ZWECK (engl. ‚purpose‘);
- r. APPERZEPTION: Operationen von mit Sinnesorganen ausgestatteten Entitäten, während derer diese Sinnesorgane Wissen aufnehmen;
- s. KOGNITION: Speicherung, Organisation und Gebrauch von Wissen durch eine mit Sinnesorganen ausgestattete Entität;
- t. EMOTION: ein bezüglich Erlebnis oder Bewertung nicht-neutraler Zustand einer mit Sinnesorganen ausgestatteten Entität;
- u. WOLLEN (engl. ‚volition‘): Willens- oder Wunschtätigkeit einer mit Sinnesorganen ausgestatteten Entität;
- v. ERKENNUNG (engl. ‚recognition‘): erfolgreiche Abbildung von Apperzeption auf frühere Kognition und umgekehrt;
- w. KOMMUNIKATION: Tätigkeit des Ausdrucks und der Übermittlung von Kognition durch eine mit Sinnesorganen ausgestattete Entität.
- x. BESITZRELATION (engl. ‚possession‘): Beziehung, bei der über eine mit Sinnesorganen ausgestattete Entität die Annahme (einschließlich Selbstannahme) eines Eigentums oder einer Herrschaft über eine andere Entität besteht;
- y. REPRÄSENTANT: (engl. ‚instance‘): ein Element einer Klasse, das alle nicht-getilgten Eigenschaften dieser Klasse ererbt hat;
- z. SPEZIFIZIERUNG: (oder ‚nähere Bestimmung‘, engl. ‚specification‘): Beziehung zwischen einer Oberklasse und einer Unterklasse mit einer Angabe der besonderen Eigenschaften der letzteren;
- aa. QUANTITÄT: ein Konzept aus den Bereichen Zahl, Ausmaß, Abstufung oder Meßgröße;
- bb. MODALITÄT: ein Konzept aus den Bereichen Notwendigkeit, Wahrscheinlichkeit, Möglichkeit, Zulässigkeit, Verpflichtung oder deren Gegensätzen;
- cc. SIGNIFIKANZ: eine einer Entität zugewiesene symbolische Bedeutung;
- dd. ÄQUIVALENZ: Gleichheit, Ähnlichkeit, Entsprechung u. dgl.;

- ee. WERT (engl. ‚value‘): relative Einschätzung einer Entität gegenüber anderen Entitäten;
- ff. GEGENSATZ: (engl. ‚opposition‘): das Gegenteil von Äquivalenz;
- gg. KOREFERNZ: Beziehung, bei der verschiedene Ausdrücke dieselbe Entität (oder Struktur von Entitäten) derselben Textwelt aktiviert;
- hh. REKURRENZ: die Beziehung, bei der derselbe Ausdruck ein Konzept neuerlich aktiviert, aber nicht notwendigerweise mit derselben Referenz auf eine Entität oder mit demselben Sinn;  
(nach DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981, 101-102).

Eine nähere Bestimmung der Organisation von Wissen in Wissenskonzepten erlauben in der Form von *Mustern* vorliegende Wissensbestände<sup>31</sup>:

Frames („Rahmen“) sind globale Muster, die Alltagswissen über irgendein zentrales Konzept, wie z.B. ‚Geburtstagsfeiern‘ umfassen. [...] Schemata sind globale Muster von Ereignissen und Zuständen in geordneten Abfolgen, wobei die Hauptverbindungen in zeitlicher Nähe und Kausalität bestehen [...]. Pläne sind globale Muster von Ereignissen und Zuständen, die zu einem beabsichtigten Ziel führen [...]. Skripts sind stabilisierte Pläne, die häufig abgerufen werden, um die Rollen und die erwarteten Handlungen der Kommunikationspartner zu bestimmen, [...] unterscheiden sich also dadurch von Plänen, dass sie eine im Voraus festgesetzte Routine haben (de Beaugrande/Dressler 1981, 95-96).<sup>32</sup>

Gespeist bzw. differenziert durch die Einbettung in größere Referenzsysteme als jene, die von den aktuellen Sprechakten bereitgestellt werden (d.h. in *Wissensrahmen*), könnten diese elementaren Konzepte ein anwendbares Mittel zur Beschreibung pragmatisch präsupponierter Information mündlicher und schriftlicher Sprachvorkommnisse und überdies eine interessante Erweiterung der pragmatischen Akkomodation darstellen. Dazu müsste noch untersucht und geklärt werden, ob der Hörer tatsächlich veranlasst ist, den aktuellen *common ground* mit aktualisierten und kontextuell angepassten Wissensrahmen und Wissenskonzepten zu erweitern, d.h. diese zu akkomodieren, um das Funktionieren der Kommunikation zu gewährleisten. Der Hörer würde im Zuge der Akkomodation sein Hintergrundwissen adaptieren oder bestimmte Weltspezifika mit einbeziehen. Änderungen der Präsuppositionen können die Übernahme einer gesamten *Welt* mit sich ziehen, eben jener, der sie zugeordnet sind, man denke nur an die unzähligen fiktiven Welten, die mit der Nennung literarischer Figuren ‚abgerufen‘ werden. Auch kulturelle Wissens- und Wertesysteme verschiedener Herkunft könnten solche Weltenspezifika tragen.

Die Annahme von Wissensrahmen und Wissenskonzepte als pragmatisch präsupponierte Information ist an ihrer Wurzel mit der Akzeptanz von präsupponierten Elementen des

---

<sup>31</sup> vgl. auch GARMAŠ (1998).

<sup>32</sup> SCHERNER (1984, 187) erwähnt in Bezug auf *Weltkenntnis* und *Horizont* auch *Geschichten*, welche als umfangreiche *Schemata*, also „globale Muster von Ereignissen und Zuständen in geordneten Abfolgen“ interpretiert werden können.

Diskurshintergrunds ohne sprachliche Präsuppositionsgaranten verbunden. REIS (1977, 156) weist in ihrer Verteidigung des rein pragmatischen Präsuppositionsbegriffs auf die Möglichkeit des Vorkommens von Präsuppositionen ohne die für sie stellvertretenden sprachlichen Präsuppositionsauslöser (Präsuppositionsindikatoren) hin<sup>33</sup>. KEENAN (1998) hat auf kollektive Verbindlichkeiten aufmerksam gemacht, welche ebenfalls pragmatisch präsupponiert werden können:

The 'cultural' environment of the utterance (for example, the speech act is part of a ritual, commercial transaction, songfest, and so forth). [...] Now many sentences require that certain culturally defined conditions or contexts be satisfied in order for an utterance of that sentence to be understood (in its literal, intended meaning). [...] These conditions include among many others: (a) Status and kind of relations among the participants; (b) age, sex, and generation relations among the participants; (c) status, kin, age, sex, and generation relations between participants and individuals; (d) presence or absence of certain objects in the physical setting of the utterance; (e) relative location of participants and items mentioned in the sentence itself (KEENAN 1998, 12-13).

Das Hauptaugenmerk liegt in dieser Untersuchung auf den *alltagsweltlichen Wissensrahmen* (BUSSE 1992, S. 180 ff). Ich trenne ihn ausdrücklich vom *Fachwissen*: der Kenntnis der Bedeutung der Termini und bestehende Interpretationsvorschläge (Rechtskommentare, richterliche Urteile), sowie die (intertextuell geprägte<sup>34</sup>) Kenntnis ergänzender oder kontradiktorischer Texte und Textabschnitte. Dieses Fachwissen kann selbstverständlich nicht mit den Mitteln der Linguistik bearbeitet werden und fällt ausnahmslos in die Kompetenz des Juristen.

Jedes sprachliche Verstehen aktiviert Wissensrahmen; davon ist jedoch ein bewusster und reflektierter Bezug auf Wissensrahmen zu unterscheiden, wie er in der Textauslegung stattfindet. Wir unterscheiden daher solche Wissensbezüge, die sich aufgrund der selbstverständlichen Kenntnis der Zeichenbedeutung quasi von selbst einstellen, von solchen Wissensbezügen, die in der Kommentierung aktiv hergestellt werden (BUSSE 1992, 180).

---

<sup>33</sup> „[...] dann besagt das, dass die sprachliche Form von Äußerungen keinen direkten oder eindeutigen Wegweiser zu deren präsuppositionalen Eigenschaften darstellt. Entsprechend muss für eine logische Präsuppositionsanalyse die direkte sprachanalytische Motivation entfallen. [...] gibt es auch weiterhin propositional repräsentierte, logische Präsuppositionen. Da diese jedoch nicht nach Maßgabe der sprachlichen Ausdrucksmittel auftreten, [...] aber „dass die linguistische und logische Analyse in einem wesentlichen Punkt nicht deckungsgleich sind“: „die Langue-Bedeutung einzelner sprachlicher Ausdrucksmittel charakterisieren sie [die propositional repräsentierten, logischen Präsuppositionen] (damit) nicht“ (REIS 1977, 156).

<sup>34</sup> „Gesetzesauslegung setzt nicht nur die Kenntnis einzelner Paragraphen, sondern auch die Kenntnis komplexer intertextueller Verknüpfungen zwischen Normtexten voraus, sei es zwischen besonderem und allgemeinem Teil des StGB, sei es zwischen StGB und anderen Rechtsgebieten, wie dem BGB. Wissen über die „Bedeutungen“ von Normtexten ist das Wissen über vielfältige und komplexe rechtsdogmatische Wissensrahmen und die Relationen die sie verknüpfen. Aus dieser Perspektive ist die vermeintlich Beziehung des Wortlauts des Strafgesetzbuches zur Gemeinsprache eine rechtstheoretische Fiktion“ (BUSSE 1992, 189).

Das Problem ist dabei, dass im Recht (abweichend etwa von Fachsprachen der Wissenschaften) keine fremdsprachigen Kunsttermini gebildet werden, sondern dass Ausdrücke, die auch in der Alltagssprache existieren, eine spezifische fachliche Definition bekommen (BUSSE 1992, 190).

Wenn eine Konversationssituation ein Diskurshintergrund mit sich bringt, so könnte angenommen werden, dass dies auch für vertextete Kommunikationssituationen der Fall ist<sup>35</sup>:

The sentences (or rather sentoids or propositions of them) in [*Anm.: den präsupponierenden Sätzen*] have an equivalence relation with the sentoids in [*Anm.: den textlich vorangegangenen Sätzen*]. [*They*] are precisely those sentoids which they have in common with the preceding sentences and their logical or lexical consequences. Presupposition, thus, is a simple coherence condition for grammatical texts, comparable with the coherence conditions determining the identity of individuals / terms manifested by definite articles, pronouns, etc. (VAN DIJK 1976, 75).

VAN DIJK weist auch auf eine pragmatische Annahme des Textrezipienten hin, welcher geneigt ist, einen bereits früher im Textverlauf geäußerten Satz (oder eine daraus ableitbare Proposition bzw. ein Sentoid) ‚wahr‘ zu betrachten:

The interesting thing is, that preceding sentences in a text are also members of the K-sets of speakers and hearers when the presupposing sentence is uttered. That is, all semantic presuppositions of the text automatically become pragmatic presuppositions of the context (VAN DIJK 1976, 77).

Im Unterschied zur gesprochenen Sprache, für welche deiktische Elemente eine größere Rolle spielen (LEVINSON 1983, 59), liegen in schriftlichen Texten andere Bezugsgrößen vor, wie z.B. die von VAN DIJK (1976) angesprochenen Kontext-Sets, die einen wesentlichen Teil des Diskurskontexts bestreiten.

### **4.3. Das Verhältnis der Präsupposition zu Deixis und Referenz**

Die Reduktion der Präsupposition auf Voraussetzungen zur Beschreibung der Referenz ist problematisch, wenn es die Präsupposition auf semantische Präsuppositionsträger beschränkt (ungeachtet dessen, ob es damit Nominalphrasen oder ganze hypotaktischen Einheiten gemeint sind). Kontextuellen Einfluss lässt diese Herangehensweise kaum zu. Referenz könnte dagegen als Kategorie des Gebrauchs, und daher als kontextabhängig, verstanden werden, die und Präsupposition als eine besondere Form der Referenz auf die Konzepte, wie sie im *common ground* verortet sind. Somit dürfte Referenz außerhalb des *common ground*

---

<sup>35</sup> Die Präsuppositions-forschung unternahm erstaunlich frühe Versuche, der Textkohärenz mit eigenen Mitteln beizukommen, vgl. PETÖFI/RIESER 1973, VAN DIJK 1976.

nicht funktionieren, da ein bisher unbekanntes Denotat sofort dem *common ground* hinzugefügt werden muss.

Die Fälle, in denen die Angaben und Hinweise zur Identifizierung vollständig durch sprachliche Mittel gegeben sind - das sind die Kennzeichnungen, die in der Logik so viel diskutiert wurden -, sind in normalen Kommunikationen selten. Die Funktion eines referentiellen Ausdrucks kann eher als Aufforderung an den Hörer aufgefasst werden, mit den gegebenen sprachlichen und situativen Informationen den gemeinten Gegenstand zu identifizieren (vgl. BALLMER 1972)“ (FRANCK 1973, 26).

Viele Referenzhandlungen beziehen sich offenbar nicht nur auf eine bestimmte außersprachliche, einmalige Entität sondern auf *konzeptuelle Bedeutungen*, die von allen Kommunikationsteilnehmern geteilt werden müssen. Mit anderen Worten, ein Kommunikationsteilnehmer referiert auf Konzepte, welche abstrakt genug sein müssen, um im *common ground* akzeptiert zu werden. Akkomodation hilft unter anderem dabei, diese Konzepte im jeweiligen Kontext zu aktualisieren, wie Stalnakers Beispiel vom falsch gemutmaßten Geschlecht des Babys demonstriert:

- (93)  
a. How old is he?  
b. It's a girl.  
c. She is ten month old.  
(STALNAKER 2002, 717)

Die Antwort b. ist ein direkter Widerspruch gegen die Präsupposition, Antwort c. erfordert, dass das präsupponierte Konzept ‚Baby‘ vom Fragenden durch Akkomodation korrigiert wird. Es lässt sich die Referenz von Ausdrücken wie ‚der gegenwärtige König von Frankreich‘ und ‚dieser Tisch‘ nicht einzig aus ihrer Form ableiten, da auch deiktische bzw. indexikalische Bedeutungskomponenten vorliegen (Bezug auf Sprecher, Ort, Zeit, u. a. Merkmale der Aussagesituation). Darüber hinaus unterliegt die Referenz dem Gebrauch des Sprechers in seinem Verweisen auf das Denotat. Somit ist die Referenz auch vom aktuellen Gebrauch des Ausdrucks abhängig zu machen, mit anderen Worten, von der Okkurrenz des Ausdrucks im Kontext (FRANCK, 19-20, 27).

Die Frage nach der Referenz eines Rechtsbegriffs ist eine der häufigsten, aber von Textkohärenz, Sprechakt und Diskurshintergrund so gut wie isolierten Herangehensweisen in der Rechtsauslegung. Die Subsumtion ist eine konstitutionelle, nicht von der Funktion eines Rechtstexts wegzudenkende Verwendungsweise. Auf das grundlegende Verständnis des Textes und seine Interpretation muss die Subsumtion als Feststellung des Referenzbereichs folgen, da ansonsten keinerlei Bezugnahmen auf außerhalb der Textwirklichkeit (bzw. des intertextuellen juristischen Systems) liegende Wissensbestände möglich sind.

Sprachlich gesehen kann die Lebenswirklichkeit, auf die sich ein Normtext beziehen soll, als Referenzbereich des Textes bezeichnet werden. ‚Referenz‘ heißt, wie gezeigt, dass Menschen mit sprachlichen Äußerungen auf Gegenstände und Sachverhalte im weitesten Sinne Bezug nehmen; dafür ist es unwesentlich, ob diese ‚wirklich‘ existieren oder nur gedacht, erinnert, vorgestellt etc. sind. Referenz (Bezugnehmen) ist aber in jedem Fall eine sprachliche Handlung (BUSSE 1992, 175).

Äußerungssituationen mündlicher Kommunikation (z.B. Konversation) können sich wesentlich von denen schriftlicher Texte unterscheiden. Wo Konversation als Sprachgeschehen innerhalb einer von zahlreichen objektivierbaren, außersprachlichen Größen bestimmten Situation geschieht (temporäre und lokale Konstellation, Charakterisierung und außersprachliche Handlungen von Kommunikations- und Interaktionsteilnehmern, sowie außersprachlichen Objekten), ist der schriftliche Text von konkret oder vermittelt im Handlungsumfeld der Kommunikationspartner befindlichen Personen, Objekten oder sonstigen Entitäten losgelöst. Mit „vermittelt“ ist hier der Bezug auf physisch nicht anwesende, aber durch Existenz- und Einzigartigkeitsreferenz bestimmbare Entitäten gemeint. ADAMZIK (2004) räumt zwar dazu ergänzend ein, dass es „zweifelloso einen nicht-zufälligen Zusammenhang zwischen objektiven Daten und subjektiver Situationseinschätzung [gibt]“, betrachtet diese Situationseinschätzung jedoch als „deutende Interpretation“, welche sich „nicht systematisch aus den objektiven Daten herleiten“ lässt (ADAMZIK 2004, 61).

Das bisher skizzierte kann ebenso auf Rechtstexte, oder – für den in dieser Arbeit relevanten Fall – auf Normtexte und deren Referenzbereich umgelegt werden:

In der Regel sind Kommentare und Urteilstexte so formuliert, als könne ein Sachverhalt einem einzelnen Wort („Rechtsbegriff“) subsumiert werden; dies ist aus linguistischer Sicht deswegen fragwürdig, weil ‚Referenz‘ eine Eigenschaft ist, die nicht für einzelne Wörter, sondern nur für Prädikationen (meist komplexe Syntagmen wie Sätze) ausgesagt werden kann. Dies schlägt da immer wieder durch, wo sich die Explikatoren zwar bemühen, einen Sachverhalt als Referenzobjekte eines einzelnen (meist explikativen) Ausdrucks zu begründen, ihn dann letztlich aber dennoch meist zum übergeordneten Syntagma in Beziehung setzen (z.B. nicht zu Gewahrsam, sondern zu Bruch fremden Gewahrsams, oder gar zu Wegnahme) (BUSSE 1992, 178).

Wenn hier an die in Kapitel 4.1 vorgestellte Subsumtion angeknüpft wird, wird die Bedeutung des Referenzbegriffs für die praktische Arbeit mit Sprache besonders deutlich:

Bei der Unterscheidung der Subsumtionsakte muss ein Moment beachtet werden, welches in der Diskussion von Laien wegen Unkenntnis der juristischen Praxis außer Acht gelassen wird: Referenzakte beziehen in der Regel einen der Entscheidung zugrundeliegenden Lebenssachverhalt nicht direkt auf den Normtext (also den „Wortlaut des Gesetzes“), sondern auf explikative Paraphrasen oder Definitionen des Normtextes (und damit auf komplexe rechtsdogmatische Wissensrahmen), welche durch Kommentatoren oder höchstrichterliche Urteile gesetzt wurden (BUSSE 1992, 178).

Die Relevanz für die Präsupposition besteht demnach darin, dass über die Grenzen eines Konzepts hinausreichende Referenzakte möglich sind. Welcher Art diese komplexeren Denotate sind, müsste separat untersucht werden, jedoch lassen die Ergebnisse der Textlinguistik begründete Vermutungen zu, dass die Organisation in Frames, Schemata, Skripts und Plänen (bzw. als *sentoids* nach VAN DIJK 1976) erste Schritte in diese Richtung sind.

## 5. Ein Präsuppositionsmodell für Rechtstexte im Rahmen der Common-Ground-Konzeption

In der Semantik werden Präsuppositionen entweder als wahre oder falsche Propositionen verstanden, die in besonderer Relation zu den Äußerungspropositionen stehen, oder nur als Bedingung für das Zustandekommen von Referenz (Existenz- bzw. Referenzpräsuppositionen). Wie in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt wurde, sind diese Konzeptionen nicht ohne weiteres in die Pragmatik übertragbar, da pragmatische Präsuppositionen nicht semantische Relationen oder semantische Wahrheitswerte wiedergeben können. Präsuppositionen können somit in Anlehnung an STALNAKER (2002) als pragmatisches Phänomen der Referenz auf stillschweigend vorausgesetzte Wissenseinheiten des Diskurskontexts (bzw. *common ground*) definiert werden. Um präsupponiertes Wissen nach dieser weitgefassten Definition erschöpfend zu differenzieren, müssten nicht nur Erkenntnisse der speziellen Pragmalinguistik herangezogen werden, sondern ebenso auf die Ergebnisse aus Textlinguistik, Textsortenforschung, Soziolinguistik und vermutlich auch der Kognitiven Linguistik zurückgegriffen werden. Dabei sind die Ergebnisse, ihr Fülle und Detailliertheit, abhängig von Breite und Tiefe dieser aus diesen Erkenntnissen gewonnen ‚Hintergrundinformationen‘. Diese sollten jedoch immer in Relation zu den Absichten, Zielen und Funktionen des Textes stehen: Das *communicative principle*, allgemeine Funktionen von Textsorten, institutionelle und gesellschaftliche Verwendungen (Zweck, Adressat, etc.) sagen uns die Beweggründe für die Kommunikation oder für den Text. Ob sie glückt und angemessen ist, ist in diesen Grenzen zu beurteilen.

Die theoretische Aufarbeitung dieser Arbeit und die folgende Anwendung des Common-Ground-Modells auf Rechtstexte können ein erster Schritt sein, um Antworten auf folgende Fragen zu finden:

- a. Welche pragmatischen Präsuppositionen sind in einem Rechtstext möglich?
- b. Welche Überzeugungen über die spezifische Kommunikationssituation, die bei der Rezeption eines Rechtstexts vorliegt, hat der Laie oder der Jurist bzw. der Rechtsanwender?
- c. Sind Widersprüche zwischen den Präsuppositionen des Senders und dem Hintergrundwissen des Rezipienten anzunehmen (defektiver Kontext)?
- d. Welche Präsuppositionen werden akkomodiert und welche werden aus welchen Gründen nicht geteilt?

- e. Welche Rolle spielen individuelle „*beliefs*“ bei der Rezeption eines Rechtstexts? Lässt sich die Schnittmenge dieser Einzelüberzeugungen (*common belief*) eines konkreten Rechtstexts ermitteln?
- f. Wie ist Textwissen, d.h. sind Textpräsuppositionen, im *common ground* des Rechtstexts realisiert? Wie sehr ist es mit anderen Rechtsgrundlagen verwoben (Intertextualität)?
- g. Auf welche Weise fließen kulturelle Spezifika (nach KEENAN 1998, 12-13) in den *common ground* ein?
- h. In welchem Zusammenhang stehen die Präsuppositionen eines Rechtstexts und typische sprachliche Formen dieser Textsorte?

Das bisher in dieser Arbeit aufgearbeitete Material erlaubt einige Schlüsse, welche die Grundlage für die Hypothese bilden, dass Präsuppositionen für Rechtstexte existieren. Sie sind Teil als Teil des *Diskurskontexts* zu behandeln, im Speziellen des *common ground* zwischen (zumindest einem theoretischen) Rechtsgeber und (potentiell mehrerer) Rezipienten des Rechtstexts, und somit als pragmatische Elemente zu werten. Diese pragmatischen Präsuppositionen stellen vermutlich nur in seltenen Fällen Einzigkeits- oder Existenzpräsuppositionen dar, wenn ein Rechtstext als ein hypothetisches Konstrukt verstanden wird. Der Zweck eines Rechtstexts, die Wirklichkeit aus rechtsrelevanter Sicht zu beschreiben, lässt eine hohe Dichte von Begrifflichkeiten erwarten, welche jedoch ebenso einen breiten Bedeutungsskopos aufweisen: mögen sie auch semantisch-lexikalisch exakt bemessen sein, ihr epistemischer Gehalt (die Menge möglicher und tatsächlicher Elemente, die sie umfassen) ist nicht fassbar, sofern der *common ground* unberücksichtigt bleibt.

Es ist unter anderem der juristische Prozess der Subsumtion, welcher die Hypothese über die Existenz pragmatischer Präsuppositionen in Rechtstexten nahelegt. Um die Subsumtion durchführen zu können, zieht der Rechtsanwender epistemische Komplexe heran, prüft sie auf ihre Kompatibilität mit der Textwelt, und schränkt somit die möglichen und hypothetisch geschaffenen Welten auf eine einzelne ein. Die Subsumtion ist der Hinweis darauf, dass solche Wissenskomplexe auch für das Textverständnis nötig sind. Ob nun ein juristischer Sachverhalt vorliegt, auf Basis dessen Subsumtion vollzogen wird, oder nicht, der Interpretationsprozess scheint der gleiche zu sein: Er beruht auf im *common ground* präsupponierten Wissenskonzepten, abhängig vom Rezipienten bzw. Rechtsanwender. Davon wird auch der eigentliche Rechtsstreit dominiert: Es ist ein Streit um die Entscheidung, welche (individuelle) Gesetzesauslegung als die angemessene akzeptiert wird. Der Rezipient

und besonders der Rechtsanwender agieren in einem Rahmen gesellschaftlicher Präsuppositionen, welcher die Grenzen der Auslegung festlegt, aber nicht notwendig im Text expliziert wird. Rufen wir uns in Erinnerung, dass die Subsumtion innerhalb sozialer Institutionen geschieht und jede Auslegung einer Prüfung durch andere Rechtsexperten unterliegt. Sie kann daher als Entscheidung auf Grundlage des *common ground* betrachtet werden (ohne die omnipräsenten, rein juristisch-fachlichen Interpretationsweisen und Bewertungskonventionen a priori auszuschließen).

Grundsätzlich wird hier davon ausgegangen, dass in rechtlichen Normtexten diese Präsuppositionen einer hypothetischen, durch den Sprechakt geschaffenen Welt zuzurechnen sind, so bezeichnet z.B. ‚der Mieter‘ im Normtext keine bestimmte, einzelne Person, präsupponiert jedoch sehr wohl pragmatisch, dass (zumindest) ein Mieter existiert (oder dass zumindest einer existiert hat), da ansonsten kein Regelungsbedarf bestünde und das gesamte Sprachgeschehen zwecklos wäre. Das Vorwissen über den im Konzeptuellen verbleibenden ‚Mieter‘ (ein Primärkonzept) wird so weit im erforderlichen Maße der Wahrscheinlichkeit präsupponiert, als es nicht näher explizit definiert und eingeschränkt wird. Der hypothetische Charakter des Rechtstexts führt zur Überzeugung, dass einerseits die beschriebenen Tatbestände potentiell eintreten können und andererseits dadurch die entsprechenden Rechtsfolgen möglich werden. Die Präsuppositionen ergeben sich aus den mutmaßlichen Einschätzungen des Sprechers über den *common ground* und aus seinen kommunikativen Absichten sowie aus den potentiellen Einschätzungen und Absichten des Rezipienten. Der Rechtstext stellt ebenso eine Verwendungsform von Sätzen dar, wodurch Aussagen getroffen werden. Da Rechtstexte in dieser Untersuchung nicht als jedes referenziellen Bezugs befreit angesehen werden, erschiene es fragwürdig sie a priori als nicht-präsuppositionale Kontexte auszuschließen, solange nicht erklärt werden kann, auf welche andere Art die Sprachverwendung hier funktioniert. Der Rechtstext wird als hypothetisches Konstrukt betrachtet, dessen Propositionen keine wahrheitswertrelevanten Objekte sein können. Folgedessen wäre er aus der Sicht der Semantik ein ‚nicht-präsuppositionaler Kontext‘, da selbst in der ‚geschaffenen Welt‘ die Inhalte im Möglichen verbleiben. Von STRAWSON (1950, 326) ausgehend müssten sich Rechtstexte durch die zwangsläufige Abwesenheit (semantischer) Präsuppositionen auszeichnen, da ihre Verwendung nicht die Referenz auf konkrete Denotate einschließt; die Aussagen des Rechtstexts wären aus dieser Sicht *weder wahr noch falsch*. Geregelt werden jedoch nicht diese konkreten Denotate, sondern (komplexe) Konzepte, und auch ihre Repräsentation im *common ground* kann nur auf konzeptioneller Ebene verwirklicht sein, die Referenz auf ein konkretes Element kann nicht

gegeben sein, sondern verweist auf mehr oder minder detaillierte und strukturierte Wissenskonzepte. Die aussagespezifische Verwendung von sprachlichen Ausdrücken wird für Rechtstexte ebenso als gegeben hingenommen, wie für andere Sprachvorkommnisse.

Der Rechtstext beschäftigt sich mit Vorkommnissen im sozialen Gefüge, denen potentieller und reeller Charakter zugestanden wird. Die im *common ground* präsupponierten Wissenskonzepte bauen auf einer grundlegenden Präsupposition auf, und zwar auf der Vorannahme, dass „solcherart Phänomene in der Welt existieren“, wenn auch deren Variationsbandbreite dadurch noch nicht ausgelotet wird. Der gegenteilige Fall kann ausgeschlossen werden, zumal ein Rechtstext nur gesetzlich regelungswürdige Tatbestände behandeln sollte, was impliziert, dass diese Tatbestände und deren beinhalteten Elemente auch Entsprechungen in der Realität besitzen. Als Argument für diese Annahme kann das *cooperative principle* dienen, bzw. die *maxim of manner*. Die Kommunikationsteilnehmer erwarten *appropriateness* (STALNAKER 2002, 709) des Sprechverhaltens von einander. Wenn Präsuppositionen nach STALNAKER (1973, 1998) als *propositional attitude*, d.h. „*as complex dispositions which are manifested in linguistic behavior*“ betrachtet werden, so liegt es nahe zu untersuchen, wie sie im *linguistic behavior* von Rechtstexten manifestiert sind.

Die semantischen Präsuppositionen (bzw. die „Präsuppositionsauslöser“) werden in dieser Untersuchung als Auffindungsstrategien herangezogen, da akzeptiert wird, dass die sprachliche Realisierung davon abhängt, ob der Emittent glaubt, dass die Präsuppositionen im *Common ground* akzeptiert werden. Wenngleich der Sprecher seinerseits durch die Wahl der sprachlichen Form und der Notwendigkeit der Referenz auf seine Präsuppositionen festgelegt ist, ist eine zweifelsfreie oder gar erschöpfende Feststellung dieser Präsuppositionen im methodischen Rahmen dieser Arbeit wohl kaum zu erreichen. In anderen Worten: Es ist aufgrund der Komplexität der epistemischen Verflechtungen nicht davon auszugehen, dass der (sinnbildliche) „Verfasser“ des Rechtstexts aller Präsuppositionen „überführt“ werden kann. Semantisch realisierte Präsuppositionen erleichtern diese Ermittlungen jedoch erheblich, wenn sie als Auffindungsstrategien für letzten Endes pragmatische Entscheidungsfälle dienen. Anders verhält es sich mit solchen Präsuppositionen, die nicht von semantisch-syntaktischen Oberflächenelementen (oder von der Tiefenstruktur, z.B. einer Implikatur) sondern von nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit im *common ground* anzunehmenden (geteilten) Kontext-Sets impliziert werden.

Die Akzeptanz im Zuge der Akkomodation während der Rezeption eines Rechtstexts dürfte aufgrund des verbindlichen Charakters des Rechtstexts stark ausgeprägt sein. Ein Rechtstext schafft aufgrund seiner Äußerung innerhalb des für ihn vorgesehenen Verwendungsrahmens

Tatsachen, er wirkt ‚weltschaffend‘ (er schafft soziale Verbindlichkeiten und Regelungen i. w. S.); indem er von allen betroffenen Personen akzeptiert wird, entstehen ab dem Moment seiner Äußerung (bzw. spätestens bei seiner Rezeption) jene Tatsachen, welche gleichermaßen präsupponiert werden. Eine Rechtsnorm beschreibt eine Eigenschaft der ‚Welt‘, wie sie im Rechtstext geschaffen wird. Die Assertion dieser Norm schränkt die *possible worlds* nicht nur in der Textwelt ein – sie wird auch bei der Anwendung der Rechtsnorm auf einen Sachverhalt relevant. Sie wird vom Leser behandelt, als wäre sie wahr. Ihre Präsuppositionen werden ebenfalls akzeptiert, auch wenn er nur weiß, dass sie gemacht werden, ihre Referenten jedoch nicht eindeutig bestimmen kann. Der Leser kann die Präsupposition erst akkomodieren oder als falsch zurückweisen, wenn er ihre Bezugsgröße kennt, d.h. in der „possible world“ eines möglichen entsprechenden Rechtsfalls (s. STALNAKER 2002, 718-719: „presupposing something that is not part of the common ground“). Der Rechtstext ist in STALNAKERS Duktus ein *defective context*. Es ist nicht unmittelbar ersichtlich, welche konkreten Sachverhalte der Rechtsgeber im Sinn hatte.

## 6. Anwendung auf die Rechtstexte

In der folgenden Analyse eines russischen und eines deutschen Rechtstexts soll eine erste praktische Annäherung dieser Konzeption der pragmatischen Präsupposition an die Textsorte ‚Gesetzestext‘ vollzogen werden. Die Ausarbeitung des theoretischen Rahmenkonzepts, wie es in dieser Arbeit begonnen wurde, kann von einer möglichst frühen empirischen Beurteilung profitieren und entsprechend angepasst werden. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hiermit nicht der Versuch unternommen wird, die bislang getroffenen Aussagen zu bestätigen, sondern allfällige Korrekturen zu ermöglichen. Die spezielle Thematik bedarf einer ersten Erprobung um festzustellen, ob sie weiterer Untersuchungen würdig ist. Vergleichbare Untersuchungen aus dem Bereich der Pragmalinguistik liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Das im theoretischen Teil entwickelte Rahmenkonzept und seine für diese Textsorte spezifische Ausformung werden als gültig vorausgesetzt. Dennoch wird nicht ausgeschlossen, dass bestimmte in der Besprechung gefundene Elemente in Widerspruch dazu treten.

### 6.1. Beschreibung der Textkorpora

Der in dieser Arbeit untersuchte russische Rechtstext stellt einen Auszug aus dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation dar, des *Graždanskij kodeks rossijskoj federacii* (Гражданский кодекс российской федераций), genauer aus dem zweiten von vier Teilen, welcher am 1. März 1996 in Kraft getreten ist. Die hier verwendete Fassung (редакция) wurde am 08. April 2011 in der Zeitschrift *Rossijkaja gazeta* (Российская газета) veröffentlicht und trat am 19. April in Kraft. Thematisch von den vorhergehenden und nachfolgenden Passagen deutlich abgesetzt, enthält dieser 35. Abschnitt (rus.: glava 35) die zentralen Rechtsnormen über die Miete von Wohnräumlichkeiten. Zwar existieren weitere inhaltlich auf diese Rechtsgrundlage bezogene Normen, z.B. der Artikel 130 (rus.: Nedvižimye i dvižimye veščī, статья 130, Недвижимые и движимые вещи, der eigentliche Rechtsgegenstand ‚Miete‘ wird jedoch im Abschnitt 35. geregelt. Er selbst umfasst die Artikel 671 bis 688.

Der deutschsprachige Rechtstext stammt aus dem Österreichischen Mietrechtsgesetz (MRG), das am 12. November 1981 beschlossen wurde und am 1. Januar 1982 in Kraft trat. Die vorliegende Fassung ist seit dem 23. Jänner 2011 gültig. Ähnlich seiner russischen Entsprechung umfasst es den größten Teil der auf Mietverhältnisse anwendbaren

Rechtsnormen. Das MRG umfasst 59 Paragraphen, welche sich auf 9 Hauptstücke aufteilen. Für diese Arbeit wurden die ersten drei Paragraphen herangezogen, somit der Beginn des ersten Hauptstücks und des MRG als Ganzes. Als Quelle für die Text diente das im Internet frei zugängliche Rechtsinformationssystem (RIS) des österreichischen Bundeskanzleramts (Abruf am 01. Juni 2011).

Beide Textabschnitte stellen lückenlose Auszüge aus der zum Rezeptionszeitpunkt gültigen Rechtsprechung ohne inhaltliche oder orthographische Änderungen oder Kommentare, einschließlich aller Überschriften und Abschnittsnummerierungen. Die Darstellung der Auszüge in den Abschnitten 10.1 und 10.2 dieser Arbeit wurde mit Zeilennummerierungen versehen, um die Auffindbarkeit von Textpassagen zu erleichtern. Diese Nummerierungen sind nicht Teil der Originaltexte. Auf Hervorhebungen und Textmarkierungen wurde verzichtet.

Obwohl juristisch relevanten inhaltlichen Fragestellungen in dieser Arbeit keine Bedeutung zukommt, wurde dennoch versucht, solche Abschnitte aus den Rechtsgrundlagen zu wählen, welche zur Regelung annähernd ähnlicher Rechtsverhältnisse dienen. Es muss hierbei auf die Vorannahme hingewiesen werden, dass diese ähnlichen Rechtsverhältnisse auch ähnliche Bereiche des täglichen Lebens im Umgang mit Miet- und Wohnverhältnissen nach sich ziehen. Um Aussagen über die Häufigkeit pragmatischer Präsuppositionen in den untersuchten Texten zu treffen, war es nötig, Textabschnitte mit einigermaßen ähnlichen Inhalten einander gegenüberzustellen. Eine völlige thematische Entsprechung der behandelten Rechtsverhältnisse lässt sich jedoch aufgrund der prinzipiell unterschiedlichen thematischen Sortierung nicht erreichen. Darüber hinaus differiert auch die Ausführlichkeit, mit der bestimmte Inhalte elaboriert werden. Es wurde darauf Wert gelegt, dass die Korpora sich in grundlegenden Rechtsfragen ähnlich sind, zu welchen der Rechtsgegenstand, vertragliche Details sowie Haupt- und Untermiete und darüber hinaus Rechte und Pflichten der Erhaltung zählen.

Der österreichische Kodex erörtert anfangs den Geltungsbereich des Mietrechtsgesetzes und den Unterschied zwischen Haupt- und Untermiete. Im Anschluss erfolgt die ausgesprochen detaillierte Aufarbeitung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der Erhaltung des Mietgegenstandes. Der hier bearbeitete Ausschnitt umfasst on diesem den allgemeinen Teil und endet vor der weitläufigen Ausbreitung verschiedenster „nützlicher Verbesserungen“, zu welchen in dieser Form keine Entsprechung im russischen Kodex zu finden ist. Dieser erläutert zu Beginn des Kapitels staatliche Wohnbaufonds und deren vertragliche Konsequenzen. Daran schließt sich die Darstellung des Rechtsgegenstands,

vergleichbar mit dem österreichischen Kodex, jedoch wesentlich kürzer, die Klärung einiger Fragen zur Weitergabe von Rechten, sowohl vermietet- wie mieterseitig und leitet über zu den Rechten und Pflichten des Mieters, inklusive einer detaillierten Ausarbeitung eines rechtlichen Rahmens für verschiedenen Formen der Mitbenützung von Mietgegenständen, welche im österreichischen Recht in dieser Form nicht zu finden ist. In kurzen Absätzen werden die Erhaltung der Mietgegenstände, der Mietzins, Vertragsfristen und besondere Rechte des Mieters hinsichtlich der Vertragsverlängerung. Es folgt die Untermiete, der Übergang von Vertragsrechten des Mieters an Dritte, und im Vergleich mit den vorhergehenden Absätzen die Rechtslage zur Vertragsauflösung.

## 6.2. Untersuchung der Textkorpora

Die Besprechung der Texte orientiert sich am in dieser Arbeit entwickelten Rahmenkonzept. Es werden die Eigenschaften der Texte exemplarisch erläutert. Die tabellarische Darstellung der zugewiesenen Wissensrahmen (Anhang, Abschnitte 10.3. und 10.4) dient in erster Linie der Übersicht und der vereinfachten Auffindung der besprochenen Oberflächenausdrücke. Der direkte Vergleich von Auswertungstabellen beider Textkorpora hat aufgrund der vielschichtigen Hintergrundinformation nur geringen Erkenntniswert. Die Vorgehensweise ist von der Verteilung und Verwirklichung der Präsuppositionen im Text abhängig, jedoch orientiert sie sich am folgenden Prinzip:

(1) *common ground*: Das Hauptaugenmerk liegt auf der Interaktion zwischen dem Textproduzenten (Verfasser) und dem Leser (den Lesern; Rezipienten). Sofern Ziele, Zwecke und Herangehensweisen, welche zu Präsuppositionen motivieren sowie anzunehmende Kommunikationsmaxime feststellbar sind, werden diese ebenfalls erfasst. Des Weiteren können Sprecherpräsuppositionen nach ihrer *propositional attitude*, wie Überzeugungen, Annahmen und Hypothesen festgehalten werden (darunter theoretisch auch semantisch nicht rekonstruierbare Präsuppositionen, die nicht oder nur mit geringer Wahrscheinlichkeit im *common ground* geteilt werden bzw. nach Akkomodation verlangen).

(2) Wissensrahmen: Eine weitere Möglichkeit der Konkretisierung präsupponierten Wissens ist die Feststellung globaler, präsupponierter Kontext-Sets (Wissensrahmen). Es sollen Wissenskomplexe festgestellt werden, welche als komplexe Präsuppositionen versprachlicht werden, sowie deren Bezug zu den Präsuppositionen im Text.

Die in der Untersuchung berücksichtigten Wissensrahmen sind (s. auch Abschnitt 4.2):

- Alltagswelt (Alltagswissen) bzw. Standardwelt
- Fachwissen (technisch oder spezifisch-wissenschaftlich)
- juristisches Fachwissen
- Textwissen (Aneignung im Laufe der aktuellen Rezeption)
- Wirtschaftliches Fachwissen

Aufgrund der komplexen und eigenständigen epistemischen Bezugsrahmen (dem juristisch-fachlichen und dem im weitesten Sinne alltagsweltlichen zuzüglich anderer, fachsprachlicher) ist weitgehende Übereinstimmung zwischen Sender- und Rezipientenpräsuppositionen nicht a priori anzunehmen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Sender (Verfasser) einen großen Anteil juristischen Wissens vorausgesetzt hat. Soweit es Präsuppositionen über Begrifflichkeiten und deren (juristische) Konzepte betrifft, handelt es sich um Fachtermini, deren häufig eine vermeintliche Alltagssprachlichkeit anhaftet.

Es gilt für die Untersuchung der Rechtstexte auf Präsuppositionen, dass der potentielle Referenzbereich dieses Normtextes abgesteckt wird, d. h. die Präsuppositionen seines Diskurshintergrunds auf solche Weise erfasst werden, dass mögliche Voraussetzungen für die Subsumtion mit linguistischen Mitteln beschrieben werden, nicht jedoch die Subsumtion selbst durchgeführt wird.

Die weiteren Abschnitte widmen sich spezieller Phänomene und deren Vorkommen im Text. Der Umfang und die Art und Weise der semantisch-syntaktischen Abbildung soll nach der Erhebung der pragmatischen Präsuppositionen beurteilt werden. Es werden dafür die nahe liegenden Beschreibungsmittel (Präsuppositionsindikatoren) herangezogen, ohne besondere Rücksicht auf die systematische Sinnhaftigkeit innerhalb der semantisch ausgerichteten Präsuppositionstheorie zu geben.

Annahmen über die Äußerungssituation werden aus der Untersuchung ausgeschlossen, da zum einen die schriftliche Form ohne eindeutig festzumachende Verfasser und Rezipienten und zum anderen der allgemein-hypothetische Charakter des Rechtstexts die Abstraktion von aktuellen Äußerungssituationen nahelegen.

### **6.3.1. Konzeptwissen**

Im russischen Rechtstext fällt die hohe Rekurrenz des Ausdrucks „жилое помещение“ auf, sowohl als eigenständige Nominalphrase wie als Teil einer größeren (z.B.: „договор жилого помещения“). Da in diesem Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Definition gegeben wird, bleibt dem Leser nur die Inferenz aus seinem eigenen Hintergrundwissen und

die Entscheidung, welche Wissens Elemente in Bezug zum vorliegenden Kontext Teile des *common ground* sind. Ähnlich verhält es sich mit „жилой дом“ (Zeile 43): Es kann nicht einzig aufgrund des anschließenden Attributsatzes „в котором находится сданное внаем жилое помещение“ entschieden werden, ob ein „Wohnhaus“ als solches zu bezeichnen ist, sobald sich mindestens eine Wohnung oder Wohnräumlichkeit in ihm befindet. Eine weiterführende Definition von жилой дом existiert im sprachlichen Kontext dieses Textes nicht; etwaige präsuppositionale Information könnte aus anderen juristischen Texten stammen, oder (sofern nicht vorhanden oder dem Leser nicht bekannt) wird vom Leser entsprechend seiner Überzeugungen oder Annahmen in den *common ground* eingebracht.

Als interessanter Fall stellt sich „условия договора найма жилого помещения“ (Zeile 57) dar. Die damit verbundenen Präsuppositionen sind entscheidend vom Vorhandensein eines Sachverhalts, d. h. eines Mietvertrages (договор найма жилого помещения) abhängig, ohne den kaum mehr als das potentielle Vorhandensein von Regelungen (условия) in einem Mietvertrag vom Rezipienten präsupponiert werden können. Als Information im *common ground* könnten u. U. einige in anderen juristischen Texten als obligat definierte Regelungen vermutet werden, und der Rezipient muss unter Rücksichtnahme auf die Kommunikationsmaxime davon ausgehen, dass der Verfasser diese Regelungen ebenfalls präsupponiert.

Im ersten Absatz des deutschen Rechtstexts beginnend mit Zeile 4 wird vom Rezipienten erwartet, dass er einen bestimmten Kontext erkennt, wenn er mit den Konzepten „Wohnungen“, „einzelnen Wohnungsteilen“, „Geschäftsräumlichkeiten“ konfrontiert wird. Er wird davon ausgehen, dass der Verfasser mehr oder weniger scharf abgegrenzte Kriterien für diese Konzepte angesetzt hat und mit gutem Grund diese Aufteilung getroffen hat. Vom lexikalischen Wissen über „Wohnung“ abgesehen, kann der Rezipient annehmen, dass das Konzept „Wohnung“ weniger (oder weniger vielfältige, weniger grundsätzlich verschiedene, bzw. rechtlich zu unterscheidende) Varianten aufweist als das Konzept „Geschäftsräumlichkeiten aller Art“. Letzteres erfährt weitere Konkretisierung, wodurch der Leser bereits seine Auswahl präsupponierten Wissens erneut anpassen muss. Der Präsuppositionsindikator „im besonderen“ (Zeile 5) lässt darauf schließen, dass neben den genannten Varianten von „Geschäftsräumlichkeiten“ weitere nicht denotierte vom Verfasser in Betracht gezogen werden. Ob die Kommunikationspartner (Verfasser und Rezipient) in dieser Hinsicht die gleiche Menge Wissen präsupponieren, oder ob ein defektiver Kontext vorliegt, lässt sich jedoch hier theoretisch nicht herausfinden.

Bezüglich der Verteilung und Häufigkeit referenzieller Bezüge, für welche keine eindeutig zu identifizierenden Denotate auffindbar sind, kann festgehalten werden, dass sie sich mit weitgehender Gleichmäßigkeit über den gesamten deutschen Textabschnitt verteilen:

Wohnungen (Zeile 4);  
Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebs [...] vermietet werden ( Zeile 12);  
Wirtschaftspark ( Zeile 49);

Wie diese Beispiele illustrieren, handelt es sich dabei häufig um das Primärkonzept *Objekt*, andere Primärobjekte sind jedoch ebenfalls vertreten:

*Handlung*: „Kündigung“, Zeile 10; „Ortswechsel“, Zeile 25; „Erholung“, Zeile 26;  
„Erhaltung“, Zeile 79; „Neueinführung“, Zeile 98; „Umgestaltung“, Zeile 98;  
„Erhaltungsarbeiten“, Zeile 109;

Es ist jedoch eine gewisse Unschärfe an der Grenze zu weitgehend juristischen Konzepten festzustellen. In Zeile 107 wird „einer nach § 17 Abs. 1a zulässigen Vereinbarung“ genannt; ein Konzept, das erst aufgrund der weltanschaulichen Eigenschaft des angeführten Rechtstextabschnitts und infolge der Kenntnis dieses Abschnitts entsteht.

Als generelle Beobachtung bei der Aufarbeitung des deutschsprachigen Korpus sollte der unübersehbare Schwerpunkt auf der Terminusbildung festgehalten werden und die in hohem Grade durchgeführte Konzeptualisierung außerrechtlicher Entitäten. Bereits in § 1. (1) definiert sich der Geltungsbereich des Mietrechtsgesetzes über eine differenzierte Aufzählung der geregelten Gegenstände (Objekte, in diesem Fall Mietgegenstände), welche wiederum über die Menge der umfassten Untereinheiten erläutert werden. Ein sprachliches Mittel, das hierbei zur Anwendung kommt, ist der Präsuppositionsindikator „wie im besonderen“, 5, 7, 75, 92, u. a., das eine offene, sich nicht erschöpfende Liste an Varianten einleitet:

[...] der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen, wie im Besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen, Personenaufzügen oder zentralen Waschküchen erforderlich sind (Zeile 91);

In weiterer Folge (ab Zeile 11) werden die Fälle genannt, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Es wird auf Konzepte verwiesen, die erst durch ihre Nennung terminologisch fixiert werden, d. h. im Sprachgeschehen (bzw. im Sprechakt) des Rechtstexts geschaffen werden:

Wohnungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem solchen als Dienst, Natural, oder Werkswohnung überlassen werden (Zeile 16 f.);

Der Rezipient des Texts ist mit einer hohen Dichte (für ihn u. U.) neuer Konzepte konfrontiert, welche er seinem Wissensbestand hinzufügen muss.

### 6.3.2. Komplexe Ausdrücke

Komplexe und singuläre Ausdrücke (oder Termini) werden in dieser Arbeit nicht grundsätzlich unterschiedlich behandelt. Jedoch wird in Betracht gezogen, dass komplexe Ausdrücke (Kennzeichnungen) den möglichen Kontext beträchtlich einschränken und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die Präsuppositionen der Kommunikationsteilnehmer zu einen *non-defective context* im *common ground* führen.

Der russische Rechtstext definiert den Geltungsbereich (объект договора найма жилого помещения, Zeile 25) auffällig knapp, ohne Ausnahmen anzuführen. Anders als im deutschen Rechtstext wird dem Leser nicht völlig überlassen, wie ein Konzept präsuppositionell gefüllt werden soll. Ab Zeile 26 wird eine „Wohnräumlichkeit“ (russ.: жилое помещение) als abstrakt und (evtl. nur scheinbar) weitgefasst mit „изолированное жилое помещение, пригодное для постоянного проживания“ definiert. Eine solche definitonische Kennzeichnung (im Unterschied zu Eigennamen, vgl. die Distinktion durch RUSSELL 1905, s. Abschnitt 1.2) ist im pragmatischen Rahmen der Präsuppositionsbestimmung vermutlich nicht mit Konzepten wie „Wohnung“ (rus. квартира) gleichzusetzen. Erstere schränkt den gemeinsamen Kontext auf die auf diese Weise definierten Fälle ein, die zweite erfordert, dass ein entsprechender Kontext gefunden, der erlaubt das Konzept zu konkretisieren. Die kommunikative Vorgehensweise in diesem Absatz (Definition mit Angabe von Beispielen) kann in dieser Hinsicht als sehr effektiv und sogar als effizient beurteilt werden.

Der russische Text regelt zu Beginn des Ausschnitts das Verhältnis der Vertragsparteien, wobei die Verpflichtung der einen gegenüber der andern assertiert wird („обязуется предоставить [...] во владение и пользование“) (Zeilen 2-5). Der präsuppositionale Anteil fällt dagegen wesentlich umfangreicher aus: mit „договор найма жилого помещения“ wird ein komplexes Konzept aus drei Teilkonzepten eingeführt, von welchen keines vorher oder nachher expliziert wird. Auch die Vertragsparteien werden terminologisch eingeführt („одна сторона - собственник жилого помещения или управомоченное им лицо (наймодатель)“, Zeile 3 f.), das damit vom Verfasser präsupponierte Wissen wird jedoch nicht expliziert.

Solche sehr komplexen Kennzeichnungen stellen eine gewisse Erschwernis für die Analyse des konzeptuellen Wissens dar und verlangen nach einer gesonderten Untersuchung. Zu nennen wären noch z.B. „наниматель жилого помещения в многоквартирном доме“ (Zeile

31) und im deutschen Text „Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses erforderlich sind“ (Zeile 86).

Der zweite Absatz (Zeilen 6-8) zeigen eine auffällig dichte Wiederholung von Konzepten aus demselben und dem vorhergehenden Absatz. Der Terminus „проживание“ (Zeile 8) wird hier zu „только проживание граждан“ konkretisiert, die oben genannte Präsupposition wird erneut angesprochen, jedoch nicht expliziert.

Der deutsche Rechtstext zeichnet sich durch einen besonderen Typ komplexer Ausdrücke aus, welche in jenen Teil-Kontexten auftreten, die den Geltungsbereich von Normen spezifizieren. Der Textausschnitt beginnt mit der ausführlichen Darstellung des Geltungsbereichs des gesamten Mietrechtsgesetzes und konkretisiert Typen von „Mietgegenständen“ und „Wohnungen“, welche von diesen Normen erfasst werden. Die Auffälligkeit dieser komplexen Ausdrücke ist neben der hohen Anzahl auch ihre Länge und der hohe Grad der Explikation.

„Dachbodenräumlichkeiten, die mit der Abrede vermietet werden, daß – wenn auch zum Teil oder zur Gänze durch den Hauptmieter – entweder in ihnen oder in einem an ihrer Stelle durchgeführten Aufbau eine Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit errichtet werde“ (Zeilen 41 ff.)

„die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden, der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen, Personenaufzügen oder zentralen Waschküchen erforderlich sind“ (Zeile 91 ff.)

Der deutsche Rechtstext geht nicht den Weg der Explikation der Bedeutung von „Wohnung“ oder „Wohnraum“, sondern schränkt deren konzeptuelle Breite mittels Ausschluss nicht zulässiger Formen und Verwendungen von Immobilien ein. Mit Hilfe der präsupponierten Kenntnisse der untergeordneten Konzepte kann der Leser die Eigenschaften von „Wohnungen und Wohnräume“ implizieren:

„Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebes eines Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-, Flughafenbetriebs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmens oder eines hierfür besonders eingerichteten Heims fürs ledige oder betagte Menschen, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler oder Studenten vermietet werden“ (Zeilen 12 ff.)

Es zeigt sich, dass für bestimmte komplexe Ausdrücke ein singulärer Begriff gefunden werden kann. Im Fall von „Mietverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen“ (Zeile 20) wäre das der im alltäglichen Umgang häufig verwendete Ausdruck *befristeter Mietvertrag*.

Weitere Beispiele für komplexe Ausdrücke des deutschen Textkorpus sind:

„Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind“ (Zeile 98 f.);  
„der zur Deckung eines erhöhten Aufwandes zulässigen Einhebung“ (Zeile 115 f.);  
„die durch mit der Aufnahme fremden Kapitals verbundenen notwendigen Geldbeschaffungskosten“ (Zeile 120);  
„Baugebrechen, die die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden“ (Zeile 127);

### 6.3.3. Referentielle Präsuppositionen

Der russische Textkorpus zeigt die wenigen hier vorgestellten Fälle eindeutig referentieller Bezüge. Solche, die weder generischen Charakter tragen, noch der welterschaffenden Funktion des Rechtstexts unterliegen, beschränken sich auf Verweise auf andere Rechtsquellen, z.B.:

законодательства о норме общей площади жилого помещения на одного человека (Zeilen 73, 81);  
жилищном законодательством (Zeilen 21, 24, 30, 176).

Referenzielle Präsuppositionen, die auf beiden Seiten der Kommunikationspartner Existenzpräsuppositionen (und in gewissem Sinne auch Einzigkeitspräsuppositionen erlauben), finden sich im russischen Text:

государственном и муниципальном жилищном фонде социального использования (Zeile 9);  
жилищным законодательством (Zeile 20);  
законодательства о норме общей площади жилого помещения на одного человека (Zeilen 73, 81);  
жилищным кодексом (Zeile 106);

Als die einzige sich nicht auf Texte beziehende Referenz ist zu nennen:

государственном и муниципальном жилищном фонде социального использования (Zeile 9);

Vom ersten Beispiel von Zeile 9 abgesehen, haben die übrigen gemeinsam, dass sie Bezüge auf andere Texte darstellen, und zwar ausnahmslos Rechtsgrundlagen.

Auch im deutschsprachigen Rechtstext finden sich wenige referenzielle Präsuppositionen, die auf beiden Seiten der Kommunikationspartner Existenzpräsuppositionen (und in gewissem Sinne auch Einzigkeitspräsuppositionen erlauben). Es handelt sich um diese beiden Fälle:

„dieses Bundesgesetz“, Zeilen 4, 9, 11, u. a.; „die öffentlichen Bücher“, Zeile 62;

In beiden Fällen sind konkrete Einheiten denotiert, wenn auch „dieses Bundesgesetz“ vermutlich nicht mit der vorliegenden Fassung identifiziert wird, sondern mit einem in beliebiger Auflage realisierten Textkorpus.

Die Bezugnahme auf konkrete juristische Textkorpora könnte durchaus auch als Existenzreferenz interpretiert werden. Die Grenzziehung zwischen dieser und der Intertextualität sollte jedoch eigens beleuchtet werden. Beispiele aus dem untersuchten Textkorpus sind u.a.:

„§ 1091 ABGB“, Zeile 6; „§ 15a Abs. 1 Z 1 und 2, 23“; Zeile 35 f. (kataphorisch), 48, 107

#### 6.3.4. Hintergrundwissen

Der russische Text weist Fälle präsupponierten Wissens auf, das als nicht konzeptbezogen zu bewerten ist, sondern allgemeines Hintergrundwissen mit einer gewissen Gebundenheit an kulturelle Wertvorstellungen darstellt. Weitere ähnliche Fälle werden im Abschnitt 6.3.7 im Zusammenhang mit Implikaturen vorgestellt.

всеми нравами (Zeile 15);  
в надлежащем состоянии (Zeile 64);  
пригодность жилого помещения (Zeile 29);  
всех необходимых мер (Zeile 168);

Aufgrund der Dichte von deverbalen Substantiven im russischen Rechtstext, erscheint ihre kurze Besprechung für das Verständnis der Präsuppositionen unabdingbar. Zwar können sie durchaus als Primärkonzepte im Sinne von DE BEAUGRANDE/DRESSLER 1981 betrachtet werden, und zwar als die Konzepttypen „Handlung“, da sie jedoch kein „Objekt“ repräsentieren, müssten folglich auch andere Wissensseinheiten präsupponiert werden:

по требованию нанимателя, Zeile 17;  
несоблюдение, Zeile 80;  
предъявление соответствующего требования, Zeile 87;  
одностороннее изменение размера платы, Zeile 102;  
проживание, Zeile 78;  
одностороннее изменение, Zeile 102;

Im Kontext des Rechtstexts erscheint es fraglich, ob diesen substantivierten Handlungen tatsächlich Präsuppositionen der Begleitumstände, Modalitäten und Art und Weisen der Handlungen zukommen, mit anderen Worten, ist es rechtlich relevant, auf welche Weise eine solche Handlung, z.B. die Änderung des Mietzinses (одностороннее изменение размера платы), oder die vonstattengegangen ist.

In Zeile 6 des deutschen Rechtstexts zeigt „mietgemieteten (§ 1091 ABGB)“ an, dass für das Konzept „Miete“ (Zeile 4) Hintergrundwissen in solchem Ausmaß vorausgesetzt wird, dass verstanden wird, auf welche Weise „Haus- oder Grundflächen“ mietgemietet werden können: Man kann vermutlich von einer gewissen räumlichen Nähe zwischen den einzelnen Mietgegenständen ausgehen, einer logischen oder funktionalen Zugehörigkeit. Darüber hinaus wird für notwendig erachtet, „mietgemieteten“ zu definieren, was im Rahmen der Textsorte juristischen Charakter trägt. Die eigentliche Definition befindet sich jedoch in einer anderen Rechtsquelle. Es entsteht dadurch ein Konzept, das der Rezipient als von seinem bisherigen (bzw. vom alltagssprachlichen) unterscheiden muss, da es in dem vorliegenden Kontext (gesetzesähnlich-weltschaffend) spezielle Bedeutung trägt. In deutlichem Gegensatz dazu steht das Konzept „Miete“, welches im Textverlauf bisher noch nicht expliziert wurde. Der Rezipient ist daher aufgefordert, es aus seinem Hintergrundwissen zu füllen. Hier sei nochmals angemerkt, dass dafür die lexikalische (kontextunabhängige) Bedeutung nicht ausreicht. Der Rezipient ist darauf angewiesen, das Konzept aus seinem Hintergrundwissen zu füllen und könnte durchaus aus dem Alltagswissen schöpfen, sofern er nicht juristisch gebildet ist. In beiden Fällen wird dieses Wissen ausreichen um damit die Konzepte „Mietvertrag“ und „Mietzins“ (Zeile 9 f.) in Verbindung zu bringen. Beide werden jedoch ebenfalls nur mit Hilfe von „auch“ (Zeile 10) mit je einem Beispiel versehen.

Abstrakte Konzepte wie „Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes“ (Zeile 11) dürften überwiegend kontextuelle Information abrufen. Darüber hinaus muss es aus dem rechtlichen Wissensrahmen gespeist werden, da der Kontext keine andere Möglichkeit zulässt.

### **6.3.5. Wissensrahmen**

In den vorhergehenden Abschnitten der Besprechung wurde schon gelegentlich auf die Verteilung des präsupponierten Wissens auf verschiedene Wissensrahmen hingewiesen.

Der russische Text weist eine Fülle von Ausdrücken auf, welche die Aktivierung des juristischen Wissensrahmens erfordern. Der Rezipient kann anhand der Ausdrücke „собственник жилого помещения или управомоченное им лицо (наймодатель)“ (Zeile 4 f.), „юридическим лицам“ (Zeile 6) und „договор аренды“ (Zeile 7) entscheiden, welche Wissensbestände er beim Verfasser voraussetzt. Der Kontext und die Textsorte legen in diesen Fällen den juristischen Wissensrahmen nahe. Weitere Beispiele aus dem Text sind:

самостоятельное право пользования (Zeile 83);  
одностороннее изменение размера платы (Zeile 102);

продление договора (Zeile 126);  
досрочное прекращение договора (Zeile 141);  
расторжение договора (Zeile 154);  
краткосрочный наем (Zeile 112, 161);  
выселение из жилого помещения (Zeile 188);

Ein weiterer Grund für die Unschärfe der quantitativen Bestimmung nicht-referenzieller Präsuppositionen ist die nicht eindeutige Zuordenbarkeit zu Wissensrahmen. Als Beispiele des russischen Text sind u.a. zu nennen: „собственник“ (Zeile 3); несовершеннолетних детей“ (Zeile 72).

Im folgenden Auszug wird auf ein alltagssprachliches Konzept verwiesen („Familienmitglieder“). Ohne weitere Definition oder Verweis auf eine andere Rechtsgrundlage müssen diese Konzepte aus dem alltagsweltlichen Wissensrahmen gefüllt werden:

Проживающие по договору социального найма жилого помещения совместно с нанимателем члены его семьи пользуются всеми правами и несут все обязанности по договору найма жилого помещения наравне с нанимателем (Zeile 14 ff.).

Ähnlich verhält es sich mit „постоянно проживающие вместе с ним граждане“ (Zeile 48 ff.), allerdings handelt es sich hier um einen komplexen Ausdruck, der die Zuordnung erschwert, d. h. welcher a priori keinem Wissensrahmen anzugehören scheint. Die Zuordnung von Präsuppositionen hängt entscheidend von der Wahl der Wissensrahmen durch den Rezipienten ab. In diesem Zusammenhang wäre auch „временные жильцы“ (Zeile 76 ff.) zu nennen. Aufgrund des Fehlens einer Definition (z. B. einer rein rechtlichen mit Hilfe eines festgelegten Zeitraums) scheint es dem Rezipienten so gut wie freigestellt zu sein, wie das Konzept zu konkretisieren ist.

Zum technisch-fachlichen Wissensrahmen werden im russischen Rechtstext ausschließlich die folgenden Konzepte gezählt:

переустройство и реконструкция (Zeile 65);  
текущий ремонт (Zeile 90);  
капитальный ремонт (Zeile 92);  
переоборудование (Zeile 94);

Der **deutschsprachige Rechtstext** lässt eine auffällig große Anzahl von Referenzen auf den technischen Wissensrahmen erkennen. In einigen Fällen wird gänzlich auf nicht-juristisches, in diesem Fall technisches Wissen des Rezipienten vertraut:

Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs (Zeile 102);  
Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1973 (Zeile 51);

Mit auffälliger Häufigkeit wird auf außerrechtliche Kontexte und deren Elemente verwiesen:

Hausgärten (Zeile 7);  
karitative oder humanitäre Organisation (Zeile 16);  
Erholung oder der Freizeitgestaltung (Zeile 26 f.);  
Wirtschaftspark (Zeile 49);  
ortsüblicher Standard (Zeile 82);  
geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung (Zeile 100);  
Habenzinsen (Kapitalmarktzinsen) (Zeile 122);

Diese Beispiele illustrieren, dass eine breite Skala an Wissensrahmen angesprochen wird: (Alltag, Wirtschaft, Technik) und sich diese Tendenz beinahe über den gesamten Textausschnitt beobachten lässt. Der einzige Abschnitt im österreichischen Text, der nicht zwingend Referenz auf außerrechtliche Konzepte benötigt, ist die Regelung von Haupt- und Untermiete (Zeilen 52-78). Konzeptbedeutungen wie „Fruchtnießer“, Zeile 54, „Wohnungseigentümer“, Zeile 60, „Nebenabreden“, Zeile 62, usw., können weitgehend im juristischen Rahmen präsupponiert werden.

### **6.3.6. Implikaturen**

Im russischen Rechtstext findet sich ab Zeile 89 die Regelung der Erhaltungsarbeiten (текущий ремонт, Zeile 90) und Renovierungsarbeiten (капитальный ремонт, Zeile 92). Aufgrund der Kürze der Regelung ist die detaillierte Explikation der beiden Begriffe nicht möglich oder gewünscht. Nach der Rezeption des Absatzes über die Erhaltungsarbeit wird durch die Gegenüberstellung der Renovierungsarbeit impliziert, dass es sich um komplementäre oder zumindest in einem wesentlichen Punkt unterschiedliche Begriffe handelt. Für das Funktionieren dieser Implikatur könnte neben der schriftbildlichen und inhaltlich-organisatorischen Darstellung im Text auch geteiltes Hintergrundwissen notwendig sein. Es lässt sich annehmen, dass Verbesserungsarbeiten des Typs „текущий ремонт“ sich durch in vergleichsweise kurzen Perioden wiederkehrende, jedoch eventuell kurzfristige-dringliche Notwendigkeit und durch relativ begrenzten Aufwand auszeichnen. Sie sind höchstwahrscheinlich Konsequenzen der (normalen) Benützung der Wohnung. Als Beispiele könnten bestimmte sanitäre Reparaturen genannt werden. Ohne eine solche – wohlgemerkt vermutete – Eingrenzung des Konzepts unter Zuhilfenahme von Erfahrungen des täglichen Lebens oder einschlägigen professionellen Kenntnissen, kann das Konzept „текущий ремонт“ nicht konkretisiert werden. Der Rezipient, der solche Präsuppositionen anwendet, geht in Zuge dessen davon aus, dass der Verfasser eine annähernd ähnliche Vorstellung des

Konzepts voraussetzt. Nicht zu übersehen ist dabei die kulturelle Nuance. Stammen Verfasser und Rezipient aus unterschiedlichen Kulturkreisen, so bringen sie unter Umständen andere Erfahrungen in die Kommunikationssituation ein (*defective context*). Im Bezug auf die Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten können die jeweiligen Präsuppositionen stark divergieren und damit unmittelbaren Einfluss auf die Anwendung dieses Gesetzes auf einen konkreten Sachverhalt haben: Die Durchführung der Erhaltungsarbeiten wird als Verpflichtung des Mieters, die der Renovierungsarbeiten als Verpflichtung des Vermieters geregelt. Noch schwieriger scheint die Neuausstattung (rus.: „переоборудование“, Zeile 94) auf einen gemeinsamen Nenner im Sinne des *common ground* zu bringen. Der Rezipient akkomodiert die Existenz eines weiteren Konzepts zusätzlich zum Paar „текущий ремонт“ und „капитальный ремонт“ und verlässt sich darauf, dass die Unterscheidung zweckmäßig und nachvollziehbar ist. Zeile 95 gibt zu erkennen, dass die Neuausstattung nicht notwendigerweise tiefgreifende Folgen für Benützung der Wohnung nach sich zieht („если такое переоборудование существенно изменяет условия пользования жилым помещением“, Zeile 95) und weitert das präsupponierte Verständnis von ‚Ausstattung einer Wohnung‘ auf eine unbestimmte Größe aus.

Der Terminus „проживание“ (Zeile 5) impliziert, dass andere Nutzungsarten nicht vorgesehen sind, welche das sein könnten, könnte als präsupponiert betrachtet werden (z.B. Nutzung als Geschäftsräumlichkeit).

Im deutschen Rechtstext konnte keine Implikatur gefunden werden.

### **6.3. Schlussfolgerungen**

Der Vergleich der Rechtstexte bringt besonders einen wesentlichen Unterschied zu Tage: Der österreichische Rechtstext weist um ein Vielfaches mehr Referenz zu außerrechtlichen Konzepten auf, wogegen der russische häufige Wiederholungen jener Konzepte zeigt, die weitgehend juristisch interpretiert werden müssen. Für das Verständnis des deutschsprachigen Textes sind vor allem die Kenntnis und Unterscheidung einer Vielzahl von Objekten außerrechtlicher Wissensrahmen nötig, welche besonders in den ausführlichen Beschreibungen der Anwendung- und Geltungsbereiche zu tragen kommen. Der auf die Regelung juristischer Bezüge ausgerichtete russische Text weist eine große Zahl solcher Präsuppositionen auf, die im juristischen Wissensrahmen zu verorten sind. Behandelte

Inhalte, die diese Eigenschaft tragen, sind häufig Detailfragen zum Mietvertrag, Rechte und Pflichten, die im Mietvertrag geregelt werden. Aufgrund dieser abstrakt-juristischen Form müsste das Verständnis des russischen Rechtstexts weniger abhängig vom *common ground* seiner Kommunikationspartner (oder Rezipienten bzw. ‚Benützer‘) sein und könnte über einen größeren Zeitraum mit der zu regelnden Wirklichkeit kompatibel sein. Im deutschsprachigen Text wird mitunter ein ähnliches Ergebnis erzielt, indem Negativ-Definitionen zur Anwendung kommen, d.h. es werden jene Elemente konkretisiert, welche nicht zutreffen.

Die beiden Texte zeigen die auffällige Gemeinsamkeit der weitgehenden Abwesenheit von Referenzpräsuppositionen mit Einzigkeitspräsupposition. Dies betrifft den österreichischen Rechtstext mit seinen zahlreichen außerjuristischen Konzepten ebenso wie den formell-juristisch gehaltenen russischen Text. Aussagekräftige Ergebnisse über quantitative Unterschiede wären jedoch erst ab einem um vieles größeren Textkorpus möglich. Soweit in dieser Arbeit gegangen werden kann, lässt sich behaupten, dass in Rechtstexten beider Sprachen echte Referenzpräsuppositionen eine untergeordnete Rolle spielen. Sieht man von vereinzelt Ausnahmen ab (Verweise auf andere Texte), so finden sich jedoch in den hier untersuchten Ausschnitten keine Hinweise darauf, dass Präsuppositionen von Gesetzestexten auf singuläres, einmalige Objekte der Kommunikationssituation oder auf als einzigartig vorausgesetzte, konkrete Objekte verweisen. Zur Aufrechterhaltung der kommunikativen Funktion sind in erster Linie Wissensbestände aus fachlich-technischen, wirtschaftlichen oder alltagssprachlichen Wissensrahmen nötig. Hier hebt sich besonders der deutschsprachige Text durch die hohe Anzahl solcher Konzepte hervor.

Die exakte Bestimmung der Anzahl der Konzepte wird in beiden Korpora durch die zahlreichen komplexen Kennzeichnungen des Typs „die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung“ (Zeile 99 f.) erschwert. Werden die Einzelkonzepte (geeignete Schutzvorrichtungen; Energieversorgung) sowie das hierarchisch übergeordnete Konzept dieser Nominalphrase gleichermaßen in der Zählung berücksichtigt, so beläuft sich ihre Anzahl im deutschen Text auf bis zu 85 Fälle. Der russische Text dagegen weist nur maximal 23 dieser Fälle auf.

Unterschiedliche Grade der Explikation von Textverweisen oder intertextuellen Verweisen sind im Vergleich der Rechtstexte zu beobachten. Der deutsche Text zeigt mitunter Verweise nur durch in Klammern unmittelbar nach dem zu definierenden Wort gesetzte Textstellenangaben an (z.B. Zeile 6 & 23). Der Leser leitet aufgrund von praktisch-juristischen Konventionen (und den *maxims of manner*) ab, dass dort weitere Information zu

einem genannten Konzept zu finden sind. Der russische Text widmet dagegen einem intertextuellen Verweis einen ganzen Satz (Zeile 29 f.) und somit eine explizite Aussage.

Der Grad der notwendigen Akkomodation ist auffällig hoch angesichts der Dichte an Termini oder Begrifflichkeiten, mit denen der Sender vom Rezipienten verlangt, neue Bedeutungen oder Konzepte seinem Wissenstand hinzuzufügen.

Als besonders auffälliges Ergebnis ist die weitgehende Abwesenheit von *Präsuppositionsindikatoren* (bzw. *Präsuppositionsauflösern*), welche einen interessanten Beitrag für die Textsortenforschung darstellen könnte. Die sich hier aufdrängende Frage für die Präsuppositionsforschung lautet, ob die ‚Nicht-Präsuppositionalität‘ eines Kontexts im klassisch-semantischen Sinn zwangsläufig mit der Abwesenheit von Präsuppositionsindikatoren einhergeht.

Die Grenze zwischen juristischer und nicht-juristischer Interpretation kann in vielen Fällen nicht scharf gezogen werden können. Konzepte wie ‚Miete‘ (Zeile 2) oder „многokвартирный дом“ (Zeile 31) werden in den aktuellen Texten nicht konkretisiert. Es bleibt offen, welche Wissensrahmen für ihre Interpretation herangezogen werden sollen, nämlich standardsprachliche, juristische, evtl. wissenschaftliche. Die Interpretation des Texts hängt daher weitgehend vom Wissenshorizont des Rezipienten ab.

Die Textsorte ‚Rechtstext‘ definiert sich offenbar an grundsätzlichen Regeln, welche im laufenden Diskurs nicht durchbrochen werden. Dazu zählt die propositionale Einstellung gegenüber dem Sprachgeschehen als hypothetisches und gleichermaßen welterschaffendes Konstrukt. Der Informationsgehalt verteilt sich sowohl auf die Assertion wie auf die Präsupposition.

## 7. Zusammenfassung und Ausblick

Der Begriff *Präsupposition* stammt aus der Logik und diente anfangs der Lösung von Referenzproblemen und wurde in die strukturelle Linguistik übernommen. Neben den Schwierigkeiten, die die Präsupposition der logischen Beschreibung natürlicher Sprachen bereitet, ist immer wieder umstritten ob sie tatsächlich als Kategorie vorliegt, oder eine Sammlung verschiedener Phänomene umfasst. Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, verursacht die semantische Präsupposition eine Vielzahl ungelöster Ausnahmen und benötigt mitunter komplizierte logisch-semantische Erklärungsstrukturen. Im Falle von Rechtstexten als spezialisierte und von konkreten Situationen weitgehend abstrahierte Verwendungsform von Sprache stellte sich die Frage, ob und auf welchen Präsuppositionen sie aufbaut.

Wenn pragmatische Präsuppositionen mit dem *common ground* identifiziert werden, also mit „the mutually recognized shared information in a situation in which an act of trying to communicate takes place“ (STALNAKER 2002, 704), so können auch Präsuppositionen unabhängig von der konkreten syntaktisch-semantischen Form des Sprachereignisses angenommen werden. Die Präsupposition ist nunmehr als jene Menge von Wissen zu verstehen, die die Kommunikationsteilnehmer teilen, bzw. aufgrund von *Überzeugungen* und *Absichten* annehmen oder erwarten, und auf Grundlage derer sie die Angemessenheit des Sprachereignisses (bzw. der Sprechakte) beurteilen. Diese Menge Wissen wird als *common ground* bezeichnet, und lässt sich als jener Teil des Diskurskontexts verstehen, den die Kommunikationsteilnehmer teilen (bzw. zu teilen annehmen oder erwarten).

Das Postulat des *common ground* hat entscheidende Folgen für die Präsuppositionstheorie im Allgemeinen und für die Untersuchung von Gesetzestexten auf Präsuppositionen im Speziellen. Die pragmatische Interpretation der Präsuppositionen, abhängig von *Überzeugungen* und *Absichten*, auf welche die Sprecher und Rezipient in der Kommunikation gleichermaßen zurückgreifen, ist jenen Theorien, die Präsuppositionen aus der Satzsyntax ableiten, diametral entgegengesetzt. Anders als im logischen Ansatz werden in der Pragmatik Faktoren des Sprachgebrauchs berücksichtigt. Die Notwendigkeit, die Präsupposition anhand von *Präsuppositionsauslösern* zu bestimmen, entfällt dadurch, wenngleich kein innerer Widerspruch auftritt, wenn das Vorkommen von solchen semantisch-syntaktischen Strukturen oder Elementen als Hinweis auf potentielle pragmatische Präsuppositionen verstanden wird. STALNAKER (2002) lässt durchaus die Möglichkeit offen, pragmatische Präsuppositionen auch gänzlich ohne sprachliche *constraints*, d.h. *Präsuppositionsauslöser* zuzulassen. So wie ein und dieselbe Präsupposition mit verschiedenen Äußerungen einhergehen kann („My neighbor

is unmarried“, „My neighbor is a bachelor“, STALNAKER 1998, 18), so ist es auch vorstellbar, dass zwei Gesprächspartner dem Gesagten unterschiedliche Voraussetzungen unterstellen, oder der Hörer eine mögliche Situation inferiert, jedoch von der Annahme ausgeht, dass der Sprecher diese teilt. Aus den genannten Gründen wurde in der vorliegenden Arbeit der eigene Terminus *Präsuppositionsindikator* bevorzugt.

Wie aus der grundlegenden Eigenschaft der Kommunikationsmaxime hervorgeht (der stillschweigenden Voraussetzung ihrer Befolgung oder zumindest ihrer Kenntnis), sind Implikatur, Sprechakte und Präsupposition in ähnlicher Weise von der Kenntnisnahme geteilter und vorausgesetzter Wissensbestände abhängig (vgl. Abschnitt 3.4 zum *common ground* und den Exkurs zur Implikatur in Abschnitt 3.5). Zu den Kommunikationsmaximen gehört auch, dass der Hörer üblicherweise davon ausgeht, dass der Sprecher sprachlich rationell handelt, z.B. seinen Aussagen einen Wahrheitswert, oder eine bestimmte *propositionale Einstellung* zuordnet.

Um die mögliche Verbindung von pragmatischer Präsuppositionsforschung und Rechtslinguistik herzustellen, war es nötig, auf Anknüpfungspunkte auf der juristischen Seite zu untersuchen. Rechts- und Gesetzestexte werden per definitionem als Texte verstanden und in der üblichen Form liegen sie als schriftliche Texte vor. Die Interpretation und Auslegung von juristischen Texten kann auf eine weit längere Geschichte als die Linguistik oder Rechtslinguistik zurückblicken. Für diese Untersuchung sind jedoch besonders die jüngeren Entwicklungen der Rechtsforschung und Rechtslinguistik relevant, die in die Interpretation eines Rechtstexts auch Bedeutungen und Wissensinhalte abseits der ‚Wortbedeutung‘ in Betracht ziehen. Eine möglichst ‚objektive‘ Interpretation wird zugunsten der Regelungsabsicht des Verfassers und dem Verwendungszweck des Normtexts als Grundlage zur Findung der angemessenen Rechtsprechung zurückgestellt. Es wird sowohl für die Zeit der Erstellung des Normtexts wie für den Zeitpunkt seiner Rezeption ein vom Wissensstand und von den Absichten des Verfassers und Rezipienten abhängiger *Deutungskontext* angenommen. Außerdem wird vorausgesetzt, dass neben juristischem Wissen zahlreiche epistemische Wissenskomplexe anderer *Wissensrahmen* aktualisiert werden. Mit den Begriffen aus der Präsuppositionstheorie gesprochen bezieht sich der Interpret oder Rechtsanwender bei seiner Tätigkeit auf einen *common ground*, welcher auf Grundlage der genannten Faktoren möglich ist.

Den Ergebnissen der klassischen, semantisch-logischen Präsuppositionsforschung zufolge können einem Gesetzestext keine Präsuppositionen nachgewiesen werden. Der Grund dafür ist in der logischen, wahrheitswertrelevanten Eigenschaft der semantischen Präsupposition zu

suchen, wie sie erstmals von Strawson (1950) postuliert wurde und trotz zahlreicher Adaptionen als wesentlicher Bestandteil in viele Präsuppositionsmodelle übernommen wurde. Rechtstexte wurden häufig nicht in Untersuchungen berücksichtigt, oder grundsätzlich als nicht-präsuppositionale Kontexte ausgeschlossen.

Unter den genannten Voraussetzungen, die einerseits das Common-Ground-Modell STALNAKERS (2002) bietet und den hier erarbeiteten Parallelen zwischen *common ground* und Rechtsanwendung, kann angenommen werden, dass auch Rechtstexte Präsuppositionen haben, bzw. dass ein Rechts- oder Gesetzestext eine Kommunikationssituation darstellt, in der ein *common ground* zwischen Verfasser und Rezipient existiert und infolgedessen Präsuppositionen wahrscheinlich sind.

Diese Art der Präsuppositionen stellen nur in Ausnahmefällen Einzigkeits- oder Existenzpräsuppositionen dar, da sich die Regelung nicht auf konkrete Denotate erstreckt, sondern epistemische Einheiten geregelt werden. So kann auch ihre Repräsentation im *common ground* nur auf konzeptioneller Ebene verwirklicht sein. Es wird davon ausgegangen, dass in Gesetzestexten Präsuppositionen einer durch den Sprechakt geschaffenen Welt zuzurechnen sind, und der Rechtstext ein hypothetisches Konstrukt ist, dass durch die entsprechende *propositional attitude* (*propositionale Einstellung*) von Verfasser und Rezipient gerechtfertigt wird. Durch die Schaffung neuer juristischer Konzepte wird der Rezipient veranlasst, diese seinem Wissen hinzuzufügen (Akkomodation). Diese neuen Konzepte basieren durchaus auf solchen aus der Standardsprache bekannten, jedoch wurden sie durch das Zustandekommen der Kommunikationssituation in einen neuen (juristischen) Kontext gesetzt.

Die Besprechung der Textkorpora in dieser Arbeit ist in ihrer Kürze und Herangehensweise nicht mit einer akkuraten Analyse zu verwechseln, sondern stellt einen ersten Versuch dar, das theoretisch aufgearbeitete Material mit echten und konkreten Texten zu konfrontieren. Das daraus gewonnene Ergebnis sowie der gesamte theoretische Überbau bedürfen noch eingehender Kritik und Auseinandersetzung mit anderen (z.T. neueren) Untersuchungen, Konzepten und Modellen, um deren Plausibilität und Anwendbarkeit auf reale Rechtstexte zu prüfen.

Die Resultate der Untersuchung scheinen zunächst die vorherrschende Meinung zu bestätigen, dass Rechtstexte nicht oder nicht im gewöhnlichen Sinn präsupponieren. Diese Eigenschaft dürfte sich jedoch nicht am grundlegenden Unvermögen des Sprachgeschehens in rechtlichen Kontexten festzumachen sein. Wie sich auch anhand der Texte gezeigt hat, ist eine große Zahl präsupponierten Wissens nötig, um einen Rechtstext zu interpretieren bzw. in

seiner Anwendung auszulegen. Der wesentliche Unterschied zwischen dieser Art von Referenz und jener, die auf singular bestimmbare Denotate verweist, ist die Abstraktionsstufe, weg von der Einzigkeitspräsupposition und zugunsten der Referenz auf kollektive Wissenskonzepte, welche als Teil des *common ground* betrachtet werden können. Diese Ergebnisse liefern sowohl der deutsche wie der russische Textabschnitt. Es kann als Spezialität dieser Textsorten angesehen werden, dass der *common ground* weitgehend aus dem vorausgesetzten Verständnis zahlreicher Konzepte alltags- und standardweltlichen sowie technisch-wissenschaftlichen Wissensrahmen gebildet wird.

Ob ein konkreter Sprecher eine Präsupposition erkennt, dürfte mit seiner Kenntnis verschiedener Wissensrahmen in Verbindung stehen. Es benötigt einerseits das entsprechende Vorwissen, wie er auch präsupponiertes Wissen bestimmten Wissensrahmen zuordnen muss, um dessen Bedeutung zu verstehen. Wie die Rechtstexte gezeigt haben, lässt sich die korrekte Zuordnung nicht notwendigerweise aus dem lexikalischen Gehalt ableiten, sondern muss von den Kommunikationspartnern jeweils getroffen werden (allgemeinsprachliches Konzept oder juristischer Terminus).

Da die Präsupposition auch in dieser Arbeit als notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Sprachgeschehen verstanden wird, ergibt sich aus der vorgestellten These eine Problematik, welche noch ihrer Lösung harret: Welche präsupponierten Informationen sind tatsächlich für die erfolgreiche Durchführung des Sprechakts bzw. der Kommunikation notwendig? Oder anders gewendet: Auf welche Wissensbestände können die Kommunikationspartner festgelegt werden, da sie durch den Vollzug der Kommunikation die Information stillschweigend akzeptiert haben? Um diese Fragen zu beantworten, scheint es nötig den die pragmatischen Rahmenmodelle weiter zu verfeinern.

In weiterführende Analysen könnten die Unterschiede zwischen Rechtstexten und anderen Gebrauchstexten herausarbeitet und somit die jeweiligen Spezifika konkretisiert und anwendbar gemacht werden. Auch der unmittelbare Vergleich der Rechtstexte mit anderen literarischen Formen lässt großes Potential vermuten. Erkenntnisse über die Unterschiede kulturell bedingter Präsuppositionen könnten in der sprachübergreifenden Arbeit mit Rechtstexten oder in der Übersetzung dienlich sein.

## 8. Прагматические пресуппозиции в русских и немецких правовых текстах

В настоящей работе разрабатывается прагматический подход на основе статей Р. СТАЛНЕКЕРА (2002) «Common Ground» и П. ГРАЙСА (1975) «Logic and conversation». Исследование имеет своей целью применение понятия прагматических пресуппозиций к юридическим, в частности правовым текстам. В этих рамках разрабатываются предварительные условия как в сфере прагматики, так и в пределах *юрислингвистики*, которая занимается проблемами отношений и взаимовлияниями между языком и правом. Кроме того правовые тексты как письменные речевые акты требуют учета некоторых достижений лингвистика текста.

Понятие пресуппозиция перешло из логики в структурную лингвистику и сначала служило решением проблем референции. Но со временем появились трудности применения этого понятия для описания естественных языков, и его статус как единой категории оказался под сомнением. Вследствие того, что пресуппозиция часто вызывает трудно решаемые исключения, существует мнения о том, что она заключает в себе различные понятия. Лингвистика в России, в отличие от западных школах, позже включила понятие пресуппозиции в набор методов. Первая рецепция происходила в семидесятых годах (АРУТЮНОВА 1979) в издании «Известии» Академии Наук. Только через шесть лет было опубликовано исследование Е. ПАДУЧЕВОЙ (1985), в нем очень подробно разъясняются почти все виды пресуппозиций. Главное свойство русской литературы о пресуппозиции заключается в том, что она никогда не фокусировала на функционально-истинностное понятие пресуппозиция, а предпочитала «лингвистический подход», отличающийся от западных концепций, прежде всего лингвистическим толкованием всех случаев пресуппозиции, таких как пресуппозиции совершенного вида глагола, отдельных слов («уже», «только» и т.д.).

В настоящей работе рассматриваются несколько разных типов пресуппозиции, включая как самую первую форму, которую вводил в лингвистику СТРОСОН (1950, 1952), так и более поздние концепции. Работа СТРОСОНа в сфере логики помогала лингвистике в первый раз решить проблемы неадекватных предложений, в частности объяснить, что предложения, лишённые денотата хоть одного референции, не могут быть правильными составляющими языка. Сразу возник большой интерес к пресуппозиции как методу описания текста его внутренних отношений.

Лингвистическая литература показала, что семантическая пресуппозиция нуждается в сложных логических структурах, чтобы описывать только одно предложение. Принцип семантической пресуппозиции – убеждение, что каждое предложение (или каждые включаемые в него суждения, т. е. пропозиции) могут быть истинными, только тогда, когда все его пресуппозиции являются истинными. В случае, что одна пресуппозиция ложна, все зависимые от нее предложения (или все пропозиции) не могут быть истинным. В первые годы пресуппозиционного исследования развивались разные теории о том, как правильно обращаться к такому неистинному предложению. Большинство научных мнений утверждают, что такое предложение представляет себе не ложным, а лишено истинностного значения. Допустив «отсутствие истинностного значения», были решены многие логические проблемы. Однако, для лингвистики стоял еще острый вопрос: по каким критериям можно установить ложность пресуппозиции, при каких обстоятельствах и в каких речевых случаях она является ложной? Условия анализа сложных предложений и зависимости от контекстуальной информации оказывались большим вызовом для логическо-семантических моделей.

Дела с прагматическими пресуппозициями, принадлежащими к «общей территории», обстоят по-другому. Они считаются совместно разделяемой информацией, известной всем участникам речевого взаимодействия.

Первое упоминание общей территории есть у П. ГРАЙСА, но существенной и влиятельной работой стала статья СТАЛНЕКЕРА (2002) под названием «Common Ground», т. е. «общая территория». Главный смысл этой статьи заключается в том, что встречаются и те прагматические пресуппозиции, которые не связаны ни с какими синтактично-смысловыми структурами в данном речевом взаимодействии. В этой концепции пресуппозиция представляется совокупностью всего знания и всей информации, известной в данный момент всеми участниками речевого общения. Точнее говоря, эта совокупность определяется не только знанием и убеждением участников, а также предположениями и гипотезами. На основе или на базе этих пресуппозиций участники речевого общения оценивают все сказанное. СТАЛНЕКЕР воспринимает общую территорию как часть дискурсивного контекста, включающего в себя и все сведения о ситуации речевого взаимодействия.

Самая интересная мысль заключается в том, что ни говорящий (т. е. «передатчик») ни слушатель («реципиент») должны верить в истинности информации, которую они меняют в ходе общения. Если слушатель узнают о наличие новой, дорогой машины от говорящего, но совсем не верит в истинности этого сведения, он не должен

противоречить. Он даже может вести себя так, как бы это сведение было правильным – и успешно продолжит разговор. Если он верит в истинности, но ему не было известно, что у знакомого есть новая машина, то он может добавлять эту информацию к своим пресуппозициям. Как только он предполагает, что говорящий тоже верит, эта информация становится частью общей территории.

Полное введение и применение понятия «общей территории» глубоко меняет как теорию пресуппозиции, так и саму прагматику и исследование текста. Так как в этой концепции не применяются синтаксическо-смысловые средства для установления пресуппозиционной информации, успешная коммуникация основывается на убеждениях и намерениях всех участников речевого общения. Однако СТАЛНЕКЕР сам признал, что отсутствие этих синтаксическо-смысловых структур не необходимо, их присутствие совсем не меняет функциональность пресуппозиции, пока не возникнут противоречия между структурой и пресуппозициями, находящиеся в общей территории. В этом случае синтаксическо-смысловые структуры только служат установлению прагматической пресуппозиции.

Как было уже отмечено выше, концепция СТАЛНЕКЕРА непосредственно основывается на работе «Принцип кооперации» П. ГРАЙСА, который предполагает, что собеседник обычно стремится к достижению успешного речевого акта, приняв во внимание, что Принцип кооперации и все починенные ему максимы являются взаимно признанными и ожидаемыми свойствами успешного речевого поведения.

Чтобы установить связь между прагматической теорией пресуппозиции и лингвистикой права (юрислингвистикой) было необходимо разработать потенциальные потребности со стороны юрислингвистики.

Работа над правовыми текстами, т. е. толкование и юридическая квалификация, существует намного дольше, чем лингвистика, не говоря о лингвистике текстов или пресуппозиций. Для данного исследования важны прежде всего более актуальные результаты юрислингвистики, которые рассматривают правовой текст скорее как речевое взаимодействие, нежели неизменную величину. К сожалению, до сих пор не существуют прагматических исследований, которые пытаются объяснить прагматические отношения на основе пресуппозиции. Однако, если можно признавать параллели в структурах языка и права в целом, то из этого следует, что прагматические исследования оправданы.

Сначала можно утверждать, что абстрактные, правовые понятия не имеют эквивалента в реальности. Но они представляются отвлеченными от конкретных положений и обстоятельств, социальных, политических, экономических, экологических, культурных, технических, научных и, конечно, человеческих. Правовой текст приобретает в зависимости от наличия этих обстоятельств предназначение, из них происходит цель необходимости их урегулирования. Вследствие того, что по принципам прагматики, текст не может быть ограничен его смысловым значением (его семантическим содержанием), нужно учесть возможный контекст, отношения и цели реципиента. Из этого проистекают два самых важных вопроса. Каких целей помимо максим коммуникации автор или реципиент правового текста хочет достигнуть? А более важный вопрос по поводу пресуппозиций: Какой объем пресуппозиционной информации употребляет он в ходе сочинения или толкования текста? В основе этого лежит предположение, что оба участника этого речевого взаимодействия верят в то, что все остальные ведут себя в соответствии с предположенной или пресуппозиционной информацией.

Из сказанного следует, что «общая территория» необходима и для правового текста. Она включает себе не только максимы ГРАЙСА, но еще совокупность сведений о том, как устроен мир, который регулирует правовой текст.

Согласно результатам классического исследования по пресуппозициям, в правовых текстах никогда не встречаются пресуппозиции. Функционально-истинное понятие пресуппозиция не позволяет, чтобы пресуппозиция

При этих условиях, означающих модель «общей территории» и похожих свойствах применения правовых текстов и пресуппозиций, можно предполагать, что правовые тексты могут обладать прагматическими пресуппозициями, и что правовые или юридические тексты представляют собой (ситуацию общения / коммуникации) с соответственной «общей территорией».

При этих условиях пресуппозиции являются экзистенциальными пресуппозициями единственности только как исключение, поскольку правовые нормы не распространяются на конкретные референты, а на абстрактные концепции. Из этого следует, что их репрезентация в общей территории тоже представляется абстрактной. Предполагается, что в правовых текстах пресуппозиции, возникшие вследствие речевого акта, относятся только к концептуальному уровню, и что сам правовой текст является гипнотической моделью. Участники речевого взаимодействия (т. е., в этом случае, автор и реципиент) признают эту модель как гипотезу в плане

«пропозиционального отношения» (СТАЛНЕКЕР 2002) и только предполагают, что существуют разные элементы этих абстрактных концепций.

Обсуждение подобранных правовых текстов не является анализом в узком смысле, а представляет собой короткое испытание, первый практический подход к этому типу текста в рамках пресуппозиционной теории. Полученные результаты могут помочь в будущих исследованиях уточнить или опровергнуть здесь переработанную прагматическую модель. Анализ заключается в себе установление потенциального пресуппозиционного знания и следующий решение об него разделении в «общей территории».

Принципиальные результаты анализа утверждают, что правовые тексты не имеют пресуппозиций, по меньшей мере, семантических пресуппозиций единственности. Это свойство обосновывается в употреблении текстов как гипотезы, и не противоречит теоретическими результатами этой работы. Сравнение результатов из анализа текстов показывает, что немецкий текст имеет больше понятий с референцией на элементы вне правовой сферы, между тем как русский текст имеет много повторений юридических понятий. Для понимания немецкого текста требуются знание и способность различать между многочисленными объектами и, что может быть важнее, способность различать между употреблением понятия как юридического или повседневного. Кроме того отличаются тексты в том, как распространена информация: В немецком тексте стало очевидно, что все употребляемые и актуализованные концепты более связанные с контекстом, чем концепты в русском. Текст предоставляет больше информации о свойстве, что отражается в нередко длинных концептах, состоящих из словосочетаний.

Настоящая работа представляет собой первым или одним из первых попыток применения модели прагматической пресуппозиции на естественный текст. В ней был разработан новый аспект развития пресуппозиция. В ходе работы возникли многочисленные вопросы, которые стоят подробно расследовать: какие пресуппозиции необходимы для общения, для текста и, конечно, для понимания правового текста? Как они помогают в выполнении успешного общения? Сколько информации принимает слушатель или реципиент, не сознательно замечая?

## 9. Verwendete und weiterführende Literatur

- ADAMZIK, KIRSTEN (2004): *Textlinguistik. Eine einführende Darstellung*, Tübingen.
- ADAMZIK, KIRSTEN (Hrsg.) (2000): *Textsorten: Reflexionen und Analysen*, Tübingen.
- ADAMZIK, KIRSTEN (Hrsg.) (2002): *Texte, Diskurse, Interaktionsrollen. Analysen zur Kommunikation im öffentlichen Raum*, Tübingen.
- APRESJAN, JURIJ D. (1974): *Leksicheskaja Semantika. Sinonimicheskie sredstva jazyka*, Moskva.
- APRESJAN, JURIJ D. (1995): *Izbrannoe trudy. Integralnoe opisanie jazyka i sistemnaja leksikografija*, Tom 2, Moskva.
- ARUTJUNOVA, NINA D. (1979): *Ponjatie presuppozicii v lingvistike*. In: *Izvestija AN SSSR, serija literatury i jazyka*, tom 32, no. 1, 84-87.
- ARUTJUNOVA, NINA D.; PADUČEVA, ELENA V. (1985): *Istoki, problemy i kategorii pragmatiki*. In: *Arutjunova, N. D.; Padučeva, E. V. (Hrsg.): Novoe v zarubeznoj lingvistike*, vypusk 16, Moskva, 3-42.
- ASTROH, M. (1995): *Präsuppositionen und Implikationen*, Berlin.
- ATLAS, J. (1991): *Topic/comment, presupposition, logical form and focus stress implicatures: The case of focal particles only and also*. In: *Journal of semantics*, Nr. 8, 127-147.
- AUSTIN, J. L. (1973): *How to do things with words*. In: *Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- BACHMANN-MEDICK, DORIS (Hrsg.) (1996): *Kultur als Text. Die antropologische Wende in der Literaturwissenschaft*, Frankfurt a. Main.
- BALLMER, THOMAS T. (1972): *Einführung und Kontrolle von Diskurswelten*. In: *Wunderlich, D.: Linguistische Pragmatik*, Frankfurt a. Main.
- BAUMANN, KLAUS-DIETER (Hrsg.) (1992): *Kontrastive Fachsprachenforschung*, Tübingen.
- BEAVER, DAVID; GEURTS, BART (2011): *Presupposition*. In: *Zalta, E.: The Stanford Encyclopedia of Philosophy*,  
Internetquelle: <http://plato.stanford.edu/entries/presupposition/> (29. 07. 2011)
- BEAVER, DAVID; ZEEVAT, HENK (2004): *Accomodation*.  
Internetquelle: <http://semanticsarchive.net/Archive/DIyMGM10/> (29. 07. 2011)

- BELNAP, N. D. (1969): Questions, their presuppositions, and how they can arise. In: Lambert, K. (Hrsg.): *The logical way of doing things*, Connecticut.
- BERGMANN, M. (1981): *Presupposition and two-dimensional logic*, Journal of Philosophical Logic, Nr. 10, 27-53.
- BLACK, MAX (1973): Presupposition and implication. In: Petöfi, J.:Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- BRAUNROTH, MANFRED; SEYFERT, GERNOT; VAHLE, FRITZ (1975): *Ansätze und Aufgaben der linguistischen Pragmatik*, Frankfurt a. Main.
- BRINKER, KLAUS (1993): *Textlinguistik*, Heidelberg.
- BRINKER, KLAUS (2005): *Linguistische Textanalyse*, 6. Auflage, Berlin.
- BRINKER, KLAUS (Hrsg.) (1991): *Aspekte der Textlinguistik*, Hildesheim.
- BRINKER, KLAUS (Hrsg.) (2000): *Text- und Gesprächslinguistik*, 1. Halbband, Berlin.
- BRINKER, KLAUS (Hrsg.) (2001): *Text- und Gesprächslinguistik*, 2. Halbband, Berlin.
- BÜLOW, EDELTRAUD; SCHNEIDER, ROLF-H. (1981): *Materialien zu einer Bibliographie der Rechtslinguistik*, Münster.
- BUSSE, DIETRICH (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen.
- BUSSE, DIETRICH (Hrsg.) (1991): *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels*, Tübingen.
- BUBMANN, HADUMOD (2002): *Lexikon der Sprachwissenschaft*, Stuttgart.
- COLE, PETER (Hrsg.) (1981): *Radical pragmatics*, New York.
- DAHL, ÖSTEN (1973): Presuppositions and Propositions. In: Petöfi, János S., Franck, Dorothea (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- DANES, FRANTISEK; VIEHWEGER DIETER. (1977): *Probleme der Textgrammatik*, Berlin.
- DE BEAUGRANDE, ROBERT-ALAIN; DRESSLER, W. U. (1981): *Einführung in die Textlinguistik*, Tübingen.

- EBERT KAREN (1973): Präsuppositionen im Sprechakt. In: Cate, A. P. ten; Jordens, P.: *Linguistische Perspektiven*, Berlin/New York.
- FILLMORE, CHARLES. J. (1973): Verbs of judging: Exercise in semantic description. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- FINTEL, KAI VON (1998): The presupposition of subjunctive conditionals. In: Sauerland, U.; Percus, O. (Hrsg.): *The interpretative tract*, Cambridge, 29-44.
- FIX, ULLA (Hrsg.) (2001): *Zur Kulturspezifität von Textsorten*, Tübingen.
- FRAASSEN, BAS C. (1969): Presuppositions, supervaluations and free logic. In: Lambert, K. (Hrsg.): *The logical way of doing things*, New Haven, 67-92.
- FRAASSEN, BAS C. (1973): Presupposition, implication and self-reference. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- FRANCK, DOROTHEA (1973): Zur Problematik der Präsuppositionsdiskussion. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- GARMAŠ, SVETLANA V. (1998): *Presuppozicionnaja obuslovlennost' složnych predložnij c pričinno-sledctvennym značenijem v sovremennom russkom jazyke*. Dissertacija, Taganrog.
- GAZDAR, GERALD (1979): *Pragmatics. Implicature, presupposition and logical form*, New York.
- GIVÓN, TALMY (1972): Forward implications, backward presuppositions, and the time axis of verbs. In: Kimball, J. P. (Hrsg.): *Syntax and Semantics*, New York/London, 29-50.
- GOLEV, N. D. (1999): *Geroj kapitalističeskogo truda (o dvuch strategijach pragmatičeskogo analiza teksta kak ob"ekta juristingvističeskogo ekspertisy*. Barnaul.
- GREWENDORF, GÜNTHER; HAMM, FRITZ; STERNEFELD, WOLFGANG (1987): *Sprachliches Wissen. Eine Einführung in moderne Theorien der grammatischen Beschreibung*, Frankfurt/M.
- GRICE, H. PAUL (1975): Logic and Conversation. In: Cole, Peter; Morgan, J. L. (1975): *Syntax and Semantics*, Vol. 3, New York.
- GÜLICH, ELISABETH; RAIBLE, WOLFGANG (1977): *Linguistische Textmodelle. Grundlagen und Möglichkeiten*, München.
- GÜTTGEMANNS, ERHARDT (1978): *Einführung in die Linguistik für Textwissenschaftler*, Bd. 1, Kommunikations- und informationstheoretische Modelle, Bonn.

- GUBAEVA, T. V. (1994): *Pragmatika rečevogo obščeniya v pravovoj sfere. Raznovidnosti teksta v funkcional'no-stilevom aspekte*, Perm.
- HARTMANN, PETER; RIESER, HANNES (Hrsg.) (1974): *Angewandte Textlinguistik*, Hamburg.
- HEBENSTREIT, MARGOT (1982): *Studien zum Begriff der logisch-semantischen und der pragmatischen Präsupposition*, Hamburg.
- HEGENBARTH, RAINER (1983): *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik*. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1983, 334-341.
- HEIM, IRENE (1983): On the projection problem for presuppositions, In: Barlow, M.; Flickinger, D.; Wescoat M. T. (Hrsg.): *Proceedings of the Second West Coast Conference on Formal Linguistic*, Stanford, 114-125.
- HEIM, IRENE (1990): Presupposition projection. In: van der Sandt, R. (Hrsg.): *Reader for the Nijmegen workshop on presupposition, lexical meaning and discourse processes*, Nijmegen.
- HEIM, IRENE (1992): *Presupposition projection and the semantics of attitude verbs*, *Journal of Semantics*, No. 9, 183-221.
- HEINEMANN, WOLFGANG; VIEHWEGER, DIETER (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*, Tübingen.
- HERINGER, HANS JÜRGEN; STRECKER, BRUNO; WIMMER, RAINER (1980): *Syntax*, München.
- HOFFMANN-KRÄMER, BIRGIT (2007): *Zur Textkohäsion. Kontrastive deutsch-russische Untersuchung am Material von Gesetzestexten*, Bielefeld, Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, Studiengang Slawistik, Diplomarbeit.
- HORN, LAURENCE R. (1969): *A presuppositional analysis of only and even*. In: *Papers from the fifth regional meeting of the Chicago Linguistics Society*, Chicago, 98-107.
- HORN, LAURENCE R. (2004): Implicature. In: Horn, Laurence R.; Ward, Gregory (Hrsg.): *The handbook of pragmatics*, Malden.
- HORN, LAURENCE R.; WARD, GREGORY (Hrsg.) (2004): *The handbook of pragmatics*, Malden.
- JEAND'HEUR, BERND (1989): *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit*, Berlin.
- JELITTE, HERBERT (1978): *Formen der Textkohärenz im Russischen. Eine Einführung in die Textstruktur*, Grossen-Linden.

- KADMON, NIRIT (2001): *Formal Pragmatics: Semantics, Pragmatics, Presupposition, and Focus*, Oxford.
- KARTTUNEN, L. (1973): Implicative Verbs. In: Petöfi, J., Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- KASHER, ASA (Hrsg.) (1998): *Pragmatics. Critical Concepts*, Bd. IV: Presupposition, Implicature and Indirect Speech Acts, London.
- KATZ J. J.; POSTAL, P. (1964): *An Intergrated Theory of Linguistic Description*, Cambridge.
- KAY, PAUL (1997): *Words and the grammar of context*, Stanford.
- KEENAN, EDWARD (1998): Two kinds of presupposition in natural language. In: Kasher, Asa (Hrsg.): *Pragmatics. Critical Concepts*, Bd. IV: Presupposition, Implicature and Indirect Speech Acts, London.
- KELLER, RUDI (1974): *Wahrheit und kollektives Wissen. Zum Begriff der Präsupposition*, Düsseldorf.
- KIPARSKY, PAUL; KIPARSKY, CAROL (1973): Fact. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- LAKOFF, G. (1973): The role of deduction in grammar. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- LANGENDOEN, D. T.; SAVIN, H. B. (1973): The projection problem for presuppositions. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.); *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- LEVINSON, STEPHEN C. (1983): *Pragmatik*, Tübingen.
- LEWIS, D. (1979): *Scorekeeping in a language game*, Journal of Philosophical logic, Nr. 8, 339-359
- LIEDTKE, FRANK (Hrsg.) (1995): *Implikaturen. Grammatische und pragmatische Analysen*, Tübingen.
- LINKE, ANGELIKA; NUSSBAUMER, MARKUS (1988): Kohärenz durch "Präsuppositionen". In: *Der Deutschunterricht*, Nr. 40/6, S. 29-51
- LUX, FRIEDEMANN (1981): *Text, Situation, Textsorte. Probleme der Textsortenanalyse*, Tübingen.
- MEGGLE, GEORG (1997): *Grundbegriffe der Kommunikation*, Berlin/New York.

- MEGGLE, GEORG (Hrsg.) (1979): *Handlung, Kommunikation, Bedeutung, Theorie*, Frankfurt am Main.
- METZELTIN, MICHAEL; JAKSCHE, HARALD (1983): *Textsemantik*, Tübingen.
- MONTAGUE, RICHARD (1973): Presupposing. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- MOSKAL'SKAJA, OL'GA I. (1984): *Textgrammatik*, Leipzig.
- MÜLLER, FRIEDRICH (1994): *Strukturierende Rechtslehre*, Berlin.
- MÜLLER, FRIEDRICH; WIMMER, RAINER (Hrsg.) (2001): *Neue Studien zur Rechtslinguistik*, Berlin.
- NERLICH, GRAHAM (1973): Presupposition and entailment. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- NUSSBAUMER, MARKUS (1997): *Sprache und Recht*, Heidelberg.
- PADUČEVA, ELENA V. (1974): *O semantike sintaksisa: Materialy k transformacionnoj grammatike russkogo jazyka*, Moskva.
- PADUČEVA, ELENA V. (2004): *Dinamičeskie modeli v semantike i leksiki*, Moskva.
- PADUČEVA, ELENA V. (2010): *Vyskazyvanie i ego sootnesennost' s dejstvitel'nost'ju*, Moskva.
- PETÖFI, JANOS. S.; FRANCK, DOROTHEA (Hrsg.) (1973): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- PETÖFI, JANOS S.; RIESER, HANNES (1973): 'Präsuppositionen' und 'Folgerungen' in der Textgrammatik. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- PINKAL, MANFRED (1985): Neuere Theorien der Präsupposition. In: *Studium Linguistik*, Nr. 17/18, 114-126.
- PINKAL, MANFRED (1991): *Vagheit und Ambiguität*, Berlin/New York.
- PINKAL, MANFRED (1995): *Logic and Lexicon*, Dordrecht/Boston/London.
- POHL, INGE (1991): Identifikation und Wirkungsweise der semantischen Implikation soziokulturelles Hintergrundwissen, Teil I. In: Pohl, I.; Bartels, G. (Hrsg.):

*Sprachsystem und sprachliche Tätigkeit*, Frankfurt a. Main/Bern/New York/Paris.

- POHL, INGE (1991): *Soziokulturelles Hintergrundwissen im sprachwissenschaftlichen Kontext*. In: Beiträge zur deutschen und russischen Sprachwissenschaft, Nr. 3., 25-42.
- POLENZ, PETER VON (1980): *Möglichkeiten satzsemantischer Textanalyse*. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, Nr. 8, 133-153.
- POLENZ, PETER VON (1985): *Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*, Berlin.
- POLENZ, PETER VON (1988): *Deutsche Satzsemantik*, Berlin/New York.
- REIS, MARGA (1977): *Präsuppositionen und Syntax*, Tübingen.
- REIS, MARGA (Hrsg.) (1993): *Wortstellung und Informationsstruktur*, Tübingen.
- RIEDLER, ANDREAS (2006): *Privatrecht I. Allgemeiner Teil*, Linz.
- RODINGEN, H. (1977): *Pragmatik der juristischen Argumentation. Was Gesetze anrichten und was rechtens ist*, Freiburg/München
- RUSSELL, BERTRAND (1905): On denoting. In: *Mind*, 1905, Vol. 14, No. 56., 479-493.
- SAUERLAND, ULRICH (Hrsg.) (2007): *Presupposition and implicature in compositional semantics*, Basingstoke.
- SCHERNER, MAXIMILIAN (1984): *Sprache als Text. Ansätze zu einer sprachwissenschaftlich begründeten Theorie des Textverstehens*, Tübingen.
- SEARLE (1975): *A taxonomy of illocutionary acts*. In: Feigl, Herbert; Maxwell, Grover (Hrsg.): *Minnesota studies in philosophy and science*, Bd. 7, Minneapolis.
- SELLARS, WILFRIED (1973): *Presupposing*. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- SEUREN, PIETER A. M. (1988): *Presupposition and negation*. In: *Journal of semantics*, Nr. 6, 175-226.
- SEUREN, PIETER A. M. (1991): *Präsuppositionen*, Berlin/New York.
- SIMMLER, FRANZ (Hrsg.) (1997): *Textsorten und Textsortentraditionen*, Bern/Berlin/Frankfurt a. Main.

- SIMONS, MANDY (2002): *Presupposition and accommodation*. In: *Philosophical Studies* Nr. 112/2003, 251-278.
- SIMONS, MANDY (2006): *Presuppositions without common ground*.  
Internetquelle: <http://semanticsarchive.net/Archive/TY3NTBmY/> (29. 07. 2011)
- SOMMERFELDT, KARL-ERNST (Hrsg.) (1992): *Vom Satz zum Text*, Frankfurt a. Main u.a.
- STALNAKER, ROBERT (1998): Pragmatic presupposition. In: Kasher, A. (Hrsg.): *Pragmatics. Critical Concepts, vol. IV: Presupposition, Implicature and Indirect Speech Acts*, London.
- STALNAKER, ROBERT (1999): *Context and content: collected papers on intentionality in speech and thought*, New York.
- STALNAKER, ROBERT (2002): *Common ground*. In: *Linguistics and Philosophy*, Nr. 25, 701-721.
- STALNAKER, ROBERT C. (1973): Pragmatics. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.
- STRAWSON, PETER F. (1950): *On referring*. In: *Mind*, Vol. 59, No. 235, 320-344.
- STRAWSON, P. F. (1971): *Introduction to logical theory*, London.
- TER MEULEN, ALICE G. B. (Hrsg.) (2004): *The composition of meaning. From lexeme to discourse*, Amsterdam.
- FREGE, GOTTLOB (2002): *Funktion, Begriff, Bedeutung*, Göttingen.
- TITZMANN, MICHAEL (1993): *Strukturelle Textanalyse. Theorie und Praxis der Interpretation*, München.
- VAN DER SANDT, ROB A. (1988): *Context and presupposition*, London.
- VAN DIJK, TEUN. A. (1972): *Some aspects of text grammars*, The Hague.
- VAN DIJK, TEUN A. (1976): Pragmatics, presuppositions and context grammars. In: Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): PRAGMATIK. PRAGMATICS II, München
- VAN DIJK, TEUN. A. (1977): *Text and context. Explorations in the semantics and pragmatics of discourse*, London/New York.

VAN DIJK, TEUN. A. (1980): *Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung*, Tübingen.

VAN DIJK, TEUN. A. (Hrsg.) (1985): *Handbook of discourse analysis*, London/Orlando/San Diego.

WILSON, DEIRDRE (1975): *Presuppositions and Non-Truth-Conditional Semantics*, London/New York/San Francisco.

WIMMER, RAINER (1979): Referenzsemantik. *Untersuchungen zur Festlegung von Bezeichnungsfunktionen sprachlicher Ausdrücke am Beispiel des Deutschen*, Tübingen.

WUNDERLICH, DIETER (1973): Präsuppositionen in der Linguistik. In: Petöfi, J.; Franck, D. (Hrsg.): *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik*, Frankfurt a. Main.

### **Verwendete Rechtsquellen:**

ГРАЖДАНСКИЙ КОДЕКС РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ, ЧАСТЬ 2, принят Государственной Думой 22 декабря 1995 года; в редакции 15 июля 2009.  
Internetquelle: [www.pravo.ru](http://www.pravo.ru) (29. 07. 2011)

MIETRECHTSGESETZ (MRG), Fassung vom 06. 07. 2011 per BGBl. II Nr. 218/2011  
Internetquelle:  
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002531> (29.07.2011)

ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH ÖSTERREICHS (ABGB)

## 10. Anhang

### 10.1. Auszug: Гражданский кодекс российской федераций, часть 2,

- 1 Глава 35. Наем жилого помещения
- 2 Статья 671. Договор найма жилого помещения
- 3 1. По договору найма жилого помещения одна сторона - собственник жилого помещения или  
4 управомоченное им лицо (наймодатель) - обязуется предоставить другой стороне (нанимателю)  
5 жилое помещение за плату во владение и пользование для проживания в нем.
- 6 2. Юридическим лицам жилое помещение может быть предоставлено во владение и (или)  
7 пользование на основе договора аренды или иного договора. Юридическое лицо может  
8 использовать жилое помещение только для проживания граждан.
- 9 Статья 672. Договор найма жилого помещения в государственном и муниципальном  
10 жилищном фонде социального использования
- 11 1. В государственном и муниципальном жилищном фонде социального использования жилые  
12 помещения предоставляются гражданам по договору социального найма жилого помещения.
- 13 2. Проживающие по договору социального найма жилого помещения совместно с  
14 нанимателем члены его семьи пользуются всеми правами и несут все обязанности по договору  
15 найма жилого помещения наравне с нанимателем.
- 16 По требованию нанимателя и членов его семьи договор может быть заключен с одним из  
17 членов семьи. В случае смерти нанимателя или его выбытия из жилого помещения договор  
18 заключается с одним из членов семьи, проживающих в жилом помещении.
- 19 3. Договор социального найма жилого помещения заключается по основаниям, на условиях и в  
20 порядке, предусмотренных жилищным законодательством. К такому договору применяются правила  
21 статей 674, 675, 678, 680, пунктов 1 - 3 статьи 685 настоящего Кодекса. Другие положения настоящего  
22 Кодекса применяются к договору социального найма жилого помещения, если иное не  
23 предусмотрено жилищным законодательством.
- 24 Статья 673. Объект договора найма жилого помещения
- 25 1. Объектом договора найма жилого помещения может быть изолированное жилое  
26 помещение, пригодное для постоянного проживания (квартира, жилой дом, часть квартиры или  
27 жилого дома).
- 28 Пригодность жилого помещения для проживания определяется в порядке, предусмотренном  
29 жилищным законодательством.
- 30 2. Наниматель жилого помещения в многоквартирном доме наряду с использованием жилым  
31 помещением имеет право пользоваться имуществом, указанным в статье 290 настоящего Кодекса.
- 32 Статья 674. Форма договора найма жилого помещения

- 33 Договор найма жилого помещения заключается в письменной форме.
- 34 Статья 675. Сохранение договора найма жилого помещения при переходе права собственности  
35 на жилое помещение
- 36 Переход права собственности на занимаемое по договору найма жилое помещение не влечет  
37 расторжения или изменения договора найма жилого помещения. При этом новый собственник  
38 становится наймодателем на условиях ранее заключенного договора найма.
- 39 Статья 676. Обязанности наймодателя жилого помещения
- 40 1. Наймодатель обязан передать нанимателю свободное жилое помещение в состоянии,  
41 пригодном для проживания.
- 42 2. Наймодатель обязан осуществлять надлежащую эксплуатацию жилого дома, в котором  
43 находится сданное внаем жилое помещение, предоставлять или обеспечивать предоставление  
44 нанимателю за плату необходимых коммунальных услуг, обеспечивать проведение ремонта общего  
45 имущества многоквартирного дома и устройств для оказания коммунальных услуг, находящихся в  
46 жилом помещении.
- 47 Статья 677. Наниматель и постоянно проживающие вместе с ним граждане
- 48 1. Нанимателем по договору найма жилого помещения может быть только гражданин.
- 49 2. В договоре должны быть указаны граждане, постоянно проживающие в жилом помещении  
50 вместе с нанимателем. При отсутствии в договоре таких указаний вселение этих граждан  
51 производится в соответствии с правилами статьи 679 настоящего Кодекса.
- 52 Граждане, постоянно проживающие совместно с нанимателем, имеют равные с ним права по  
53 пользованию жилым помещением. Отношения между нанимателем и такими гражданами  
54 определяются законом.
- 55 3. Наниматель несет ответственность перед наймодателем за действия граждан, постоянно  
56 проживающих совместно с ним, которые нарушают условия договора найма жилого помещения.
- 57 4. Граждане, постоянно проживающие вместе с нанимателем, могут, известив наймодателя,  
58 заключить с нанимателем договор о том, что все граждане, постоянно проживающие в жилом  
59 помещении, несут совместно с нанимателем солидарную ответственность перед наймодателем. В  
60 этом случае такие граждане являются сонанимателями.
- 61 Статья 678. Обязанности нанимателя жилого помещения
- 62 Наниматель обязан использовать жилое помещение только для проживания, обеспечивать  
63 сохранность жилого помещения и поддерживать его в надлежащем состоянии.
- 64 Наниматель не вправе производить переустройство и реконструкцию жилого помещения без  
65 согласия наймодателя.
- 66 Наниматель обязан своевременно вносить плату за жилое помещение. Если договором не  
67 установлено иное, наниматель обязан самостоятельно вносить коммунальные платежи.
- 68 Статья 679. Вселение граждан, постоянно проживающих с нанимателем
- 69 С согласия наймодателя, нанимателя и граждан, постоянно с ним проживающих, в жилое  
70 помещение могут быть вселены другие граждане в качестве постоянно проживающих с нанимателем.  
71 При вселении несовершеннолетних детей такого согласия не требуется.
- 72 Вселение допускается при условии соблюдения требований законодательства о норме общей  
73 площади жилого помещения на одного человека, кроме случая вселения несовершеннолетних детей.

- 74            Статья 680. Временные жильцы
- 75            Наниматель и граждане, постоянно с ним проживающие, по общему согласию и с  
76 предварительным уведомлением наймодателя вправе разрешить безвозмездное проживание в  
77 жилом помещении временным жильцам (пользователям). Наймодатель может запретить  
78 проживание временных жильцов при условии несоблюдения требований законодательства о норме  
79 общей площади жилого помещения на одного человека. Срок проживания временных жильцов не  
80 может превышать шесть месяцев.
- 81            Временные жильцы не обладают самостоятельным правом пользования жилым помещением.  
82 Ответственность за их действия перед наймодателем несет наниматель.
- 83            Временные жильцы обязаны освободить жилое помещение по истечении согласованного с  
84 ними срока проживания, а если срок не согласован, не позднее семи дней со дня предъявления  
85 соответствующего требования нанимателем или любым гражданином, постоянно с ним  
86 проживающим.
- 87            Статья 681. Ремонт сданного внаем жилого помещения
- 88            1. Текущий ремонт сданного внаем жилого помещения является обязанностью нанимателя,  
89 если иное не установлено договором найма жилого помещения.
- 90            2. Капитальный ремонт сданного внаем жилого помещения является обязанностью  
91 наймодателя, если иное не установлено договором найма жилого помещения.
- 92            3. Переоборудование жилого дома, в котором находится сданное внаем жилое помещение,  
93 если такое переоборудование существенно изменяет условия пользования жилым помещением, без  
94 согласия нанимателя не допускается.
- 95            Статья 682. Плата за жилое помещение
- 96            1. Размер платы за жилое помещение устанавливается по соглашению сторон в договоре  
97 найма жилого помещения. В случае, если в соответствии с законом установлен максимальный  
98 размер платы за жилое помещение, плата, установленная в договоре, не должна превышать этот  
99 размер.
- 100           2. Одностороннее изменение размера платы за жилое помещение не допускается, за  
101 исключением случаев, предусмотренных законом или договором.
- 102           3. Плата за жилое помещение должна вноситься нанимателем в сроки, предусмотренные  
103 договором найма жилого помещения. Если договором сроки не предусмотрены, плата должна  
104 вноситься нанимателем ежемесячно в порядке, установленном Жилищным кодексом Российской  
105 Федерации.
- 106           Статья 683. Срок в договоре найма жилого помещения
- 107           1. Договор найма жилого помещения заключается на срок, не превышающий пяти лет. Если в  
108 договоре срок не определен, договор считается заключенным на пять лет.
- 109           2. К договору найма жилого помещения, заключенному на срок до одного года (краткосрочный  
110 наем), не применяются правила, предусмотренные пунктом 2 статьи 677, статьями 680, 684 - 686,  
111 абзацем четвертым пункта 2 статьи 687 настоящего Кодекса, если договором не предусмотрено иное.
- 112           Статья 684. Преимущественное право нанимателя на заключение договора на новый срок
- 113           По истечении срока договора найма жилого помещения наниматель имеет преимущественное  
114 право на заключение договора найма жилого помещения на новый срок.
- 115           Не позднее чем за три месяца до истечения срока договора найма жилого помещения  
116 наймодатель должен предложить нанимателю заключить договор на тех же или иных условиях либо

117 предупредить нанимателя об отказе от продления договора в связи с решением не сдавать в течение  
118 не менее года жилое помещение внаем. Если наймодатель не выполнил этой обязанности, а  
119 наниматель не отказался от продления договора, договор считается продленным на тех же условиях  
120 и на тот же срок.

121 При согласовании условий договора наниматель не вправе требовать увеличения числа лиц,  
122 постоянно с ним проживающих по договору найма жилого помещения.

123 Если наймодатель отказался от продления договора в связи с решением не сдавать помещение  
124 внаем, но в течение года со дня истечения срока договора с нанимателем заключил договор найма  
125 жилого помещения с другим лицом, наниматель вправе требовать признания такого договора  
126 недействительным и (или) возмещения убытков, причиненных отказом возобновить с ним договор.

127 Статья 685. Поднаем жилого помещения

128 1. По договору поднайма жилого помещения наниматель с согласия наймодателя передает на  
129 срок часть или все нанятое им помещение в пользование поднанимателю. Поднаниматель не  
130 приобретает самостоятельного права пользования жилым помещением. Ответственным перед  
131 наймодателем по договору найма жилого помещения остается наниматель.

132 2. Договор поднайма жилого помещения может быть заключен при условии соблюдения  
133 требований законодательства о норме общей площади жилого помещения на одного человека.

134 3. Договор поднайма жилого помещения является возмездным.

135 4. Срок договора поднайма жилого помещения не может превышать срока договора найма  
136 жилого помещения.

137 5. При досрочном прекращении договора найма жилого помещения одновременно с ним  
138 прекращается договор поднайма жилого помещения.

139 6. На договор поднайма жилого помещения не распространяются правила о  
140 преимущественном праве на заключение договора на новый срок.

141 Статья 686. Замена нанимателя в договоре найма жилого помещения

142 1. По требованию нанимателя и других граждан, постоянно с ним проживающих, и с согласия  
143 наймодателя наниматель в договоре найма жилого помещения может быть заменен одним из  
144 совершеннолетних граждан, постоянно проживающих с нанимателем.

145 2. В случае смерти нанимателя или его выбытия из жилого помещения договор продолжает  
146 действовать на тех же условиях, а нанимателем становится один из граждан, постоянно  
147 проживающих с прежним нанимателем, по общему согласию между ними. Если такое согласие не  
148 достигнуто, все граждане, постоянно проживающие в жилом помещении, становятся  
149 сонанимателями.

150 Статья 687. Расторжение договора найма жилого помещения

151 1. Наниматель жилого помещения вправе с согласия других граждан, постоянно проживающих  
152 с ним, в любое время расторгнуть договор найма с письменным предупреждением наймодателя за  
153 три месяца.

154 2. Договор найма жилого помещения может быть расторгнут в судебном порядке по  
155 требованию наймодателя в случаях:

156 невнесения нанимателем платы за жилое помещение за шесть месяцев, если договором не  
157 установлен более длительный срок, а при краткосрочном найме в случае невнесения платы более  
158 двух раз по истечении установленного договором срока платежа;

159 разрушения или порчи жилого помещения нанимателем или другими гражданами, за действия  
160 которых он отвечает.

161 По решению суда нанимателю может быть предоставлен срок не более года для устранения им  
162 нарушений, послуживших основанием для расторжения договора найма жилого помещения. Если в  
163 течение определенного судом срока наниматель не устранит допущенных нарушений или не примет  
164 всех необходимых мер для их устранения, суд по повторному обращению наймодателя принимает  
165 решение о расторжении договора найма жилого помещения. При этом по просьбе нанимателя суд в  
166 решении о расторжении договора может отсрочить исполнение решения на срок не более года.

167 3. Договор найма жилого помещения может быть расторгнут в судебном порядке по  
168 требованию любой из сторон в договоре:

169 если помещение перестает быть пригодным для постоянного проживания, а также в случае его  
170 аварийного состояния;

171 в других случаях, предусмотренных жилищным законодательством.

172 4. Если наниматель жилого помещения или другие граждане, за действия которых он отвечает,  
173 используют жилое помещение не по назначению либо систематически нарушают права и интересы  
174 соседей, наймодатель может предупредить нанимателя о необходимости устранения нарушения.

175 Если наниматель или другие граждане, за действия которых он отвечает, после  
176 предупреждения продолжают использовать жилое помещение не по назначению или нарушать  
177 права и интересы соседей, наймодатель вправе в судебном порядке расторгнуть договор найма  
178 жилого помещения. В этом случае применяются правила, предусмотренные абзацем четвертым  
179 пункта 2 настоящей статьи.

180 Статья 688. Последствия расторжения договора найма жилого помещения

181 В случае расторжения договора найма жилого помещения наниматель и другие граждане,  
182 проживающие в жилом помещении к моменту расторжения договора, подлежат выселению из  
183 жилого помещения на основании решения суда.

## 10.2. Auszug: Mietrechtsgesetz (MRG)

1 I. Hauptstück

2 Miete

3 Geltungsbereich

4 § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Miete von Wohnungen, einzelnen Wohnungsteilen oder  
5 Geschäftsräumlichkeiten aller Art (wie im besonderen von Geschäftsräumen, Magazinen, Werkstätten,  
6 Arbeitsräumen, Amts- oder Kanzleiräumen) samt den etwa mitgemieteten (§ 1091 ABGB) Haus- oder  
7 Grundflächen (wie im besonderen von Hausgärten, Abstell-, Lade- oder Parkflächen) und für die  
8 genossenschaftlichen Nutzungsverträge über derartige Objekte (im folgenden Mietgegenstände genannt); in  
9 diesem Bundesgesetz wird unter Mietvertrag auch der genossenschaftliche Nutzungsvertrag, unter Mietzins  
10 auch das auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages zu bezahlende Nutzungsentgelt verstanden.

11 (2) In den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen nicht

12 1. Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebes eines Beherbergungs-, Garagierungs-, Verkehrs-,  
13 Flughafenbetriebs-, Speditions- oder Lagerhausunternehmens oder eines hierfür besonders eingerichteten  
14 Heimes für ledige oder betagte Menschen, Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler oder Studenten  
15 vermietet werden,

16 1a. Wohnungen oder Wohnräume, die von einer karitativen oder humanitären Organisation im Rahmen  
17 sozialpädagogisch betreuten Wohnens vermietet werden,

18 2. Wohnungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses oder im Zusammenhang mit einem solchen als  
19 Dienst-, Natural- oder Werkwohnung überlassen werden,

20 3. Mietverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen, sofern die ursprüngliche oder  
21 verlängerte vertragsmäßige Dauer ein halbes Jahr nicht übersteigt und der Mietgegenstand

22 a) eine Geschäftsräumlichkeit oder

23 b) eine Wohnung der Ausstattungskategorie A oder B (§ 15a Abs. 1 Z 1 und 2) ist und der Mieter diese  
24 nur zum schriftlich vereinbarten Zweck der Nutzung als Zweitwohnung wegen eines durch Erwerbstätigkeit  
25 verursachten vorübergehenden Ortswechsels mietet,

26 4. Wohnungen oder Wohnräume, die vom Mieter bloß als Zweitwohnung zu Zwecken der Erholung oder  
27 der Freizeitgestaltung gemietet werden; eine Zweitwohnung im Sinne der Z 3 und 4 liegt vor, wenn daneben  
28 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 66 JN besteht,

29 5. Mietgegenstände in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen oder  
30 Geschäftsräumlichkeiten, wobei Räume, die nachträglich durch einen Ausbau des Dachbodens neu geschaffen  
31 wurden oder werden, nicht zählen.

32 (3) Für Mietgegenstände in Gebäuden, die von einer gemeinnützigen Bauvereinigung im eigenen Namen  
33 errichtet worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des § 20 des  
34 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

35 (4) Die §§ 14, 16b, 29 bis 36, 45, 46 und 49, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II.  
36 Hauptstückes, gelten für

37 1. Mietgegenstände, die in Gebäuden gelegen sind, die ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel auf  
38 Grund einer nach dem 30. Juni 1953 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind,

39 2. Mietgegenstände, die durch den Ausbau eines Dachbodens oder einen Aufbau auf Grund einer nach  
40 dem 31. Dezember 2001 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden sind, sowie unausgebaute  
41 Dachbodenräumlichkeiten, die mit der Abrede vermietet werden, dass – wenn auch zum Teil oder zur Gänze  
42 durch den Hauptmieter – entweder in ihnen oder in einem an ihrer Stelle durchgeführten Aufbau eine  
43 Wohnung oder Geschäftsräumlichkeit errichtet werde,

44 2a. Mietgegenstände, die durch einen Zubau auf Grund einer nach dem 30. September 2006 erteilten  
45 Baubewilligung neu errichtet worden sind,

46 3. Mietgegenstände, die im Wohnungseigentum stehen, sofern der Mietgegenstand in einem Gebäude  
47 gelegen ist, das auf Grund einer nach dem 8. Mai 1945 erteilten Baubewilligung neu errichtet worden ist.

48 (5) Die §§ 14 und 29 bis 36, nicht jedoch die übrigen Bestimmungen des I. und II. Hauptstückes, gelten  
49 für Mietgegenstände in einem Wirtschaftspark, das ist eine wirtschaftliche Einheit von ausschließlich zu  
50 Geschäftszwecken genutzten Gebäuden und Liegenschaften in (auf) denen jedoch nicht überwiegend  
51 Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1973 betrieben werden.

## 52 **Haupt- und Untermiete**

53 § 2. (1) Hauptmiete liegt vor, wenn der Mietvertrag mit dem Eigentümer oder dem dinglich oder  
54 obligatorisch berechtigten Fruchtnießer der Liegenschaft oder mit dem Mieter oder Pächter eines ganzen  
55 Hauses geschlossen wird. Steht der Mietgegenstand im Wohnungseigentum, so wird Hauptmiete durch den  
56 Mietvertrag mit dem Wohnungseigentümer begründet. Wenn am Mietgegenstand Wohnungseigentum erst  
57 begründet werden soll, kommt durch den mit dem Wohnungseigentumsbewerber geschlossenen Mietvertrag  
58 Hauptmiete mit dem Eigentümer oder den Eigentümern der Liegenschaft zustande, doch geht mit der  
59 Begründung von Wohnungseigentum am Mietgegenstand die Rechtsstellung des Vermieters auf den  
60 Wohnungseigentümer über. An den wirksam geschlossenen Hauptmietvertrag sind ab der Übergabe des  
61 Mietgegenstandes an den Hauptmieter die Rechtsnachfolger des Vermieters auch dann gebunden, wenn der  
62 Vertrag nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist. Enthält ein Hauptmietvertrag Nebenabreden  
63 ungewöhnlichen Inhalts, so ist der Rechtsnachfolger des Vermieters an diese Nebenabreden nur gebunden,  
64 wenn er sie kannte oder kennen mußte. Soweit das Mietverhältnis zwischen dem Mieter oder Pächter eines  
65 ganzen Hauses und dessen Vermieter aufgelöst wird, tritt der Vermieter in den Hauptmietvertrag zwischen  
66 dem Mieter oder Pächter des ganzen Hauses und dessen Mieter ein.

67 (2) Untermiete liegt vor, wenn der Mietvertrag mit einer Person geschlossen wird, die in Abs. 1 nicht  
68 genannt ist. Wird das Benützungrecht des Untervermieters aufgelöst, so hat der Untervermieter den  
69 Untermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

70 (3) Besteht bei Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln, daß ein  
71 Hauptmietvertrag nur zur Untervermietung durch den Hauptmieter und zur Umgehung der einem Hauptmieter  
72 nach diesem Bundesgesetz zustehenden Rechte geschlossen wurde, so kann der Mieter, mit dem der  
73 Untermietvertrag geschlossen wurde, behaupten, als Hauptmieter des Mietgegenstands mit den sich aus diesem  
74 Bundesgesetz ergebenden Rechten und Pflichten anerkannt zu werden. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine  
75 solche Umgehungshandlung vor - dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hauptmieter mehr als eine  
76 Wohnung im selben Gebäude zur Gänze untervermietet oder bei Vorliegen eines befristeten  
77 Hauptmietvertrags die Wohnung zur Gänze untervermietet -, so obliegt es dem Antragsgegner, das Fehlen der  
78 Umgehungsabsicht zu beweisen.

## 79 **Erhaltung**

80 § 3. (1) Der Vermieter hat nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen  
81 Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass das Haus, die Mietgegenstände und die der  
82 gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard  
83 erhalten und erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner beseitigt werden. Im übrigen bleibt § 1096  
84 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

85 (2) Die Erhaltung im Sinn des Abs. 1 umfaßt:

86 1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses erforderlich sind,

- 87 2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der Mietgegenstände des Hauses erforderlich sind; diese Arbeiten  
88 jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung  
89 einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt oder wenn sie  
90 erforderlich sind, um einen zu vermietenden Mietgegenstand in brauchbarem Zustand zu übergeben;
- 91 3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden, der gemeinsamen Benützung  
92 der Bewohner dienenden Anlagen, wie im besonderen von zentralen Wärmeversorgungsanlagen,  
93 Personenaufzügen oder zentralen Waschküchen erforderlich sind, es sei denn, daß alle Mieter des Hauses für  
94 die gesamte Dauer ihres Mietvertrages auf die Benützung der Anlage verzichten; ist die Erhaltung einer  
95 bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer  
96 vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden  
97 Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten,
- 98 4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen  
99 vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluß an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation  
100 von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des  
101 individuellen Energieverbrauchs;
- 102 5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des  
103 Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses,  
104 von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen, wenn und insoweit die hierfür  
105 erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des  
106 Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen;
- 107 6. bei Vorliegen einer nach § 17 Abs. 1a zulässigen Vereinbarung die Installation und die Miete von  
108 technisch geeigneten Meßvorrichtungen zur Verbrauchsermittlung im Sinn dieser Bestimmung.
- 109 (3) Die Kosten von Erhaltungsarbeiten sind aus den in den vorausgegangenen zehn Kalenderjahren  
110 erzielten Mietzinsreserven einschließlich der Zuschüsse, die aus Anlaß der Durchführung einer Erhaltungsarbeit  
111 gewährt werden, zu decken. Reichen diese Beträge zur Deckung der Kosten aller unmittelbar heranstehenden  
112 Erhaltungsarbeiten nicht aus, so gilt folgendes:
- 113 1. Zur Bedeckung der Kosten einer Erhaltungsarbeit sind auch die während des Zeitraums, in dem sich  
114 solche oder ähnliche Arbeiten unter Zugrundelegung regelmäßiger Bestandsdauer erfahrungsgemäß  
115 wiederholen, zu erwartenden oder anrechenbaren Hauptmietzinse, somit einschließlich der zur Deckung eines  
116 erhöhten Aufwandes zulässigen Einhebung eines erhöhten Hauptmietzinses, für alle vermieteten,  
117 vermietbaren oder vom Vermieter benutzten Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten des Hauses  
118 heranzuziehen; insoweit hiedurch Deckung geboten ist, hat der Vermieter zur Finanzierung der nach Abzug der  
119 erzielten Mietzinsreserven ungedeckten Kosten der Erhaltungsarbeit eigenes oder fremdes Kapital  
120 aufzuwenden; die mit der Aufnahme fremden Kapitals verbundenen notwendigen Geldbeschaffungskosten und  
121 angemessenen Sollzinsen sowie die durch den Einsatz eigenen Kapitals entgangenen angemessenen  
122 Habenzinsen (Kapitalmarktzinsen) sind in diesen Fällen Kosten der Erhaltungsarbeiten.
- 123 2. Können die Kosten aller Erhaltungsarbeiten auch auf diese Weise nicht gedeckt werden, so sind die  
124 Erhaltungsarbeiten nach Maßgabe ihrer bautechnischen Dringlichkeit zu reihen und durchzuführen; jedenfalls  
125 sind aber die Arbeiten,
- 126 a) die kraft eines öffentlich-rechtlichen Auftrages vorzunehmen sind,  
127 b) die der Behebung von Baugebrechen, die die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden, dienen  
128 oder  
129 c) die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden Wasserleitungen, Lichtleitungs-, Gasleitungs-,  
130 Beheizungs- (einschließlich der zentralen Wärmeversorgungsanlagen), Kanalisations- und sanitären Anlagen  
131 erforderlich sind,  
132 vorweg durchzuführen

### 10.3. Tabellarische Übersicht der Wissensrahmen im russischen Rechtstext

Zeile	Oberflächen Ausdruck	Wissensrahmen
1, 3;	наем жилого помещения	WBR, WBA
2	договор найма жилого помещения	WBR, WBA
3	одна сторона	WBR
3	собственник жилого помещения	WBR, WBA
4	управомоченное [...] лицо	WBR
4	наймодатель	WBR
4	другой стороне (нанимателю)	WBR, WBA
5	владение	WBR, WBA
5, 133	пользование	WBS
5	проживание; проживание граждан	WBA
6	юридическое лицо	WBR
7	договор аренды	WBR, WBA
8	использовать жилое помещение	WBA
9	государственном и муниципальном жилищном фонде социального использования	WBR
12	договор социального найма жилого помещения	WBR
14	проживающие [...] совместно с нанимателем члены его семьи	WBA
15	всеми правами	WBR, WBA
15	обязанности по договору	WBR
18	выбытия из договора	WBR
18, 149	смерти нанимателя	WBA
20	основания, условия и порядок, предусмотренные жилищным законодательством	WBR
22	правила статей 674 [...] настоящего кодекса	WBR
22	другие положения настоящего кодекса	WBR
25	объект договора найма жилого помещения	WBR
26	изолированное жилое помещение, пригодное для постоянного проживания	WBA
27	квартира	WBA
27	жилой дом	WBA
29	пригодность жилого помещения	WBA
29	порядке, предусмотренном жилищным законодательством	WBR
31	многоквартирный дом	WBA
32	имущество, указанным в статье 290 настоящего Кодекса	WBR
34	договор в письменной форме	WBA, WBR
35	сохранение договора	WBR
35	переход права собственности	WBR
38, 154, 156	расторжение договора (расторгнуть договор)	WBR
38	изменение договора	WBR
38	новый собственник	WBA, WBA
39	условия ранее заключенного договора найма.	WBR
40	обязанности наймодателя жилого помещения	WBR
41	свободное жилое помещение	WBA

42	[состояние] пригодное для проживание	WBA, WBR
43	надлежащая эксплуатация жилого дома	WBA, WBR
44	сданное внаем помещение	WBR
45	необходимые коммунальные услуги	WBR
45	проведение ремонт общее имущество многоквартирного дома	WBT
46	проведение ремонт	WBT
48, 50, 53, 58, 69, 70	постоянно проживающие вместе с нанимателем граждане	WBA
49	только гражданин	WBR
51	вселение	WBA
52	правила статьи 679 настоящего кодекса	WBR
53	равные с ним право по пользованию	WBR
54	отношения между нанимателем и такими гражданами	WBR
55	закон	WBR, WBA
56	действия граждан, ...	WBA
57	[нарушение] условия договора жилого помещения	WBR
60	солидарная ответственность	WBR
61, 153	сонанимателями	WBR, WBA
63	только для проживания	WBA
64	сохранность	WBR
64	надлежащее состояние	WBA, WBT
65	переустройство	WBT, WBA
65	реконструкция	WBT, WBA
66, 70	согласие наймодателя	WBR
68	коммунальные платежи	WBR
72	несовершеннолетних детей	WBR
73	условия соблюдения законодательства	WBR
73, 81	законодательства о норме общей площади жилого помещения на одного человека	WBR
76	временные жильцы	WBA
78	безвозмездное проживание	WBR, WBA
78	предварительное уведомление	WBR, WBA
80	несоблюдение требований законодательств	WBR
83, 134	самостоятельное право пользования жилым помещением	WBR
84	ответственность	WBR
85	освободить жилое помещение	WBA
87	предъявления соответствующего требования нанимателем	WBR
90	текущий ремонт	WBT
92	капитальный ремонт	WBT
94	переоборудование	WBT
95	условия пользования жилым помещением	WBR
98	платы за	WBA
98	по соглашению сторон в договоре	WBR
103	случаев, предусмотренных законом или договором	WBR
104	плата за жилое помещение	WBR, WBA
106	порядке, установленном Жилищным кодексом	WBR
108	срок в договоре найма жилого помещения	WBR
112, 161	краткосрочный наем (краткосрочном найме)	WBR
112	правила, предусмотренные пунктом 2 статьи 677, статьями 680,	WBR

	684 - 686, абзацем четвертым пункта 2 статьи 687 настоящего Кодекса	
115, 117	преимущественное право нанимателя на заключение договора на новый срок	WBR
119	тех же или иных условиях	WBR
120	в связи с решением не сдавать в течение не менее года жилое помещение внаем	WBR
121	Если наймодатель не выполнил этой обязанности, а наниматель не отказался от продления договора, договор считается продленным.	WBR
126	продления договора	WBR, WBA
128	признания такого договора недействительным	WBR
129	возмещение убытков, причиненных отказом	WBR
131	поднаем жилого помещения	WBR, WBA
133	все нанятое им помещение	WBR
136, 138, 139	договор поднайма	WBR, WBA
141	досрочном прекращении договора	WBR
143	правила о преимущественном праве на заключение	WBR
145	замена нанимателя	WBR
148	совершеннолетних граждан	WBR, WBA
149	выбытия из жилого помещения	WBA, WBR
150	тех же условиях	WBR
151	если такое согласие не достигнуто	WBR
156	письменным предупреждением	WBR, WBA
158	в судебном порядке	WBR
160	невнесения платы	WBR
163	разрушения или порчи жилого помещения	WBR, WBA
165	устранение им нарушений	WBA, WBT
168	всех необходимых мер	WBT
168	обращение наймодателя [к суду]	WBR
169	решение [суда]	WBR
175	аварийное состояние	WBT
176	других случаях, предусмотренных...	WBR
178	назначение [жилого помещения]	WBA, WBR
178	права и интересы соседей	WBR, WBA
178	систематически нарушают права и интересы соседей	WBA
184	правила, предусмотренные абзацем четвертым пункта 2 настоящей статьи	WBR
188	выселение	WBA

## 10.4. Tabellarische Übersicht der der Wissensrahmen im deutschen Rechtstext

<b>Zeile</b>	<b>Oberflächenausdruck</b>	<b>Wissensrahmen</b>
2, 4, 107	Miete	WBA, WBR
4, 9, 11, 33, 72, 74	dieses Bundesgesetz	WBR
4, 16, 18, 23, 26, 29, 43, 76, 77, 117	Wohnung[en]	WBA
4	einzelnen Wohnungsteilen	WBA
5, 22, 30, 43, 117	Geschäftsräumlichkeiten [aller Art]	WBA
5	Geschäftsräume	WBA
5	Magazinen	WBA
5	Werkstätten	WBA
6	Arbeitsräumen	WBA
6	Amts- oder Kanzleiräumen	WBA
6	Haus- oder Grundflächen	WBA
6	mitgemietet	WBA
7	Hausgärten, Abstell-, Lade- oder Parkflächen)	WBA
8, 9	genossenschaftliche Nutzungsverträge	WBR
8	derartige Objekte (im folgenden Mietgegenstände genannt)	WBR
9	Mietzins	WBR, WBA
9, 58, 20, 53, 56, 57, 67, 94	Mietvertrag [Mietverträge]	WBA, WBR
10	das aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages zu zahlende Nutzungsentgelt	WBR
10	Kündigung	WBR, WBA
11	Anwendungsbereich	WBR
12, 21, 38, 40 ff., 45 ff., 47 ff.	Mietgegenstände, die im Rahmen des Betriebes [...] vermietet werden	WBR, WBA
12	Beherbergungsunternehmens	WBA
12	Garagierungsunternehmens	WBA
12	Verkehrsunternehmens	WBA
13	Flughafenbetriebsunternehmens	WBA
13	Speditionsunternehmens	WBA
13	Lagerhausunternehmens	WBA
14	[hierfür] besonders eingerichteten Heims für ledige oder betagte Menschen	WBA
14	Heim für Lehrlinge	WBA
14	Heim für jugendliche Arbeitnehmer	WBA
14	Heim für Schüler	WBA
14	Heim für Studenten	WBA
15	vermietet	WBA
16	Wohnungen und Wohnräume, die von [...] vermietet werden	WBA
16	karitative Organisation	WBA
16	humanitäre Organisation	WBA
17	sozialpädagogisch betreutes Wohnen	WBA
18	Dienstverhältnis	WBR, WBA
19	Dienstwohnung	WBA
19	Naturalwohnung	WBR

19	Werkwohnung	WBA, WBR
20	Mietverträge, die durch Ablauf der Zeit ohne Kündigung erlöschen, sofern [...]	WBR
21, 46, 55, 56, 59, 61, 73, 89, 90	Mietgegenstand [Mietgegenstände]	WBR
21	vertragsmäßige Dauer	WBR
23	Ausstattungskategorie	WBR, WBA
23, 26, 54, 64, 66, 93	Mieter	WBA, WBR
24, 26, 27	Zweitwohnung	WBA
24	Erwerbstätigkeit	WBA, WBR
24	Nutzung	WBA, WBR
24	schriftlich vereinbart	WBA
25	Ortswechsel	WBA, WBR
26	Erholung	WBA
26	Zweitwohnung im Sinne der Z 3 und 4	WBR
27	Freizeitgestaltung	WBA
28	gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 66 JN	WBR
29	selbstständige Wohnung	WBA
29, 32, 37, 46, 50, 76	Gebäude	WBA
30	Räume, die nachträglich durch einen Ausbau des Dachbodens neu geschaffen wurden	WBA
32	gemeinnützige Bauvereinigung	WBA
33, 36, 48, 108	Bestimmungen	WBR
34	§ 20 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes	WBR
35, 48	I. und II. Hauptstück	WBR
37	Zuhilfenahme öffentlicher Mittel	WBR
37	öffentliche Mittel	WBR
38, 40, 45, 47	Baubewilligung	WBR
39	Ausbau eines Dachbodens	WBA
39	Aufbau	WBA
41	Dachbodenräumlichkeiten	WBA
41	Abrede	WBR
42, 61, 71, 73, 75	Hauptmieter	WBR, WBA
44	Zubau	WBA
46, 56, 56, 57, 59	Wohnungseigentum	WBR
49	Wirtschaftspark	WBA, WBB
50, 54, 58	Liegenschaft	WBR
51	Geschäftszwecke	WBR
51	Handelsgewerbe	WBB
51	Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1973	WBR, WBB
52, 67	Untermiete	WBR, WBA
52, 53, 55, 58	Hauptmiete	WBR, WBA
54	Mieter oder Pächter eines ganzen Hauses	WBA
55, 65, 66, 81, 82, 86, 87, 88, 93, 103, 104, 106, 117	Haus	WBA
56, 60	Wohnungseigentümer	WBA, WBR
57	Fruchtnießer	WBR
57	Wohnungseigentumsbewerber	WBR

58	Eigentümer oder den Eigentümern	WBA, WBR
59	Begründung von Wohnungseigentum am Mietgegenstand	WBR
59	Rechtsstellung	WBR
60, 62, 65	Hauptmietvertrag	WBR, WBA
61	Übergabe des Mietgegenstandes	WBR
61, 63	Rechtsnachfolger	WBR
61, 65	Vermieter	WBR, WBA
62	die öffentlichen Bücher	WBR
62, 63	Nebenabreden ungewöhnlichen Inhalts	WBR
64, 66	Pächter	WBR, WBA
67	eine Person [...], die in Abs. 1 nicht genannt ist	WBR, WBA
68	Benützungrecht	WBR
68	Untervermieter	WBR, WBA
69	Untermieter	WBR, WBA
69	in Kenntnis setzen	
70	vernünftiger Grund (daran zu zweifeln)	WBA, WBR
70	aller Umstände	WBA, WBR
71	Untervermietung	WBR, WBA
71	Umgehung der einem Hauptmieter nach diesem Bundesgesetz zustehenden Rechte	WBR
72	zustehende Rechte	WBR
73	Untermietvertrag	WBR, WBA
73	den sich aus diesem Bundesgesetz ergebenden Rechten	WBR
74	konkrete Anhaltspunkte für (eine solche) Umgehungshandlung	WBR
75	mehr als eine Wohnung im selben Gebäude	WBA
76	eine Wohnung zur Gänze untervermietet	
76	befristeten Hauptmietvertrags	WBR, WBA
77	Antragsgegner	WBR
78	Umgehungsabsicht	WBR
79, 85, 86, 87, 96	Erhaltung	WBA, WBR
80	rechtliche Gegebenheiten und Möglichkeiten	WBR
80	wirtschaftliche Gegebenheiten und Möglichkeiten	WBB
80	technische Gegebenheiten und Möglichkeiten	WBT
81	die der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen	WBA
81	ortsüblicher Standard	WBA, WBT
83	erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Bewohner	WBW
84	§ 1096 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs	WBR
86	Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses erforderlich sind	WBA, WBT
86	allgemeine Teile des Hauses	WBA, WBT
87	Arbeiten, die zur Erhaltung der Mietgegenstände des Hauses erforderlich sind	WBA, WBT
88	Behebung von ernsten Schäden	WBT
88	Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung	WBT
90	brauchbarem Zustand	WBA
91	Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs von bestehenden, der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen	WBT
92	zentralen Wärmeversorgungsanlagen	WBT

93	Personenaufzügen	WBA, WBT
93	zentralen Waschküchen	WBA
94	Erhaltung einer bestehenden Anlage	WBT
95	Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage	WBT
96	wirtschaftlich nicht vertretbar	WBB
96, 97	vergleichbare(n) neue(n) Anlage	WBT
98	Neueinführungen	WBT
98	Umgestaltungen	WBT, WBA
98	öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen	WBR
99	Anschluss an eine Wasserleitung	WBT
99	Anschluss [...] an eine Kanalisierung	WBT
99	Installation von geeigneten Schutzvorrichtung für die Energieversorgung	WBT
99	Installation [...] von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs	WBT
102	Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs	WBT
103	die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses	WBT
105	allgemeiner Erhaltungszustand	WBT
105	einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis	WBB
106	den zu erwartenden Einsparungen	WBB
107	technisch geeignete Gemeinschaftseinrichtung zur Senkung des Energieverbrauchs dienende [...] Ausgestaltung des Hauses	WBT
107	einer nach § 17 Abs. 1a zulässigen Vereinbarung	WBR
108	die Installation und Miete von technisch geeignete Meßvorrichtungen zur Verbrauchsermittlung im Sinne dieser Bestimmung	WBT
109	Erhaltungsarbeiten	WBT
110	Mietzinsreserve	WBR
110	Zuschüsse, die aus Anlaß der Durchführung einer Erhaltungsarbeit gewährt werden	WBR
111, 113	Deckung der Kosten aller unmittelbar heranstehenden Erhaltungsarbeiten	WBB, WBT
113	Zeitraums, in dem sich solche oder ähnliche Arbeiten unter Zugrundelegung regelmäßiger Bestandsdauer erfahrungsgemäß wiederholen	WBT
115	zu erwartenden oder anrechenbaren Hauptmietzinse	WBB
115	der zur Deckung eines erhöhten Aufwandes zulässigen Einhebung eines erhöhten Hauptmietzinses	WBB
116	alle vermieteten, vermietbaren oder vom Vermieter benutzten Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten des Hauses	WBA, WBR
118	Finanzierung der nach Abzug der erzielten Mietzinsreserven ungedeckten Kosten der Erhaltungsarbeit	WBB
119	eigenes oder fremdes Kapital	WBB
120	Bestandsdauer	WBR
120	Aufnahme fremden Kapitals	WBB
120	notwendigen Geldbeschaffungskosten und angemessenen Sollzinsen	WBB
121	die durch den Einsatz eigenen Kapitals entgangenen angemessenen Habenzinsen (Kapitalmarktzinsen)	WBB
122, 123	Kosten der (aller) Erhaltungsarbeit(en)	WBB, WBT
124	bautechnische Dringlichkeit	WBT
125	Arbeiten, die kraft eines öffentlich-rechtlichen Auftrags	WBR

	vorzunehmen sind	
125	Arbeiten, [...] die der Behebung von Baugebrechen, die die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden, dienen	WBT
125	Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der zentralen Wärmeversorgungsanlagen), Kanalisations- und sanitären Anlagen erforderlich sind	WBT

## 10.5. Verzeichnis der Abkürzungen und Sonderzeichen

ASS	Assertion
MRG	Mietrechtsgesetz
NEG	Negation
PSP	Präsupposition
CP	cooperative principle
WBA	Wissensrahmen Alltag
WBR	Wissensrahmen rechtlich
WBB	Wissensrahmen wirtschaftlich
WBT	Wissensrahmen technisch
WBW	Wissensrahmen wissenschaftlich
*	Sprachlich abweichend
?	Sprachlich zweifelhaft
\	Emphaseakzent
φ	präsupponierte Präsupposition

# Martin Freisinger

## Lebenslauf

### Ausbildung

- Feb. 2010 – Juni 2010 **Russian State University for the Humanities (RGGU)**, Moskau  
Auslandssemester, Forschung zur Diplomarbeit, Sprachkurse.
- Sept. 2003 – Okt. 2011 **Diplomstudium Slawistik, Russisch**, Universität Wien  
**Schwerpunkte:** Pragmalinguistik, Interkulturelles kommunikatives Verhalten, Umgangssprache, Übersetzungen rechtlicher und wirtschaftlicher Texte.  
**Diplomarbeit:** Präsuppositionen in russischen und deutschen Gesetzestexten
- Ergänzende Kurse:**  
Intensivkurs Russisch, Wien, Februar 2007  
Exkursion und Seminar, Irkutsk, Ru., August 2007  
Polnisch Sprachkollek, Krakau, Pl., Juli 2008
- 1996 – 2001 **HBLFA für Gartenbau**, Wien  
**Fachzweig Garten- und Landschaftsgestaltung**  
Kreative und technische Planung öffentlicher und privater Grünanlagen, breite betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Objektvermessung, Projektpräsentation  
**Reifeprüfung:** Revitalisierung eines Parks des 19. Jahrhunderts, Abschluss mit ausgezeichnetem Erfolg
- ### Berufserfahrung
- März 2006 – heute **J. & L. Lobmeyr**, Wien  
Einzelverkauf, Account-Management, Kundenbetreuung, Projektleitung CRM- und Warenwirtschaftssystem
- Okt. 2010 – heute **IFL**, Wien  
Sprach- und Nachhilfekurse (intensiv und unterrichtsbegleitend), Russisch und Deutsch.
- Feb. 2003 – Okt. 2005 **Lebenshilfe Wien**  
24-h-Betreuung von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung
- Feb. 2002 – Jan. 2003 **Zivildienst**, Lebenshilfe Wien
- Juli 2000 **Summers Gardens Ltd.**, Manchester und Wales, GB (Praktikum)  
Bau eines Schaugartens auf der RHS Flower Show in Tatton Park
- Juli 1999 **GalaBau Schönling**, Reifferscheid, Deutschland (Praktikum)